

# **Umweltorientierte Beschaffung!**

Ein Handbuch für ein umweltorientiertes  
öffentliches Beschaffungswesen

Zweite Ausgabe

Europäische Kommission

## **Wichtiger Hinweis**

Bei diesem Handbuch handelt es sich um ein vorläufiges Dokument der Kommissionsdienststellen, das für die Kommission in keiner Weise bindend ist. Es wird ferner darauf hingewiesen, dass der Inhalt des Handbuchs der Entwicklung des EU-Rechts einschließlich der Überarbeitung der Richtlinien über die Vergabe öffentlicher Aufträge und der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs unterliegt. Es entspricht den Sachstand von Juni 2011.

**Europe Direct ist ein Informationsdienst, der Ihnen Antworten auf Fragen zur Europäischen Union beantworten kann.**

**Gebührenfreie Rufnummer (\*):**

**00 800 6 7 8 9 10 11**

(\*) Einige Mobilfunkbetreiber bieten keinen Zugang zu 00800-Nummern oder stellen die Anrufe in Rechnung.

Weitere Informationen zur Europäischen Union sind über das Internet verfügbar (<http://europa.eu>).

Bibliografische Angaben finden sich am Ende dieser Veröffentlichung.

Luxemburg: Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2011

ISBN: 978-92-79-19930-1

DOI: 10.2779/74936

© Europäische Union, 2011

*Die Aktualisierungen für die zweite Ausgabe des Handbuchs wurden im Rahmen des Vertrags mit der Nummer 07.0307/2010/579463/SER/CI zwischen der Europäischen Kommission und ICLEI - Lokale Gebietskörperschaften für Nachhaltigkeit kompiliert.*

Nachdruck mit Quellenangabe gestattet.

*Umschlagabbildungen: [The Flying Dutchman/istockphoto.com](http://istockphoto.com), [dobrinov/istockphoto.com](http://istockphoto.com), Stephan Köhler (ICLEI)*

## Inhalt

Einleitung.....	5
Umweltorientierte Beschaffung - Das Wesentliche .....	11
Kapitel 1 – GPP umsetzen.....	12
1.1    GPP-Konzept .....	12
1.2    Festlegung von GPP-Prioritäten und -Zielen .....	13
1.3    Schulung und Orientierung .....	15
1.4    Bezugsquellen für GPP-Kriterien.....	17
1.5    Überwachung und Überprüfung der GPP-Umsetzung .....	20
1.6    Networking.....	21
Kapitel 2 – Der Beschaffungsprozess .....	22
2.1. Einleitung.....	22
2.2. Grundsätze der öffentlichen Auftragsvergabe.....	22
2.3. Wahl des Verfahrens .....	23
2.4 Konsultieren des Marktes.....	25
2.5 Wirtschaftliche Argumente für GPP .....	26
2.6 Vertrag oder Rahmenvereinbarung?.....	29
Kapitel 3 – Festlegung des Auftragsinhalts .....	30
3.1. Festlegung des Auftragsgegenstands.....	30
3.2. Technische Spezifikationen mit Umweltauflagen .....	33
3.3 Vorgabe von Materialien und Produktionsmethoden .....	37
3.4 Angebotsvarianten (Nebenangebote).....	39
3.5 Verwendung von Umweltzeichen und GPP-Kriterien .....	40
3.6 Konformitätsprüfung.....	41
Kapitel 4 – Auswahl von Lieferanten, Dienstleistungsanbietern und Bauunternehmern .....	43
4.1. Einleitung.....	43

4.2. Ausschlusskriterien.....	43
4.3. Auswahlkriterien .....	45
Kapitel 5 – Bewertung von Angeboten .....	50
5.1. Allgemeine Regeln der Auftragsvergabe .....	50
5.2 Anwendung umweltbezogener Zuschlagskriterien.....	53
5.3 Lebenszyklus-Kostenrechnung .....	56
Kapitel 6 – Vertragserfüllungsklauseln.....	61
6.1. Vorschriften für Vertragsklauseln .....	61
6.2. Vertragserfüllungsklauseln für die Produktlieferung .....	62
6.3. Vertragserfüllungsklauseln für die Erbringung von Bau- oder Dienstleistungen.....	63
6.4 Konformitätsüberwachung.....	64
Kapitel 7 – Wichtige GPP-Sektoren .....	66
7.1 Gebäude.....	66
7.2 Lebensmittel und Verpflegungsdienstleistungen .....	67
7.3 Strom.....	68
7.4 Holz .....	69
Anhang A – Relevante Rechtsvorschriften und Strategien .....	72

## Einleitung

In der Mitteilung der Europäischen Kommission<sup>1</sup> zum Thema umweltorientiertes öffentliches Beschaffungswesen wird umweltorientierte Beschaffung (*Green Public Procurement, GPP*) definiert als „ein Prozess, in dessen Rahmen die staatlichen Stellen versuchen, Güter, Dienstleistungen und Arbeitsverträge zu beschaffen, die während ihrer gesamten Lebensdauer geringere Folgen für die Umwelt haben als vergleichbare Produkte mit der gleichen Hauptfunktion.“

GPP ist ein freiwilliges Instrument, d. h. einzelne Mitgliedstaaten und Behörden entscheiden selbst, in welchem Umfang sie umweltorientierte Beschaffungsaufträge vergeben. Das GPP-Prinzip kann sowohl auf Verträge oberhalb als auch unterhalb der Schwelle für die Anwendung der Vergaberichtlinien der EU<sup>2</sup> angewandt werden.

Dieses Handbuch soll den Behörden helfen, GPP erfolgreich zu planen und umzusetzen. Es erläutert auf verständliche Weise die vom EU-Recht gebotenen Möglichkeiten und prüft einfache und wirksame Ansätze zur „Ökologisierung“ von Beschaffungsaufträgen. Aus praktischen Gründen folgt das Handbuch der Logik und Struktur eines Vergabeverfahrens. Es enthält auch zahlreiche Fallbeispiele für umweltorientierte öffentliche Beschaffungsaufträge in der gesamten EU.<sup>3</sup>

Dieses Handbuch wurde für Behörden erstellt, viele der darin enthaltenen Ideen und Ansätze sind jedoch für Unternehmenseinkäufer gleichermaßen relevant. Es dürfte auch Lieferanten und Dienstleistungsanbietern — vor allem kleineren Betrieben (KMU) — helfen, die in öffentlichen Aufträgen immer häufiger zu findenden Umweltauflagen besser zu verstehen.

Viele Behörden in Europa vergeben Beschaffungsaufträge nicht nur nach Umweltkriterien (GPP-Kriterien), sondern auch nach Nachhaltigkeitskriterien (SPP-Kriterien), zu denen auch Umwelt- und soziale Kriterien gehören. Dieses Handbuch befasst sich speziell mit den umweltbezogenen Aspekten der Auftragsvergabe. Die Europäische Kommission hat einen Leitfaden für soziales Beschaffungswesen herausgegeben, der sich insbesondere mit der Frage befasst, wie soziale Aspekte im öffentlichen Auftragswesen berücksichtigt werden können.<sup>4</sup>

### Warum umweltorientiert beschaffen?

Mit Ausgaben in Höhe von 2 Billionen Euro jährlich (19 % des BIP der EU) sind europäische Behörden Großverbraucher. Indem sie ihre Kaufkraft darauf verwenden, Produkte, Dienst- und Bauleistungen mit geringeren Umweltauswirkungen zu beschaffen, können sie wesentlich dazu beitragen, lokale, regionale, nationale und internationale Nachhaltigkeitsziele zu erreichen.

---

<sup>1</sup> KOM(2008) 400, S. 5.

<sup>2</sup> Richtlinien 2004/17/EG und 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates.

<sup>3</sup> Wichtiger Hinweis: Die Informationen in diesem Handbuch wurden sorgfältig geprüft, die Europäische Kommission übernimmt jedoch keinerlei Haftung oder Verantwortung für die im Handbuch oder auf den genannten Websites angeführten spezifischen Fälle.

<sup>4</sup> <http://ec.europa.eu/social/BlobServlet?docId=6457&langId=de>

**<Box start>**

### **Beispiele für umweltorientierte Beschaffungsaufträge**

- Energieeffiziente Computer
- Büromöbel aus nachhaltig erzeugtem Holz
- Gebäude mit niedrigem Energieverbrauch
- Recyclingpapier
- Reinigung mit umweltverträglichen Reinigungsmitteln
- Elektrofahrzeuge, Hybridfahrzeuge oder Fahrzeuge mit geringem CO<sub>2</sub>-Ausstoß
- Strom aus erneuerbaren Energiequellen

**<Box end>**

Die umweltorientierte öffentliche Auftragsvergabe kann ein wichtiger Motor für Marktinnovationen sein und der Industrie reale Anreize für die Entwicklung umweltverträglicher Produkte und Dienstleistungen bieten - vor allem in Sektoren, in denen öffentliche Auftraggeber einen großen Anteil des Marktes beherrschen (wie im Bauwesen, im Gesundheitswesen oder im öffentlichen Verkehr).

GPP kann den Behörden auch zu finanziellen Einsparungen verhelfen - vor allem, wenn man die gesamten Lebenszykluskosten einer Beschaffung und nicht nur den Kaufpreis bedenkt. So kann der Erwerb von energieeffizienten oder wassereinsparenden Produkten dazu beitragen, die Kosten der Versorgungsdienstleistungen spürbar zu senken. Indem Produkte mit weniger gefährlichen Inhaltsstoffen erworben werden, lassen sich Entsorgungskosten reduzieren. Behörden, die Aufträge nach GPP-Kriterien vergeben, werden eher in der Lage sein, die immer größer werdenden Umweltherausforderungen zu meistern sowie politische und verbindliche CO<sub>2</sub>- und Energieeffizienzziele, auch in anderen umweltpolitischen Bereichen, zu verwirklichen.

**<Box start>**

### **Die Vorteile der umweltorientierten Auftragsvergabe**

- Die Stadt Wien hat zwischen 2004 und 2007 mit ihrem Klimaschutzprogramm „ÖkoKauf Wien“ 44,4 Mio. EUR und über 100 000 t CO<sub>2</sub> eingespart.<sup>5</sup>
- In den Niederlanden allein ließen sich drei Millionen Tonnen CO<sub>2</sub> einsparen, wenn alle niederländischen Behörden die nationalen Kriterien für nachhaltige öffentliche Beschaffung anwendeten, die auch Umweltkriterien enthalten. Der Energieverbrauch des öffentlichen Sektors würde um 10 % zurückgehen.<sup>6</sup>

---

<sup>5</sup> Klimaschutzprogramm „ÖkoKauf Wien“ spart CO<sub>2</sub> und Geld (Stadt Wien, 2008), abrufbar über: [www.wien.gv.at/rk/msg/2008/0326/011.html](http://www.wien.gv.at/rk/msg/2008/0326/011.html)

<sup>6</sup> *De impact van het programma duurzaam inkopen anno 2011*, Seite 4 (Niederländisches Ministerium für Infrastruktur und Umwelt, 2011).

- Wenn alle IT-Einkäufer Europas dem Beispiel des Kopenhagener Stadtrates und der schwedischen Agentur für administrative Entwicklung folgten, könnte der Energieverbrauch um rund 30 Terawattstunden gesenkt werden - was ungefähr vier Atomreaktoren entspricht.<sup>7</sup>
- Nach einer Kosten-Nutzen-Analyse, in der die potenziellen Auswirkungen in Geldwerten ausgedrückt wurden, könnten im Vereinigten Königreich 40,7 Mio. GBP (47,2 Mio. EUR) eingespart werden, wenn die vorgeschlagenen *Government Buying Standards* (GPP-Kriterien) von allen Abteilungen und Exekutivagenturen der Zentralregierung angewandt würden.<sup>8</sup>
- Die CO<sub>2</sub>-Emissionen ließen sich um 15 Mio. Tonnen jährlich verringern, wenn die gesamte EU für Beleuchtung und Büromobiliar dieselben Umweltkriterien zugrunde legen würde wie die finnische Stadt Turku – auf diese Weise könnte der Stromverbrauch um 50 % reduziert werden.<sup>9</sup>

<Box end>

## Der Rechtsrahmen

Der Rechtsrahmen für die öffentliche Auftragsvergabe wird durch die Bestimmungen des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (im Folgenden „der Vertrag“) und die Vergaberichtlinien der EU<sup>10</sup> (wie vom Europäischen Gerichtshof ausgelegt) vorgegeben. Auf internationaler Ebene ist die EU an die Bestimmungen des Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen (*General Procurement Agreement, GPA*) der Welthandelsorganisation (*World Trade Organisation, WTO*) gebunden.

Der genannte Rahmen umfasst eine Reihe von Regeln und Grundsätzen, die bei der Vergabe öffentlicher Aufträge beachtet werden müssen. Innerhalb dieses Rahmens können Umweltziele auf verschiedene Weise verwirklicht werden. Siehe dazu Erläuterungen in diesem Handbuch.

## Sektorale Vorschriften

Auch die sektorspezifischen Vorschriften der EU enthalten bestimmte Auflagen für die Beschaffung bestimmter Produkte und Dienstleistungen (z. B. Mindeststandards für die Energieeffizienz), die befolgt werden müssen. Verbindliche Auflagen existieren zur Zeit in folgenden Bereichen:

<sup>7</sup> *Green procurement makes a difference: Prime examples from the Nordic countries*, Seite 5 (Nordischer Rat, 2009), abrufbar über <http://www.norden.org/da/publikationer/publikationer/2009-740>. Die angewandten Kriterien beziehen sich auf Energieverbrauch, Lärm, Recycling und gefährliche Stoffe.

<sup>8</sup> Bestmögliche Schätzung des Kapitalwertes (11 Jahre) aus *Revised Government Buying Standards for Furniture: Impact Assessment*, Seite 23 (Abteilung für Umwelt, Ernährung und ländlichen Raum, 2010), abrufbar über: <http://sd.defra.gov.uk/documents/20100607furniture-ia.pdf>

[Die Einsparungen ließen sich durch mehr Möglichkeiten zur Reparatur, Wiederherstellung und Wiederverwertung von Materialien und durch die verstärkte Wiederverwendung von Mobiliar steigern, und dies zusätzlich zu anderen Vorteilen wie der Verringerung sowohl von Treibhausgasemissionen als auch von Abfall.](#)

<sup>9</sup> *Green procurement makes a difference: Prime examples from the Nordic countries* (Nordischer Rat, 2009), Seite 5.

<sup>10</sup> Richtlinien 2004/17/EG und 2004/18/EG (im Folgenden „die Vergaberichtlinien“).

- **IT-Büroausstattung** – Von zentralen Regierungsbehörden angeschaffte IT-Produkte müssen den neuesten Mindeststandards für Energieeffizienz der Energy Star-Verordnung der EU (*Verordnung Nr. 106/2008 über ein gemeinschaftliches Kennzeichnungsprogramm für stromsparende Bürogeräte*) erfüllen.<sup>11</sup>
- **Straßenverkehrsfahrzeuge** - Alle Vergabebehörden müssen als Teil des Beschaffungsprozesses die Energie- und Umweltauswirkungen von Fahrzeugen berücksichtigen. Eine gemeinsame Methode für die Berechnung der über die gesamte Lebensdauer anfallenden Betriebskosten ist vorgesehen (*Richtlinie 2009/33/EG über die Förderung sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge*)
- **Gebäude** – Spätestens ab 2013 müssen bei allen Neubauprojekten und größeren Renovierungen Energieeffizienz-Mindestanforderungen erfüllt sein.<sup>12</sup> Ab 1. Januar 2019 müssen alle neuen Gebäude, die von öffentlichen Behörden als Eigentümer genutzt werden, „Niedrigstenergiegebäude“ sein (*Richtlinie 2010/31/EU über die Energieleistung von Gebäuden - Neufassung*).

Außerdem existieren in bestimmten Mitgliedstaaten Rechtsvorschriften, die für bestimmte Sektoren oder Auftragsstypen die Einhaltung von GPP-Normen zur Auflage machen. Diese Vorschriften sind zwar nicht Gegenstand dieses Handbuchs, doch sollten Auftraggeber dafür Sorge tragen, dass sie mit den nationalen Auflagen vertraut sind.

### **GPP in der EU-Politik**

GPP wird durch verschiedene EU-Politiken und -Strategien mitgetragen, die das anerkannte Potenzial der umweltorientierten Auftragsvergabe zur Förderung einer nachhaltigeren Nutzung natürlicher Ressourcen, zur Herbeiführung einer neuen Grundhaltung gegenüber nachhaltiger Produktion und nachhaltigem Verbrauch und als Anreiz für Innovationen zum Ausdruck bringen. In der Strategie der EU für intelligentes, nachhaltiges und inklusives Wachstum (*Europa 2020*)<sup>13</sup> wird GPP als eine der Maßnahmen zum Erreichen dieses Wachstums hervorgehoben.

Im Jahr 2008 hat die Europäische Kommission eine Mitteilung zum Thema umweltorientierte öffentliche Beschaffung<sup>14</sup> angenommen, die als Teil des Aktionsplans für Nachhaltigkeit in Produktion und Verbrauch<sup>15</sup> eine Reihe von Maßnahmen zur Förderung einer EU-weiten Anwendung der GPP-Kriterien einführt. Die wichtigsten Elemente der Mitteilung werden in der nächsten <Box start> kurz erläutert.

<sup>11</sup> Betrifft Lieferaufträge, deren Wert die Schwelle für die Anwendung der Vergaberichtlinien überschreitet.

<sup>12</sup> „Größere Renovierung“ ist in Artikel 2 Nummer 10 der Richtlinie definiert als Renovierung eines Gebäudes, bei der mehr als 25 % der Oberfläche der Gebäudehülle einer Renovierung unterzogen werden, oder als Renovierung eines Gebäudes, bei der die Gesamtkosten der Renovierung der Gebäudehülle oder der gebäudetechnischen Systeme 25 % des Gebäudewertes - den Wert des Grundstücks, auf dem das Gebäude errichtet wurde, nicht mitgerechnet - übersteigen. Die für die unterschiedlichen Gebäudetypen und Gebäudeelemente geltenden Energieeffizienz-Mindestanforderungen müssen von den Mitgliedstaaten bis 2013 nach einer gemeinsamen Methode festgelegt werden.

<sup>13</sup> KOM(2010) 2020 *Europa 2020 – Eine Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum*.

<sup>14</sup> KOM(2008) 400 *Umweltorientiertes Öffentliches Beschaffungswesen*.

<sup>15</sup> KOM(2008) 397 *Mitteilung über den Aktionsplan für Nachhaltigkeit in Produktion und Verbrauch und für eine nachhaltige Industriepolitik*.



Eine ausführliche Liste der EU-Politiken, -Strategien und -Vorschriften mit Bezug auf die umweltorientierte öffentliche Beschaffung ist im Anhang zu finden.

**<Box start>**

### **GPP-Ressourcen auf EU-Ebene<sup>16</sup>**

- **GPP-Kriterien der EU**

Um Vergabebehörden die Identifizierung und Beschaffung umweltverträglicherer Produkte, Dienst- und Bauleistungen zu erleichtern, wurden für 18 Produkt- und Dienstleistungsgruppen Kriterien für umweltorientierte Beschaffung entwickelt, die unmittelbar in Ausschreibungsunterlagen aufgenommen werden können.<sup>17</sup>

Die GPP-Kriterien der EU werden regelmäßig überprüft und aktualisiert, um neuesten wissenschaftlichen Produktdaten, neuen Technologien, Marktentwicklungen und Änderungen der Gesetzgebung Rechnung zu tragen.

- **Helpdesk**

Die Europäische Kommission hat ein Helpdesk eingerichtet, um über GPP zu informieren und Anfragen von Interessenvertretern zu beantworten. Zur Kontaktaufnahme siehe die GPP-Website der Kommission: <http://ec.europa.eu/environment/gpp/helpdesk.htm>.

- **Überwachung**

Die Europäische Kommission hat mehrere Studien in Auftrag gegeben, um die Anwendung der GPP-Kriterien auf allen Regierungsebenen überwachen zu können. Die jüngste Studie (2009) prüfte den Stand der Anwendung in sieben Ländern - Dänemark, Deutschland, Finnland, den Niederlanden, Österreich, Schweden und dem Vereinigten Königreich. Die Studienergebnisse können über die GPP-Website abgerufen werden: [http://ec.europa.eu/environment/gpp/studies\\_en.htm](http://ec.europa.eu/environment/gpp/studies_en.htm). Eine weitere Überwachungsstudie wurde 2011 in Auftrag gegeben.

- **Information**

Die GPP-Website ist ein zentrales Informationsportal mit Wissenswertem über die praktischen und politischen Aspekte der GPP-Umsetzung. Sie enthält Links zu vielen umweltbezogenen Ressourcen und lokalen, nationalen und internationalen GPP-Informationen. Dazu zählen auch ein Nachrichtenalarm (*News-Alert*) mit Meldungen über die jüngsten Neuigkeiten und Veranstaltungen zum Thema GPP, eine Liste von Antworten auf häufig gestellte Fragen (*Frequently Asked Questions, FAQ*), Fallbeispiele für umweltorientierte öffentliche Aufträge, Studien, Lehrmaterialien sowie dieses Handbuch - alle abrufbar über die Website <http://ec.europa.eu/environment/gpp>.

**<Box end>**

---

<sup>16</sup> Siehe GPP-Website der EU: [http://ec.europa.eu/environment/gpp/index\\_en.htm](http://ec.europa.eu/environment/gpp/index_en.htm)

<sup>17</sup> Die GPP-Kriterien der EU werden nach und nach in alle Amtssprachen der EU übersetzt.

## Nationale und lokale Aktionen

Auf nationaler Ebene haben inzwischen die meisten EU-Mitgliedstaaten nationale Aktionspläne (NAP) veröffentlicht, die eine Vielfalt von Aktionen vorsehen und Maßnahmen zur Förderung einer umweltorientierten (oder nachhaltigen) öffentlichen Beschaffung unterstützen.<sup>18</sup> Die meisten dieser Aktionspläne enthalten feste GPP-Ziele, entweder in Bezug auf die Auftragsvergabe im Allgemeinen oder für individuelle Produkt- oder Dienstleistungsgruppen.

Einige Länder und Regionen haben ebenfalls GPP- bzw. SPP-Kriteriensätze für bestimmte Produkt- und Dienstleistungsgruppen entwickelt, die in vielen Fällen mit den EU-GPP-Kriterien vergleichbar sind und in bestimmten Punkten angepasst wurden, um den besonderen Umständen oder Prioritäten der für ihre Entwicklung zuständigen Behörden Rechnung zu tragen. Die meisten dieser Kriteriensätze basieren auf Daten aus Lebenszyklusanalysen (*life-cycle analyses*, LCA), soweit diese vorliegen, und auf den diesen Daten zugrunde liegenden Umweltzeichen und Nachweisen.<sup>19</sup> Links zu vielen dieser Kriteriensätze und den diesbezüglichen Leitfäden finden Sie auf der GPP-Website der EU.

Auch bestimmte lokale, regionale und nationale Vergabebehörden wenden Verhaltensmaßregeln für eine umweltorientierte und nachhaltige Beschaffung an, die in einigen Fällen auch die nationalen Aktionspläne mitbestimmt oder anderen Mitgliedstaaten als Beispiel gedient haben. Viele derartige Beispiele werden in diesem Handbuch angeführt, und EU-weit werden fortlaufend weitere bewährte Praktiken eingeführt. Eine Sammlung dieser Beispiele finden Sie auf [http://ec.europa.eu/environment/gpp/case\\_en.htm](http://ec.europa.eu/environment/gpp/case_en.htm).

---

<sup>18</sup> [http://ec.europa.eu/environment/gpp/action\\_plan\\_en.htm](http://ec.europa.eu/environment/gpp/action_plan_en.htm)

<sup>19</sup> Siehe Evans, Ewing, Mouat and Nuttall *Assessment and Comparison of National Green and Sustainable Public Procurement Criteria and Underlying Schemes* (2010), abrufbar über: [http://ec.europa.eu/environment/gpp/studies\\_en.htm](http://ec.europa.eu/environment/gpp/studies_en.htm).

## Umweltorientierte Beschaffung - Das Wesentliche

In diesem Handbuch wird für jede Phase des Beschaffungsprozesses erläutert, *wie* umweltorientierte Auftragsvergabe funktioniert. Die grundlegenden Schritte sind (jeweils mit Verweis auf den Abschnitt des Handbuchs mit weiterführenden Informationen) nachstehend aufgelistet.

- Machen Sie sich mit **dem Anwendungsbereich und den potenziellen Vorteilen der umweltorientierten öffentlichen Beschaffung** und den verfügbaren Ressourcen vertraut ([Einleitung](#)).
- Verpflichten Sie sich zur umweltorientierten Beschaffung und sichern Sie sich politische Unterstützung, indem Sie ein auf ihre Organisation zugeschnittenes **GPP-Konzept** mit klaren **Definitionen** und **Zielvorgaben** entwickeln ([Kapitel 1](#)).
- Setzen Sie **Prioritäten** für die für Sie relevanten Produkt- und Dienstleistungsgruppen und berücksichtigen Sie dabei existierende **GPP-Kriterien, Umweltzeichen** und andere Quellen ([Kapitel 1](#)).
- Sehen Sie **Informations-, Schulungs-, Networking- und Überwachungstätigkeiten** vor, um sicherzustellen, dass Sie Ihre Ziele tatsächlich erreichen ([Kapitel 1](#)).
- Prüfen Sie, inwieweit Umweltauflagen den **Beschaffungsprozess** im Bezug auf die von Ihnen gewählten Produkte und Dienstleistungen beeinflussen und wie Sie diese Auflagen im Sinne des **Gesetzes** erfüllen werden ([Kapitel 2](#)).
- Verschaffen Sie sich einen Überblick über die auf dem Markt verfügbaren Produkte und Dienstleistungen, indem Sie **Auftragnehmer in den GPP-Prozess einbinden** und sie von den **geschäftlichen Vorteilen** der umweltorientierten öffentlichen Beschaffung auf Basis der **Lebenszyklus-Kostenrechnung** überzeugen ([Kapitel 2](#)).
- Definieren Sie bei der Ausschreibung den **Gegenstand** und die **technischen Spezifikationen** für die Aufträge so, dass die Umweltauswirkungen der zu beschaffenden Produkte, Dienst- oder Bauleistungen während deren gesamter Lebensdauer berücksichtigt werden ([Kapitel 3](#)).
- Wenden Sie gegebenenfalls Auswahlkriterien an, die auf **umweltorientierter technischer Kompetenz** oder **umweltorientierten Managementmaßnahmen** beruhen, und **schließen Sie Bieter aus, die schwere Verstöße gegen Umweltvorschriften** begangen haben ([Kapitel 4](#)).
- Legen Sie **Zuschlagskriterien** fest, die Bietern einen Anreiz geben, eine noch über Ihre Spezifikation hinausgehende Umweltleistung zu erbringen, und wenden Sie diese Kriterien in

transparenter Weise an. Vergleichen Sie die einzelnen Angebote nach **Lebenszykluskosten** ([Kapitel 5](#)).

- Legen Sie **Vertragserfüllungsklauseln** fest, die die von Lieferanten oder Dienstleistungsanbietern eingegangenen Umweltverpflichtungen hervorheben, und sehen Sie geeignete **Abhilfemaßnahmen** vor für den Fall, dass diese Verpflichtungen nicht eingehalten werden können. Stellen Sie sicher, dass die Einhaltung dieser Verpflichtungen **überwacht** wird ([Kapitel 6](#)).
- Sehen Sie spezielle GPP-Kriterien für die Auftragsvergabe in ökologisch sensiblen Sektoren wie dem **Bauwesen**, dem Sektor **Lebensmittel und Verpflegungsdienstleistungen** sowie dem **Strom- und Holzsektor** vor ([Kapitel 7](#)).

## Kapitel 1 – GPP umsetzen

Umweltorientierte öffentliche Beschaffung erfordert zunächst einige Planungsschritte: Bestimmung des Anwendungsbereichs für GPP innerhalb Ihrer Organisation, Festsetzung von Prioritäten und Zielen für Ihre Aktivitäten, Organisation von Schulungsmodulen für Angestellte und Umsetzungsüberwachung. All diese Elemente können Teil eines GPP-Konzepts sein.

Die Leitlinien dieses Kapitels richten sich an jede Behörde, die GPP-Kriterien anwenden möchte.

### 1.1 GPP-Konzept

Viele Behörden in Europa haben ein GPP-Konzept entwickelt oder GPP-Auflagen in andere Konzepte einbezogen. GPP erfordert eine wirksame Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Abteilungen und Personalmitgliedern einer Organisation. Auch Unterstützung auf höchster Ebene wird im Allgemeinen als mitbestimmend für den Erfolg eines GPP-Konzepts angesehen.

Für optimalen Erfolg sollte ein solches Konzept

- klare Zielvorgaben, sektorale Prioritäten und einen Zeitrahmen enthalten (siehe Abschnitt 1.2),
- den Umfang der vorgesehenen Beschaffungstätigkeiten vorgeben (d. h. gilt das Konzept für die gesamte Behörde oder nur für bestimmte Abteilungen und welche Produkt- und Dienstleistungsgruppen fallen darunter?),
- die Gesamtverantwortlichkeiten für seine Realisierung festlegen,
- einen Mechanismus für eine ordnungsgemäße Umsetzungsüberwachung vorsehen (siehe Abschnitt 1.5).

Das GPP-Konzept sollte sich an bereits bestehenden Konzepten und Strategien orientieren und in Absprache mit wichtigen Interessenträgern wie internen Nutzern, Lieferanten und Führungskräften entwickelt werden.

Sobald ein Konzept steht, sollte ein praktischer Umsetzungsplan aufgestellt werden, in dem die jeweiligen Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Zeitrahmen festgelegt sind. Konzept und Umsetzungsplan sollten anschließend weitestgehend bekannt gemacht werden, vor allem dem in erster Linie betroffenen Personal.

**<Box start>**

### **Zypern zeigt GPP-Engagement**

Im Jahr 2008 hat die Gemeinde Strovolos, zweitgrößte Gemeinde auf Zypern, einen eigenen GPP-Aktionsplan mit Leitfaden entwickelt. Zunächst erhielten Gemeindebeamte eine GPP-Schulung, und es wurden Ziele festgesetzt. Die von der Stadt beauftragten externen Auftragsberatungs- und Angebotsbewertungsstellen wurden ebenfalls schriftlich über Änderungen der technischen Vertragsbedingungen informiert. Beispiele für Maßnahmen, die bisher im Rahmen des Plans getroffen wurden, sind die Vergabe eines Auftrags für ein Pilotsystem zur Reduzierung der Beleuchtungsintensität in einem Stadtpark sowie ein Beschluss des Bürgermeisteramtes zur Reduzierung des Papierverbrauchs durch Verschickung von Veranstaltungseinladungen auf dem elektronischen Postweg.

**<Box end>**

#### **1.1.1 Einsetzung einer Arbeitsgruppe**

In vielen Behörden sind die einzelnen Arbeitsbereiche für ihre eigenen Beschaffungsaufträge verantwortlich. Die Einsetzung einer Arbeitsgruppe aus Vertretern der verschiedenen Abteilungen kann dazu beitragen, dass die gesamte Organisation eingebunden ist und dass bei der Entwicklung eines GPP-Konzepts, bei der Festlegung von Prioritäten und Zielen und bei der Ermittlung des Schulungsbedarfs allen Erfordernissen Rechnung getragen wird. Auch Finanz-, Umwelt- und Beschaffungsbeauftragte werden voraussichtlich eingebunden werden müssen, ebenso wie bestimmte spezialisierte Abteilungen, beispielsweise für Bauwesen, Energie oder IT.

## **1.2 Festlegung von GPP-Prioritäten und -Zielen**

Die Einbeziehung von Umweltaspekten in die Beschaffungspraxis erfolgt in der Regel schrittweise. Ein Ansatz besteht darin, sich zunächst auf einige wenige Produkt- und Dienstleistungsgruppen zu konzentrieren. Pilotaktivitäten bestimmter Abteilungen, denen sehr daran gelegen ist, das GPP-Konzept anzuwenden, können dazu beitragen, eine erfolgreiche Umsetzung des Konzepts zu demonstrieren und seine Akzeptanz über die Abteilungsgrenzen hinaus zu fördern.

#### **1.2.1 Wie priorisieren?**

Bei der Entscheidung darüber, welchen Produkt-, Dienstleistungs- und Bauleistungssektoren Priorität einzuräumen ist, sollten im Wesentlichen zunächst drei Faktoren berücksichtigt werden:<sup>20</sup>

---

<sup>20</sup> Diese Faktoren wurden von der Europäischen Kommission und den meisten Mitgliedstaaten der EU im Rahmen der Auswahl der Produkt- und Dienstleistungsgruppen für die Entwicklung von GPP-Kriterien geprüft.

- **Umweltauswirkung** – Wählen Sie Produkte (z. B. Flottenfahrzeuge) oder Dienstleistungen (z. B. Reinigungsdienstleistungen) aus, die sich während ihres gesamten Lebenszyklus stark auf die Umwelt auswirken.
- **Budgetäre Relevanz**– Konzentrieren Sie Ihre Bemühungen auf Bereiche innerhalb der Behörde, in denen hohe Kosten anfallen.
- **Potenzial zur Marktbeeinflussung** – Konzentrieren Sie sich auf Bereiche, in denen aufgrund des Umfangs oder der Außenwirkung des Auftrags oder aufgrund der Bedeutung, die Auftragnehmer öffentlichen Kunden beimessen, das größte Potenzial zur Marktbeeinflussung besteht.

Bei der endgültigen Auswahl der Sektoren sollte außerdem eine Reihe anderer Faktoren berücksichtigt werden:

- **Politische Prioritäten.** Existieren auf lokaler Ebene besondere Umweltprioritäten (z. B. Luftqualität in der Stadt, Energie-/Wasserverbrauch oder Abfallbewirtschaftung, Klimawandel), an die Sie anknüpfen könnten?
- **Vorhandensein umweltverträglicherer Alternativen auf dem Markt.** Marktanalysen können nützlich sein, wenn festgestellt werden soll, ob geeignete Alternativen mit geringeren Umweltauswirkungen verfügbar sind.
- **Kostenaspekte.** Sind „grünere“ Alternativen voraussichtlich kostenneutral oder wirken sie sich auf Ihr Budget aus? Der Begriff „Kosten“ sollte die gesamten Lebenszykluskosten umfassen, d. h. Kaufpreis, Nutzungskosten (z. B. Energie- und Wasserverbrauch, Instandhaltung) und Entsorgungskosten (siehe Abschnitt 5.3).
- **Vorhandensein von Kriterien.** Für viele Produkt- und Dienstleistungsgruppen existieren bereits Kriterien für umweltorientierte Beschaffung, die Sie direkt in Ihre Ausschreibung einarbeiten können, ohne dass eine zeitraubende Erforschung von Umweltleistungsmerkmalen und Marktanalysen erforderlich sind. Die GPP-Kriterien der EU decken 18 Produkt- und Dienstleistungsgruppen ab und existieren als Kernkriterien und als umfassender Kriteriensatz (siehe Abschnitt 1.4.1). In vielen EU-Ländern gibt es auch nationale oder regionale Kriterien.
- **Außenwirkung.** Wie sichtbar sind Ihre GPP-Aktivitäten für die Öffentlichkeit, den Markt, andere Vergabebehörden und Ihr eigenes Personal? Ist für diese Gruppen erkennbar, dass Sie sich um eine Verbesserung Ihrer Umweltleistung bemühen? Augenfällige Änderungen z. B. des von einer Behörde verwendeten Dienstfahrzeugtyps oder ein Wechsel zu ökologisch erzeugten Lebensmitteln in der Kantine können dazu beitragen, Ihr GPP-Konzept sichtbar zu machen und das Ansehen Ihrer Organisation zu verbessern.
- **Praktische Erwägungen.** Stehen wichtige Aufträge zur Erneuerung an oder existieren bereits langfristige Aufträge für bestimmte Produkt-/Dienstleistungsgruppen? Wie viel Zeit und Finanzmittel stehen für die GPP-Umsetzung zur Verfügung? Gibt es für bestimmte Produkt-/Dienstleistungsgruppen bereits Umweltexperten?

## 1.2.2 Festlegung von GPP-Zielen

Klar umrissene Ziele sind für die Fortschrittsbewertung und zur Bekanntmachung Ihres Vorhabens innerhalb der Organisation und vor der allgemeinen Öffentlichkeit unerlässlich.

Zielbeispiele:

- Allgemeine Beschaffungsziele - Bis 2015 sollten 75 % aller Beschaffungsaufträge (wert- und zahlenmäßig) GPP-Kriterien umfassen. Die Ziele können national, regional oder lokal gestaffelt sein.
- Produkt-/dienstleistungsspezifische Ziele- Bis 2013 sollten 50 % der in Schulkantinen angebotenen Mahlzeiten aus ökologischer Erzeugung stammen, oder bis 2015 sollten alle Putzdienste Reinigungsmittel verwenden, die die Umweltnormen des EU-Umweltzeichens erfüllen.
- Operationelle Ziele - Bis 2012 sollen alle Beschaffungsbeauftragten eine GPP-Schulung erhalten, oder GPP-Leitlinien werden für alle Angestellten über das Intranet der Behörde zugänglich sein.

Für die Festlegung von Beschaffungszielen ist es wichtig, dass klar und konkret definiert ist, was als umweltorientierte Beschaffung gilt. Für viele der von den Mitgliedstaaten festgelegten nationalen Ziele gelten Angebote dann als umweltorientiert, wenn sie die nationalen GPP-Kriterien oder die GPP-Kriterien der EU beinhalten.

**<Box start>**

### **Flämische Regierung will künftig nachhaltig beschaffen**

In Belgien hat sich die flämische Regierung zum Ziel gesetzt, dass bis 2020 100 % ihrer öffentlichen Aufträge vorgegebene Nachhaltigkeitskriterien erfüllen müssen. Die Schritte zum Erreichen dieses Ziels werden in einer Reihe von Aktionsplänen festgelegt, die die Zeiträume 2009-2011, 2012-2014, 2015-2017 und 2018-2020 abdecken. Jeder Aktionsplan enthält Leitlinien, Kriterien und Überwachungsmechanismen, damit sichergestellt ist, dass alle Regierungsabteilungen das Ziel erreichen können.

**<Box end>**

## 1.3 Schulung und Orientierung

Um umweltorientierte Beschaffung mit Erfolg praktizieren zu können, müssen Behördenangestellte über angemessene praktische Fähigkeiten, Kenntnisse und Zugang zu Informationen verfügen. Dazu sind möglicherweise zu folgenden Fragen Schulung und Orientierung notwendig:

- Wie werden Umweltbelange in Ausschreibungsverfahren einbezogen? (siehe Kapitel 2 – 7)
- Wer hilft bei der Entwicklung von Umweltkriterien? (siehe Abschnitt 1.4 und Kapitel 3)
- Wie sind die Umweltschutzbehauptungen der Bieter zu bewerten und zu überprüfen? (siehe Abschnitte 3.6 und 5.2)

- Wie werden bei der Auftragsvergabe die Lebenszykluskosten bewertet? (siehe Abschnitt 5.3)

Dieses Handbuch gibt eine Einführung in diese Themen und verweist auf Quellen für weiterführende Informationen und Leitlinien, soweit sie existieren. Es ist jedoch kein Ersatz für eine gründliche GPP-Schulung.

In einigen Ländern und Regionen der EU laufen GPP-Schulungsprogramme - entweder als einzelne Schulungsmodulare oder als Teil einer allgemeineren Schulung zum Thema öffentliche Auftragsvergabe.

**<Box start>**

### **Entwicklung von Kompetenzen in Nordostengland**

Im Vereinigten Königreich bietet das *North East Improvement and Efficiency Partnership* eine Reihe integrierter Lehrgänge für nachhaltige Beschaffung an, die sich an Beschaffungsbeauftragte, andere zuständige Sachbeauftragte (auch höherrangige Angestellte) und gewählte Lokalpolitiker in der Nordostregion richten. Hauptlehrgang ist das neue nationale dreitägige Schulungsmodul des Vereinigten Königreichs für nachhaltige Beschaffung, das in der Region erprobt wurde und an dem seither über 100 regionale Angestellte teilgenommen haben. Daneben wurden für ausgewählte Mitglieder Halbtagskurse zum selben Thema und ein Ausbildungskurs für Ausbilder angeboten, ebenso wie spezialisiertere Seminare zu den Themen Holzbeschaffung, Lebenszyklus-Kostenrechnung und Berechnung des CO<sub>2</sub>-Fußabdrucks.

**<Box end>**

Einige Behörden haben auch Leitfäden für die Einbeziehung von GPP in die eigenen Beschaffungstätigkeiten entwickelt. Diese Leitfäden sehen beispielsweise spezifische GPP-Kriterien für bestimmte Produkt- und Dienstleistungsgruppen vor.

Auf nationaler Ebene werden auf speziellen GPP-Websites Handbücher und Tools angeboten, in einigen Fällen stehen auch nationale GPP-Helpdesks zur Verfügung. Im Jahr 2008 hat die Europäische Kommission Leitlinien mit Modulen für die Aufstellung eines GPP-Aktionsplans und des Rechtsrahmens für GPP und für die praktische GPP-Umsetzung entwickelt. Sie hat außerdem im Jahr 2010 ein Helpdesk eingerichtet und Lehrmaterial zur GPP-Schulung öffentlicher Beschaffungsbeauftragter herausgegeben.

**<Box start>**

### **GPP-Schulung öffentlicher Auftraggeber in Rumänien**

Im Jahr 2009 hat das rumänische Ministerium für Umwelt und Forsten ein GPP-Schulungsprogramm lanciert mit dem Ziel, stärker für die Umweltvorteile umweltorientierter



öffentlicher Aufträge zu sensibilisieren, einzelne Personen innerhalb der zentralen Verwaltung auszubilden, damit diese ihrerseits Lehrgänge für andere Behörden organisieren können, und Tools, Methoden und bewährte Praktiken für eine umweltorientierte öffentliche Beschaffung zu verbreiten. Zu den Ergebnissen des Schulungsprogramms zählen unter anderem ein Bericht über die Umweltauflagen von Ausschreibungen, ein GPP-orientierter Verbund öffentlicher Auftraggeber innerhalb der zentralen Verwaltung, ein Handbuch für GPP-Ausbilder sowie 49 geschulte Ausbilder.

**<Box end>**

## 1.4 Bezugsquellen für GPP-Kriterien

Unter den Begriff „GPP-Kriterien“ fallen nicht nur Auswahl- und Zuschlagskriterien, sondern auch Spezifikationen und Vertragserfüllungsklauseln, die Ihren Auftrag „grüner“ machen können. Die Identifizierung von Bezugsquellen für die GPP-Kriterien ist ein wichtiger Schritt für die Umsetzung des Konzepts.

### 1.4.1 GPP-Kriterien der EU

Wie schon in der Einleitung erwähnt, hat die EU für eine Reihe von Produkt- und Dienstleistungsgruppen GPP-Kriterien entwickelt, die regelmäßig überprüft und aktualisiert werden. Die Kriterien sind dazu bestimmt, direkt in Ausschreibungsunterlagen übernommen zu werden, und enthalten auch Angaben zu Überprüfungsverfahren. Sie werden nach und nach in alle Amtssprachen der EU übersetzt.

Derzeit existieren GPP-Kriterien für folgende Produkt- und Dienstleistungsgruppen:<sup>21</sup>

- Kopier- und Grafikpapier
- Reinigungsprodukte und -dienstleistungen
- IT-Büroausstattungen
- Bauwesen
- Transport
- Möbel
- Strom
- Lebensmittel und Verpflegungsdienstleistungen
- Textilwaren
- Gartenprodukte und Gärtnereidienstleistungen
- Fenster, verglaste Türen und Oberlichter
- Wärmedämmprodukte
- Mineralische Bodenbeläge
- Wandplatten
- Kraft-Wärme-Kopplung (KWK)
- Straßenbau und Verkehrszeichen
- Straßenbeleuchtung und Verkehrssignale
- Mobiltelefone

---

<sup>21</sup> 2011 sollten weitere Kriterien für Innenbeleuchtung und Hygienepapiere angenommen werden. Kriterien für wasserverbrauchende Produkte, bildgebende Geräte, Heizsysteme, Bürogebäude und medizinische Elektrogeräte sind ebenfalls in Entwicklung und dürften 2012 vorliegen.

Die GPP-Kriterien stützen sich auf eine Evidenzbasis, vorhandene Umweltzeichenkriterien und Informationen von Interessenträgern aus Industrie, aus der Zivilgesellschaft und den Mitgliedstaaten. Die Evidenzbasis besteht aus verfügbaren wissenschaftlichen Informationen und Daten, verfolgt einen Lebenszyklusansatz und bindet Interessenträger ein, die zusammenkommen, um Probleme zu diskutieren und einen Konsens zu finden.

Die GPP-Kriterien der EU existieren für jede Gruppe in zwei „Abstufungen“:

- **Kernkriterien** können von allen Mitgliedstaaten und Vergabebehörden zugrunde gelegt werden und betreffen die wichtigsten Umweltauswirkungen. Sie erfordern ein Minimum an zusätzlichem Überprüfungs- und Kostenaufwand.
- **Umfassende Kriterien** können herangezogen werden, um die unter Umweltgesichtspunkten besten Erzeugnisse auf dem Markt zu beschaffen. Hierzu ist möglicherweise ein zusätzlicher Überprüfungs- und Kostenaufwand erforderlich und die betreffenden Produkte können etwas teurer sein als andere Produkte mit vergleichbarer Funktionalität.

Alle GPP-Kriterien der EU und die technischen Hintergrundberichte, in denen die wichtigsten für die Erarbeitung der Kriterien berücksichtigten Umweltauswirkungen beschrieben sind, können von der GPP-Website der Kommission (<http://ec.europa.eu/environment/gpp>) heruntergeladen werden. Für Hilfe bei der Auslegung und Anwendung der Kriterien wenden Sie sich bitte an das GPP-Helpdesk.

#### 1.4.2 Andere Bezugsquellen für GPP-Kriterien

Zusätzlich zu den GPP-Kriterien der EU haben auch verschiedene internationale, nationale und regionale Körperschaften für ein breites Spektrum an Produkt- und Dienstleistungsgruppen Kriteriensätze entwickelt. Die Kriterien wurden zwar nach unterschiedlichen Verfahren festgelegt, die jedoch oft dem GPP-Verfahren der EU vergleichbar sind. Links zu einigen der wichtigsten Kriteriensätze finden Sie auf der GPP-Website der EU.

#### 1.4.3 Umweltzeichen

Umweltzeichen geben die Umweltauflagen vor, die erfüllt sein müssen, bevor Produkte oder Dienstleistungen das Umweltzeichen erhalten können. Sie setzen die Zertifizierung des Produkts durch eine dritte Partei (d.h. also nicht den Erzeuger oder Dienstleistungsanbieter selbst) voraus. Umweltzeichen können bei der Beschaffung auf verschiedene Weise verwendet werden, es darf jedoch nicht vorgeschrieben werden, dass Produkte oder Dienstleistungen ein bestimmtes Umweltzeichen tragen müssen.

Die spezielle Rolle von Umweltzeichen bei der Erarbeitung von Spezifikationen<sup>22</sup>, bei der Überprüfung der Konformität mit den Spezifikationen<sup>23</sup> und bei der Vergabe von Punkten für Umwelteigenschaften<sup>24</sup> wird in den betreffenden Abschnitten des Handbuchs behandelt.

Zurzeit existieren folgende Arten von Umweltzeichen:

---

<sup>22</sup> (Abschnitt 3.5)

<sup>23</sup> (Abschnitt 3.6)

<sup>24</sup> (Abschnitt 5.2.3)

**Branchenzeichen/Mehrkriterienzeichen** - sind die gängigsten Umweltzeichen und werden bei der umweltorientierten öffentlichen Beschaffung am häufigsten verwendet. Mehrkriterienzeichen basieren auf wissenschaftlichen Informationen über die Umweltauswirkungen eines Produkts oder einer Dienstleistung während seines/ihrer gesamten Lebenszyklus, d. h. von der Rohstoffgewinnung über Produktion, Vertrieb und Anwendung bis hin zur Endentsorgung. Sie umfassen bestimmte Kriterien für die Vergabe/Nichtvergabe (*Pass/Fail*) des Umweltzeichens, die den Standard für das betreffende Zeichen setzen. Für jede geregelte Produkt- oder Dienstleistungsgruppe werden unterschiedliche Kriterienätze festgelegt. Beispiele für diese Art Umweltzeichen sind das **EU-Umweltzeichen** (die Euroblume)<sup>25</sup>, der **Nordische Schwan**<sup>26</sup> und der **Blaue Engel**<sup>27</sup>.

<Box start>

### **Das Umweltzeichen der EU**

Das EU-Umweltzeichen wurde 1992 entwickelt, um Unternehmen einen Anreiz zu bieten, umweltverträglichere Produkte und Dienstleistungen auf den Markt zu bringen. Mit dem Umweltzeichen ausgezeichnete Produkte und Dienstleistungen tragen das Blumen-Logo, das es Verbrauchern - und öffentlichen und privaten Auftraggebern - gestattet, die Produkte und Dienstleistungen leicht zu identifizieren. Bislang wurde das EU-Umweltzeichen für 28 Produkte und Dienstleistungen vergeben, darunter Papier, Textilien, Reinigungsprodukte, Schmiermittel, Haushaltsgeräte, Heim- und Gartenprodukte sowie Tourismusunterkünfte. Es kommen ständig weitere Produkt- und Dienstleistungsgruppen hinzu.

<Box end>

#### **1.4.4 Andere Zeichen**

**Themenspezifische Umweltzeichen** – basieren auf einem oder mehreren Kriterien für die Vergabe/Nichtvergabe und betreffen ein bestimmtes Thema wie beispielsweise Energieeffizienz. Erfüllt ein Produkt diese Kriterien, darf es das Umweltzeichen tragen. Beispiele für diese Art Umweltzeichen sind das **EU-Bio-Logo** und der **Energy-Star** für Bürogeräte.

**Sektorspezifische Umweltzeichen** - umfassen u. a. Waldzertifizierungssysteme, die von Organisationen wie dem **Weltforstrat** (*Forest Stewardship Council, FSC*)<sup>28</sup> betrieben werden, oder das **Zertifizierungsprogramm für nachhaltige Waldbewirtschaftung** (*Programme for the Endorsement of Forest Certification, PEFC*)<sup>29</sup>.

**Effizienzklassen-Kennzeichen** – werden vergeben für Produkte bzw. Dienstleistungen, die nach ihrer Umweltleistung in dem betreffenden Sektor und nicht nach Kriterien für die Vergabe/Nichtvergabe eingestuft werden. Ein Beispiel hierfür ist das **EU-Energieetikett**, das energieverbrauchende Produkte je nach Energieeffizienz als A+++ (leistungsstärkstes Produkt) bis G (leistungsschwächstes Produkt) einstuft.<sup>30</sup>

---

<sup>25</sup> Für weitere Informationen siehe <http://ec.europa.eu/environment/ecolabel>

<sup>26</sup> Für weitere Informationen siehe <http://www.svanen.se/en>

<sup>27</sup> Für weitere Informationen siehe <http://www.blauer-engel.de/en>

<sup>28</sup> Für weitere Informationen siehe <http://www.fsc.org>

<sup>29</sup> Für weitere Informationen siehe <http://www.pefc.org>

<sup>30</sup> Für weitere Informationen siehe [http://ec.europa.eu/energy/efficiency/labelling/energy\\_labelling\\_en.htm](http://ec.europa.eu/energy/efficiency/labelling/energy_labelling_en.htm)

Die jedem dieser Zeichen zugrunde liegenden Kriterien sind öffentlich zugänglich.

## 1.5 Überwachung und Überprüfung der GPP-Umsetzung

Zur Fortschrittsbewertung ist ein wirksames Überwachungssystem erforderlich. Es sollte aufgezeichnet werden, für welche Angebote und/oder Aufträge GPP-Kriterien zugrunde gelegt wurden. Im Idealfall sollte das von Ihnen eingeführte Überwachungssystem auch Informationen über die Umweltauswirkungen von vergebenen Beschaffungsaufträgen enthalten.

Mehrere Mitgliedstaaten der EU haben Regelungen zur Überwachung der GPP-Umsetzung auf nationaler Ebene eingeführt (oder sind im Begriff dies zu tun), die möglicherweise Verfahrensvorschriften für die Informationserfassung vorsehen.

Neben der quantitativen Fortschrittsüberwachung sollte auch die Qualität von GPP-Aktivitäten regelmäßig überprüft werden, wobei etwaige Hemmnisse, erforderliche Abhilfemaßnahmen und erforderliche weitere Verbesserungen besonders berücksichtigt und auch künftige Ziele in Betracht gezogen werden sollten.

**<Box start>**

### Überwachung „grüner“ Ausgaben in London

Die Londoner Feuerwehr (*London Fire Brigade, LFB*) hat ein umfassendes System zur Überwachung der Ausgaben der gesamten Organisation für umweltverträgliche Produkte eingeführt. Das elektronische Beschaffungsmanagementsystem (*Purchase Order Management System, POMS*) erfasst Informationen über die Menge der bestellten und als umweltverträglich klassifizierten Produkte. Größere Aufträge, die nicht über das POMS laufen, werden separat überwacht. Die LFB legt hauptsächlich die GPP-Kriterien der EU, die Beschaffungsstandards der britischen Regierung und andere Umweltzeichenkriterien zugrunde, um ein Produkt als umweltverträglich zu definieren und zu klassifizieren. Der Anteil umweltverträglicher Anschaffungen an den Gesamtausgaben wird berechnet, und dem Vorstand (*corporate management board*) wird ein Quartalsbericht vorgelegt, der die zu erreichenden Ziele vorgibt. Die Finanzierung umweltverträglicher Produkte ist von 215 000 GBP (250 000 EUR) im Zeitraum 2006-2007 auf 5 158 000 GBP (6 020 000 EUR) im Zeitraum 2010-2011 angestiegen.

**<Box end>**

**<Box start>**

### Überwachung des Stands der GPP-Zielerfüllung in der Slowakei

Das Umweltministerium und die Umweltagentur der Slowakei sind gemeinsam verantwortlich für die Überwachung der im Rahmen des nationalen GPP-Aktionsplans erzielten Fortschritte. Es wurde ein Fragebogen entwickelt, dessen Ergebnisse jährlich ausgewertet werden und mit dem bei den slowakischen Vergabebehörden folgende Informationen erhoben werden:

- Auftragsvergaben (Anzahl und Wert),

- umweltorientierte Aufträge (Anzahl und Wert), soweit der Begriff „umweltorientiert“ den GPP-Kernkriterien der EU entspricht,
- die vorgegebenen spezifischen Umweltauflagen (z. B. Umweltzeichenkriterien, Umweltmanagementsysteme, EU-Energieetikett).

Im Jahr 2010 betrafen die Auflagen zumeist die Bereiche Abfallbewirtschaftung, recyceltes Material, Senkung des Energieverbrauchs, Lärmreduzierung und Reduzierung gefährlicher Stoffe.

**<Box end>**

## 1.6 Networking

Viele der bei der GPP-Umsetzung auftretenden Probleme sind allen Behörden gemeinsam, weshalb Networking und Zusammenarbeit mit anderen Behörden von Vorteil sein kann. So kann der Austausch von Informationen, beispielsweise über die bei der Auftragsvergabe zugrunde gelegten Umweltkriterien oder über die Marktverfügbarkeit umweltverträglicher Produkte, helfen, Zeit und Arbeit zu sparen.

Auf nationaler und regionaler Ebene wurden verschiedene Netzwerke eingerichtet, die auf umweltorientierte und nachhaltige Beschaffung spezialisiert sind. So können Auftraggeber in der Niederlande beispielsweise über das PIANOo-Netzwerk ([www.pianoo.nl](http://www.pianoo.nl)) Fachwissen austauschen, wie dies auch beim regionalen französischen Netzwerk *Reseau Grand Ouest* ([www.reseaugrandouest.fr](http://www.reseaugrandouest.fr)) der Fall ist. Auf europäischer Ebene zielt die Procura<sup>+</sup>-Kampagne darauf ab, grenzüberschreitend GPP-Erfahrungen auszutauschen, und fördert die individuelle Teilnahme an lokalen GPP-Tätigkeiten ([www.procuraplus.org](http://www.procuraplus.org)).

Weitere Informationen über nationale und internationale GPP-/SPP-Netzwerke finden Sie auf der GPP-Website.

## Kapitel 2 – Der Beschaffungsprozess

### Zusammenfassung

- Öffentliche Auftraggeber sind verpflichtet, dem potenziell günstigsten Angebot den Zuschlag zu erteilen und sich bei der Vergabe öffentlicher Aufträge fair zu zeigen. Aufträge mit gutem Preis-Leistungs-Verhältnis können durchaus umweltorientiert sein. Fairness bedeutet Chancengleichheit und garantierte Transparenz.
- Die Vorbereitungsphase ist ausschlaggebend. Eine gründliche Analyse und Planung im Vorfeld der Ausschreibung sind unerlässlich, wenn Umweltziele erreicht werden sollen.
- Eine frühzeitige Information des Marktes über Ihre Pläne gibt Bietern die Möglichkeit, sich vorzubereiten. Die Einbindung des Marktes gestattet es den Auftraggebern, etwa vorhandene alternative Lösungen kennen zu lernen.
- Lebenszyklus-Kostenrechnungen, gemeinsame Beschaffungsaufträge, Rahmenvereinbarungen oder Energieleistungsverträge können beispielsweise helfen, die durch umweltorientierte Auftragsvergaben möglichen Kosteneinsparungen aufzuzeigen bzw. Investitionsbarrieren abzubauen.

### 2.1. Einleitung

Damit umweltorientierte öffentliche Beschaffung funktioniert, sollte man wissen, wie man öffentliche Ausschreibungen optimal nutzt. Ein GPP-Konzept kann, wenn es nicht sorgfältig umgesetzt wird, bei praktischen Fragen versagen, beispielsweise wenn geklärt werden muss, welches Verfahren anzuwenden ist, welche Kriterien zugrunde zu legen und wie Umweltschutzbehauptungen richtig zu bewerten und zu überprüfen sind.

### 2.2. Grundsätze der öffentlichen Auftragsvergabe

Bei der öffentlichen Beschaffung geht es um ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage, damit die Produkt-, Dienst- und Bauleistungen gesichert werden können, für deren Bereitstellung die öffentliche Hand zuständig ist. Es gelten zwei Grundsätze:

- angemessenes Preis-Leistungs-Verhältnis
- faires Handeln

## Angemessenes Preis-Leistungs-Verhältnis

Vergabebehörden sind verpflichtet, im Interesse des Steuerzahlers bei jedem Beschaffungsauftrag das beste Preis-Leistungs-Verhältnis zu gewährleisten. Ein optimales Preis-Leistungs-Verhältnis bedeutet nicht unbedingt, dass nur das billigste Angebot den Zuschlag erhält. Es bedeutet vielmehr, dass eine Lösung gefunden werden muss, die den von Ihnen ermittelten Bedarf - auch unter Umweltgesichtspunkten - auf kostenwirksamste Weise deckt. Betrachtet werden dabei nicht nur die Kosten von Produkten und Dienstleistungen, es werden auch Faktoren wie Qualität, Effizienz, Wirksamkeit und Zwecktauglichkeit berücksichtigt. Der Umweltschutz kann einer dieser Faktoren sein und muss als solcher bei der Auftragsvergabe gleichberechtigt berücksichtigt werden.

## Fair Handeln

Fair handeln bedeutet, die Grundsätze des Binnenmarktes anwenden, welche die Grundlage der Vergaberichtlinien und der von diesen abgeleiteten nationalen Rechtsvorschriften bilden. Als wichtigste dieser Grundsätze seien zu nennen:

- **Nichtdiskriminierung** – Vergabebehörden müssen sicherstellen, dass Unternehmer aus EU-Ländern und aus Ländern mit äquivalenten Rechten gleichermaßen Auftragszugang haben.<sup>31</sup>
- **Gleichbehandlung** – In vergleichbaren Situationen darf nicht unterschiedlich gehandelt werden, und unterschiedliche Situationen dürfen nicht vergleichbar geregelt werden, es sei denn, ein solches Vorgehen ist objektiv gerechtfertigt. Beispiel: Für alle Bieter müssen dieselben Fristen gelten und dieselben Informationen zur Verfügung stehen; Bieter mit unterschiedlichen Preisangeboten sollten bei der Kostenbewertung jedoch eine unterschiedliche Punktzahl erhalten.
- **Transparenz** – Ausschreibungen müssen in einem Umfang verbreitet werden, der Wettbewerb gewährleistet. Der Prozess der Vergabeentscheidung muss ebenfalls transparent sein, damit jede Art der Begünstigung oder Willkür seitens der Vergabebehörde von vornherein ausgeschlossen ist. Die Vergabebehörden sind verpflichtet, unterlegenen Bietern die Gründe für die Ablehnung ihrer Bewerbung mitzuteilen.<sup>32</sup>
- **Verhältnismäßigkeit** - bedeutet, dass die im Rahmen eines Beschaffungsprozesses getroffenen Maßnahmen zu den angestrebten Zielen in einem angemessenen Verhältnis stehen und nicht über das zum Erreichen dieser Ziele erforderliche Maß hinausgehen sollten.

## 2.3. Wahl des Verfahrens

Die Vorbereitungsphase ist bei jedem Vergabeverfahren von zentraler Bedeutung. Wenn Sie ein Verfahren wählen, sollten Sie berücksichtigen, in welchen Stadien Sie in der Lage sein werden, Umweltkriterien oder Umwelterwägungen einzubeziehen.

Beispiel:

---

<sup>31</sup> Diese Verpflichtung gilt auch für Unternehmer aus Ländern, die dem WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen unterliegen. Eine Liste dieser Länder finden Sie auf

[http://www.wto.org/english/tratop\\_e/gproc\\_e/memobs\\_e.htm](http://www.wto.org/english/tratop_e/gproc_e/memobs_e.htm)

<sup>32</sup> Artikel 41 Absatz 2 der Richtlinie 2004/18/EG.

- Bei einem **offenen Verfahren** kann jeder Unternehmer ein Angebot einreichen. Alle Bieter, die Ihre Vergabebedingungen erfüllen, haben Anspruch darauf, dass ihr Angebot geprüft wird. Bei diesem Verfahren haben Sie demnach die größtmögliche Auswahl an potenziell umweltfreundlichen Lösungen – Sie können jedoch nicht bestimmen, wen Sie beispielsweise aufgrund seiner/ihrer umweltorientierten technischen Kompetenz zur Einreichung eines Angebots auffordern. Der Vorteil dieses Verfahrens liegt darin, dass es in kürzerer Zeit abgewickelt werden kann.
- Bei einem **nichtoffenen Verfahren** können Sie die umweltorientierte technische Kompetenz schon in einem früheren Stadium prüfen und auch die Zahl der Unternehmer eingrenzen, die Sie zur Einreichung eines Angebots auffordern. Es sind jedoch bei hinreichender Anzahl geeigneter Bewerber mindestens fünf zur Einreichung eines Angebots aufzufordern.<sup>33</sup> Dieses in Etappen ablaufende Verfahren kann Ihnen helfen, das richtige Umweltleistungsniveau für Ihre Leistungsbeschreibung sowie die Zuschlagskriterien und Vertragserfüllungsklauseln festzulegen. Durch diese Eingrenzung der Wettbewerber ist jedoch nicht auszuschließen, dass Ihnen ökologisch leistungsstarke Angebote entgehen.
- **Verhandlungsverfahren** und **Verfahren des wettbewerblichen Dialogs** dürfen von Behörden nur in Sonderfällen angewendet werden.<sup>34</sup> Diese Verfahren haben unter GPP-Gesichtspunkten möglicherweise bestimmte Vorteile, da sie eine gewisse Flexibilität bieten, die beim offenen und nichtoffenen Verfahren nicht gegeben ist. Sie ermöglichen insbesondere ein besseres Verständnis und eine bessere Kontrolle der Auswirkungen von Umweltauflagen auf die Kosten. Im Interesse optimaler Ergebnisse setzen jedoch beide Verfahren ein gewisses Maß an Kenntnis und Erfahrung im Umgang mit Auftragnehmern voraus.

Der wettbewerbliche Dialog kann vor allem bei komplexen Vergabeverfahren zweckdienlich sein (z. B. wenn eine Vergabebehörde die technischen Mittel zur Deckung ihres Bedarfs nicht objektiv definieren kann). Die ausgewählten Teilnehmer können in diesem Fall Lösungen vorschlagen, die anschließend in aufeinanderfolgenden Phasen verfeinert werden können, um letztendlich zum wirtschaftlich günstigsten Angebot zu führen.<sup>35</sup>

### <Box start>

#### **Sozialer Wohnungsbau nach Passivhausnormen in Finnland**

VASO ist gemeinnütziges Unternehmen, das für eine Reihe von Gemeinden in Südwestfinnland Sozialwohnungen beschafft. Im Jahr 2010 lancierte das Unternehmen einen wettbewerblichen Dialog zur Vergabe von Bauaufträgen für 37 Apartments, die in Naantali nach Passivhausnormen errichtet werden sollten. Im Rahmen des Dialogs mit den ausgewählten Wettbewerbern konnten verschiedenen Umweltauflagen und Benutzerforderungen schrittweise Rechnung getragen werden.

<sup>33</sup> Artikel 44 Absatz 3 der Richtlinie 2004/18/EG.

<sup>34</sup> Für die Bedingungen, unter denen diese Verfahren angewendet werden können, siehe Artikel 21, 29, 30 und 31 der Richtlinie 2004/18/EG. Auftraggeber im Sinne der Richtlinie 2004/17/EG dürfen diese Verfahren generell anwenden.

<sup>35</sup> Siehe Artikel 29 der Richtlinie 2004/18/EG. Weitere Leitlinien und Informationen zum Verfahren des wettbewerblichen Dialogs finden Sie in einem Erläuterungsvermerk der Europäischen Kommission: [http://ec.europa.eu/internal\\_market/publicprocurement/docs/explan-notes/classic-dir-dialogue\\_de.pdf](http://ec.europa.eu/internal_market/publicprocurement/docs/explan-notes/classic-dir-dialogue_de.pdf)



### <Box end>

Jedes der vorstehend beschriebenen Verfahren hat Phasen, in denen Umweltauflagen einbezogen werden können:

- Gegenstand und technische Spezifikationen
- Auswahlkriterien (d. h. Ausschlusskriterien, Kriterien für Finanzierungskapazität und Kriterien für technische Kapazität)
- Zuschlagskriterien
- Vertragserfüllungsklauseln

Die folgenden Kapitel dieses Handbuchs sind jeweils einer dieser Phasen gewidmet und prüfen in jedem Abschnitt anhand praktischer Beispiele und mit entsprechenden Empfehlungen, auf welche Weise Umweltbelange berücksichtigt werden können.

## 2.4 Konsultieren des Marktes

Um entscheiden zu können, welches Verfahren am besten geeignet ist und wie Umweltkriterien am besten in die vorgenannten Abschnitte einbezogen werden können, ist eine gewisse Kenntnis des Marktes, z. B. der Verfügbarkeit, der Kosten und der möglichen praktischen Auswirkungen umweltverträglicherer Alternativen hilfreich.

Einige Basisinformationen lassen sich durch einfache Online-Marktforschung beschaffen.<sup>36</sup> Für ein genaueres Bild über die Marktsituation können Sie auch vor der Ausschreibung mit potenziellen Auftragnehmern in Dialog treten. Dies kann sich besonders dann als nützlich erweisen, wenn Sie ambitionöse Umweltauflagen durchsetzen möchten oder innovative Lösungen in Betracht ziehen, die auf dem Markt relativ neu sind.

In den Vergaberichtlinien ist der „technische Dialog“ mit potenziellen Auftragnehmern speziell vorgesehen, damit Stellungnahmen eingeholt werden können, die bei der Erstellung der Verdingungsunterlagen verwendet werden können.<sup>37</sup> Ein solcher Dialog muss auf transparente und nicht diskriminierende Weise geführt werden. Seine Ergebnisse (d. h. die endgültigen Verdingungsunterlagen) dürfen keinen der befragten Auftragnehmer auf unfaire Weise begünstigen.

---

<sup>36</sup> In der Rechtssache betreffend die Stadt Halle hat der Gerichtshof geurteilt, dass „Handlungen, die eine bloße Vorstudie des Marktes darstellen oder die rein vorbereitend sind und sich im Rahmen der internen Überlegungen des öffentlichen Auftraggebers im Hinblick auf die Vergabe eines öffentlichen Auftrags abspielen“ nicht nachprüfbar sind.

<sup>37</sup> Erwägungsgrund 8 der Richtlinie 2004/18/EG.

<Box start>

### Dialog mit Möbellieferanten im Baskenland

Im Jahr 2006 ist die baskische Behörde für Umweltbewirtschaftung (IHOBE) mit einer Gruppe von Möbellieferanten in Dialog getreten, um die Entwicklung von Umweltkriterien zu unterstützen und den Markt auf eine künftige Ausschreibung vorzubereiten. Die Behörde hält nun regelmäßig Seminare mit Lieferanten ab, in denen Umweltkriterien für kommende Ausschreibungen vorgestellt und mit interessierten Lieferanten diskutiert werden.

<Box end>

Es ist ratsam, den Markt frühzeitig über Ausschreibungen mit Umweltauflagen zu informieren. Dadurch wird Auftragnehmern genügend Zeit eingeräumt, sich auf Ihre Auflagen vorzubereiten. Dies kann beispielsweise durch Veröffentlichung einer Vorabinformation (*Prior Information Notice*, PIN) geschehen. Sie können auch Informationen auf Ihrer Website veröffentlichen oder für interessierte Auftragnehmer einen Informationstag abhalten.

<Box start>

### Vorkommerzielle innovationsorientierte Auftragsvergabe

Bietet der Markt keine Lösung, die Ihren Anforderungen gerecht wird, können Sie auch in Betracht ziehen, Forschungs- und Entwicklungsaufträge (F&E) direkt zu vergeben, um die geeignetste Lösung zu finden. Die vorkommerzielle Beschaffung (*pre-commercial procurement*, PCP) bietet sich öffentlichen Auftraggebern immer dann an, wenn sie F&E-Dienstleistungsaufträge vergeben möchten, vorausgesetzt, die Bedingungen von Artikel 16 Buchstabe f der Richtlinie 2004/18/EG sind erfüllt.<sup>38</sup> Vorkommerzielle Beschaffung ermöglicht es Ihnen, die besten potenziellen Lösungen schrittweise zu identifizieren und Durchführbarkeitsstudien, Pläne und Prototypen verschiedener Unternehmen zu prüfen. Die Beschaffung der eigentlichen Lösung(en) muss anschließend im Rahmen der regulären Verfahren für die öffentliche Auftragsvergabe erfolgen.

<Box end>

## 2.5 Wirtschaftliche Argumente für GPP

Bei der umweltorientierten öffentlichen Auftragsvergabe können verschiedene Beschaffungsinstrumente zum Einsatz kommen, die die finanzielle Leistungsfähigkeit anerkanntermaßen fördern und wirtschaftliche Argumente zugunsten der Anwendung höherer Umweltnormen liefern.

Zu diesen Instrumenten zählen:

- **Lebenszyklus-Kostenrechnungen (*Life-cycle costing*, LCC)** – Vergabebeschlüsse werden allzu oft noch immer auf Basis des Kaufpreises getroffen. Bei vielen Produkten und Bauaufträgen sind die anfallenden Nutzungs- und Entsorgungskosten - z. B. die Kosten des Energieverbrauchs, der Instandhaltung, der Entsorgung gefährlicher Materialien - jedoch

---

<sup>38</sup> Für weitere Informationen zu PCP siehe KOM(2007) 799 - *Vorkommerzielle Auftragsvergabe: Innovationsförderung zur Sicherung tragfähiger und hochwertiger öffentlicher Dienste in Europa*.

ebenfalls von großer Bedeutung. Lebenszyklus-Kostenrechnungen bei der Beschaffung machen wirtschaftlich Sinn. Da die Kosten für Ankauf, Energie und Instandhaltung innerhalb einer Behörde von verschiedenen Abteilungen getragen werden können, wird die Einbeziehung von Lebenszyklus-Kostenrechnungen in dem Vergabeprozess voraussichtlich Zusammenarbeit innerhalb der Behörde erfordern. Weitere Informationen zu LCC finden Sie in Kapitel 5 und auf der GPP-Website der EU <http://ec.europa.eu/environment/gpp/lcc.htm>.

**<Box start>**

### **„Grünwaschen“ vermeiden**

Eine zunehmende Zahl von Unternehmen geben sich ein umweltfreundliches oder nachhaltiges Image, ohne diese Behauptungen untermauern zu können. So geben potenzielle Auftragnehmer möglicherweise ein übertrieben hohes Maß an Energieeffizienz vor oder nutzen eine eher geringfügige Umweltauswirkung, um sich einen grünen Anstrich zu geben. Aus diesem Grunde ist es wichtig, dass

- Sie sich mit den Umweltauswirkungen Ihrer geplanten Anschaffung schon vor Veröffentlichung Ihrer Ausschreibung vertraut machen,
- sich Ihre technische Spezifikation auf eine Bewertung der Umweltauswirkungen (z. B. im Rahmen eines Umweltzeichens) während des gesamten Lebenszyklus des Produktes stützt,
- Sie sich vom Auftragnehmer die behauptete Umweltleistung nachweisen lassen (siehe Abschnitt 3.6).

**<Box end>**

- **Gemeinsam beschaffen** – Gemeinsam beschaffen bedeutet, die Beschaffungsmaßnahmen einer Gruppe von Behörden zu kombinieren, um durch Mengeneinkäufe, geringere Verwaltungskosten und das Poolen von Umwelt-, technischen und Marktkenntnissen Einsparungen zu erzielen. Diese Art der Beschaffung kann sich bei umweltorientierten öffentlichen Aufträgen, bei denen die Umweltkompetenzen und die Kenntnis des Marktes für „grüne“ Produkte und Dienstleistungen möglicherweise begrenzt sind, als besonders wertvoll erweisen. So können sich beispielsweise zentrale Beschaffungsstellen auf regionaler oder nationaler Ebene entscheiden, im Namen von Behörden gemeinsame Beschaffungsaufträge zu vergeben.

**<Box start>**

### **Niederländische Gemeinden vergeben gemeinsame Aufträge für Reinigungsdienstleistungen**

Im Jahr 2009 haben acht Gemeinden in der niederländischen Region Gooi en Vechtstreek beschlossen, sich zusammenzuschließen und Dienstleistungsaufträge zur Reinigung öffentlicher Gebäude künftig gemeinsam zu vergeben. Die Umweltauflagen der Ausschreibung betrafen unter anderem das Einhalten von Höchstwerten bei bestimmten

Chemikalien in Reinigungsmitteln, die Reduzierung des Abfallaufkommens und die Anwendung einer Mikrofasertechnologie für bestimmte Reinigungsvorgänge.

**<Box end>**

**<Box start>**

### **„Ökologisierung“ der zentralen Beschaffung in Ungarn**

Die ungarische Generaldirektion für öffentliche Beschaffung und Versorgung ist zuständig für die Vergabe von Aufträgen zugunsten von rund 1000 Behörden landesweit. Im Zeitraum 2010-2011 wurden 12 Ausschreibungen mit Umweltauflagen und einem Auftragswert von 90 Mrd. HUF (338,6 Mio. EUR) veröffentlicht. Die Auflagen betrafen beispielsweise die Einhaltung von Höchstwerten für den Energieverbrauch von PCs und die Einhaltung der Umweltkriterien im Rahmen von Zertifizierungsregelungen für Papierprodukte (z. B. FSC, ECF, Umweltzeichen).

**<Box end>**

- **Vergabe von Energieleistungsverträgen (*Energy performance contracting, EPC*)** – EPC ist eine vertragliche Regelung zwischen Gebäudebesitzer oder Gebäudenutzer (einschließlich Behörden) und einer Energieversorgungsgesellschaft mit dem Ziel, die Energieeffizienz des Gebäudes zu verbessern. Die Investitionskosten gehen in der Regel zulasten der Versorgungsgesellschaft oder einer dritten Partei, z. B. einer Bank, so dass die Behörde keine finanziellen Auslagen hat. Die Versorgungsgesellschaft erhebt eine Gebühr, die gewöhnlich an die garantierten Energieeinsparungen geknüpft ist. Nach Ablauf der vorgegebenen Vertragsdauer fließen die Einsparungen aus der Verbesserung der Energieleistung des Gebäudes an die Behörde zurück. Energieleistungsverträge werden häufig von Gebäudegruppen abgeschlossen, um größere Anreize für potenzielle Investoren zu schaffen.

**<Box start>**

### **Gemeinsame Energieleistungsverträge in der Steiermark**

Eine Gruppe von Lokalbehörden in der österreichischen Steiermark hatte im Jahr 2001 insgesamt 21 Gebäude identifiziert, deren Energieverbrauch sich reduzieren ließ und die daher für einen gemeinsamen Energieleistungsvertrag in Frage kamen. Die Gebäude wurden für die Ausschreibung in zwei Gruppen unterteilt. Die bei dem ausgewählten Dienstleistungsanbieter in Auftrag gegebenen Energieeinsparungen lagen bei einer Vertragslaufzeit von 12 Jahren zwischen 15 % und 44 %. Indem die Maßnahme gemeinsam durchgeführt wurde, ließ sich das lokale Problem (Energieleistungsverträge sind für kleinere Gebäude mit niedrigeren Energiekosten für Energieversorgungsgesellschaften weniger attraktiv und verlangen der Gemeinde als solcher große Anstrengungen ab) lösen.

**<Box end>**

## 2.6 Vertrag oder Rahmenvereinbarung?

Eine Möglichkeit, Ausschreibungen effizienter zu machen und gleichzeitig das GPP-Konzept umzusetzen, sind Rahmenvereinbarungen. Eine Rahmenvereinbarung kann mit einem oder mehreren Unternehmen abgeschlossen werden und gestattet den Abschluss multipler Verträge, ohne den Beschaffungsvorgang jedes Mal erneut wiederholen zu müssen.<sup>39</sup>

**<Box start>**

### **Französische Rahmenvereinbarung für umweltverträglichere IT-Geräte**

Im Jahr 2008 hat die Stadtgemeinde Dünkirchen in Nordfrankreich eine Rahmenvereinbarung zur Beschaffung von Tischcomputern, Laptops, Workstations und Monitoren abgeschlossen. Den Zuschlag erhielt das Angebot mit dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis. Die Auflagen für Einzelverträge betreffen Energieleistung, Ökodesign (zur Minimierung der Auswirkungen am Ende der Lebensdauer und zur Erleichterung des Recyclings), Beschränkung der Verwendung gefährlicher Stoffe und Entsorgung von Altgeräten. Die Rahmenvereinbarung kann auch zum Kauf von Aufrüstungen existierender Geräte verwendet werden, um deren Leistung zu verbessern.

**<Box end>**

**<Box start>**

### **Portugal spart Ressourcen durch Rahmenvereinbarungen**

Die nationale portugiesische Agentur für öffentliche Auftragsvergabe (ANCP) schließt für eine Reihe von Produkten und Dienstleistungen einschließlich Papier und Büromaterial, Fuhrpark, Bauarbeiten und Reinigungsdiensten nationale Rahmenvereinbarungen ab. Zurzeit existieren acht Rahmenvereinbarungen mit Umweltauflagen, über die im Jahr 2010 rund 50 % der Beschaffungen der Agentur (zahlen- und wertmäßig) abgewickelt wurden. Durch Bedarfspoolung auf nationaler Ebene wurden beträchtliche Kosteneinsparungen erzielt (schätzungsweise 168 Mio. EUR im Jahr 2010), und es wurden Möglichkeiten eröffnet, ehrgeizige Umweltauflagen einzuführen. Beispiel: Im Rahmen der Rahmenvereinbarung von 2011 für Papier und Büromaterial wurden je nach Gehalt des Produkts an recycelten Fasern und an Fasern aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern Punkte vergeben. 30 Unternehmen kamen für die Rahmenvereinbarung in Frage, deren Jahreswert annähernd 30 Mio. EUR beträgt.

**<Box end>**

---

<sup>39</sup> Artikel 32 der Richtlinie 2004/18/EG und Artikel 14 der Richtlinie 2004/17/EG.

## Kapitel 3 – Festlegung des Auftragsinhalts

### Zusammenfassung

- Was die Festlegung des Auftragsgegenstands anbelangt, so verfügen Vergabebehörden bei der Beschaffungsentscheidung über große Wahlfreiheit. Dies lässt breiten Raum für die Einbeziehung von Umweltaspekten, sofern der Markt dadurch, d. h. durch Begrenzung oder Behinderung des Marktzugangs, nicht verzerrt wird.
- Eine sorgfältige Bedarfsanalyse unter Beteiligung aller wichtigen Interessenträger hilft, den Umfang festzulegen, in dem Umweltauflagen in den Vertrag einbezogen werden sollen, und unnötige Beschaffungen zu vermeiden.
- Gegebenenfalls können Umweltniveaus und bestimmte Materialien und Produktionsmethoden vorgegeben werden.
- Die Zulassung der Vorlage von Angebotsvarianten kann helfen, das wirtschaftlich günstigste Angebot zu ermitteln, das gleichzeitig auch hohe Umweltleistung gewährleistet.
- Technische Normen, Umweltzeichen und die EU- und nationalen GPP-Kriterien sind allesamt wertvolle Informationsquellen, wenn es darum geht, eine Spezifikation festzulegen, und können direkt in die Verdingungsunterlagen eingearbeitet werden. Bieter dürfen jedoch nicht verpflichtet werden, sich für ein bestimmtes Umweltzeichen registrieren zu lassen.

### 3.1. Festlegung des Auftragsgegenstands

Der „Gegenstand“ eines Auftrags bezeichnet die zu beschaffenden Produkte, Dienst- oder Bauleistungen. Er beinhaltet in der Regel eine Beschreibung des Produkts, der Dienst- oder der Bauleistung, kann jedoch auch eine Funktions- oder Leistungsbeschreibung sein (siehe Abschnitt 3.2.3).

#### 3.1.1. Wahlfreiheit

Es steht Ihnen grundsätzlich frei, den Auftragsgegenstand so festzulegen, dass Ihr Bedarf gedeckt wird. Rechtsvorschriften im öffentlichen Auftragswesen befassen sich weniger damit, was Vergabebehörden beschaffen, sondern vielmehr damit, wie sie es beschaffen. Aus diesem Grunde wird der Gegenstand eines Auftrags als solcher von den Vergaberichtlinien nicht eingeschränkt.

Es gibt jedoch keine uneingeschränkte Entscheidungsfreiheit bei der Festlegung des Auftragsinhalts. In bestimmten Fällen kann die Entscheidung für ein bestimmtes Produkt, eine bestimmte Dienstleistung oder eine bestimmte Bauleistung die Wettbewerbsbedingungen für Unternehmen EU-weit verzerren. Einige Sicherheitsklauseln sind daher unerlässlich.

Sicherheit wird an erster Stelle dadurch gewährleistet, dass die Bestimmungen des EU-Vertrags über Nichtdiskriminierung, freie Dienstleistungserbringung und freien Warenverkehr in allen Fällen gelten, also auch bei Aufträgen, deren Wert unterhalb der Schwellenwerte der Vergaberichtlinien liegt, oder für bestimmte Aspekte von Aufträgen, die in den Richtlinien nicht ausdrücklich geregelt sind.<sup>40</sup>

Konkret bedeutet dies, dass Sie sicherstellen müssen, dass Ihre Formulierung des Auftragsinhalts die Ausschreibung für andere Unternehmen aus der EU oder aus anderen Ländern mit gleichwertigen Rechten nicht unzugänglich macht.<sup>41</sup> Sicherheit wird außerdem dadurch gewährleistet, dass nach den Vorschriften für die öffentliche Auftragsvergabe technische Spezifikationen nicht diskriminatorisch sein dürfen. Weitere Empfehlungen, wie Sie dieser Verpflichtung bei der Festlegung von Umweltauflagen am besten nachkommen, finden Sie unter Abschnitt 3.2.

### **3.1.2. Ermittlung Ihres tatsächlichen Bedarfs**

Bevor der Beschaffungsprozess anläuft, sollten Sie Ihren tatsächlichen Bedarf im Hinblick auf die potenziellen Umweltauswirkungen des Auftrags prüfen. Eine diesbezügliche Konsultation der internen Nutzer oder Endnutzer könnte zeigen, dass ein kleineres Auftragsvolumen durchaus ausreichen würde oder dass leicht durchführbare, umweltfreundlichere Optionen zur Verfügung stehen. In bestimmten Fällen könnte die beste Lösung darin bestehen, überhaupt nichts zu beschaffen.

Einvernehmen über den Umfang des Bedarfs kann Auftraggebern helfen, in späteren Phasen des Beschaffungsprozesses bewusst umweltverträgliche Entscheidungen zu treffen. Beispiel: Ein papierloses (d. h. elektronisches) Abrechnungssystem wird sich als sehr viel einfacher erweisen, wenn seine Einführung innerhalb der Organisation weitgehend akzeptiert wurde und die notwendigen Verwaltungsanpassungen erfolgt sind. Gleichermaßen wird vorherige Einigung über die Raumtemperatur eines Gebäudes die Parameter für die Durchsetzung höherer Energiestandards in Nachrüstungs- oder Wartungsaufträgen liefern.

Da der Bedarf in der Regel vor Beginn des Beschaffungsprozesses ermittelt wird, haben Sie möglicherweise nicht alle Informationen an der Hand, die zur Bewertung der Umweltauswirkungen des Auftrags erforderlich sind. Um einen Überblick über die Umweltauswirkungen eines bestimmten Produkts oder einer bestimmten Dienstleistung während des gesamten Lebenszyklus zu erhalten, kann es hilfreich sein, maßgebliche GPP-Kriterien (siehe Abschnitt 3.5) frühzeitig zu konsultieren. Bei anderen Aufträgen wird eine Marktanalyse im Vorfeld der Beschaffung helfen, potenzielle Lösungen zur Minimierung der Umweltauswirkungen der beschafften Produkte oder Dienstleistungen zu identifizieren, so dass diese anschließend an Ihrem ermittelten Bedarf gemessen werden können.

---

<sup>40</sup> Für weitere Informationen über die geltenden Regeln und Grundsätze siehe Auslegungsmitteilung der Kommission über die *Anwendung des Gemeinschaftsrechts auf öffentliche Aufträge, die nicht oder nur teilweise von den Vergaberichtlinien erfasst werden* (2006/C 179/02).

<sup>41</sup> Beispielsweise für Unternehmen aus Ländern, die unter das WTO-Übereinkommen über das öffentliche Auftragswesen fallen. Eine Liste dieser Länder finden Sie unter [http://www.wto.org/english/tratop\\_e/gproc\\_e/memobs\\_e.htm](http://www.wto.org/english/tratop_e/gproc_e/memobs_e.htm)

### 3.1.3 Identifizierung der wichtigsten Umweltauswirkungen

Jeder einzelne Auftrag hat potenziell unterschiedliche Umweltauswirkungen, die berücksichtigt werden müssen. Bei Liefer-, Dienstleistungs- und Bauaufträgen spielen in der Regel jedoch leicht unterschiedliche Faktoren eine Rolle:

- **Lieferaufträge:**
  - Umweltauswirkungen der bei der Produktherstellung verwendeten Materialien und Auswirkungen von Produktionsprozessen
  - Verwendung erneuerbarer Rohstoffe bei der Produktherstellung
  - Energie- und Wasserverbrauch des Produkts bei seiner Verwendung
  - Langlebigkeit/Lebensdauer des Produkts
  - Möglichkeiten für die Wiederverwertung/Wiederverwendung des Produkts am Ende seiner Lebensdauer
  - Verpackung und Beförderung des Produkts
  
- **Dienstleistungsaufträge:**
  - Technischer Sachverstand und technische Qualifikation des Personals, die gewährleisten, dass der Auftrag auf umweltverträgliche Weise ausgeführt wird
  - bei der Erbringung der Dienstleistung verwendete Produkte/Materialien
  - Managementverfahren zur Minimierung der Umweltauswirkungen der Dienstleistung
  - Energie- und Wasserverbrauch sowie Abfallaufkommen bei der Dienstleistungserbringung
  
- **Baufträge:**
  - Zusätzlich zu allen vorgenannten Faktoren können sich Bauaufträge besonders stark auf die Umwelt auswirken, z. B. bei der Flächennutzung oder bei der Verkehrsplanung
  - bei bestimmten Projekten muss eine formale Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden, deren Ergebnisse die Grundlage für Ihren Beschaffungsauftrag bilden sollten
  - weitere spezifische Leitlinien für Bauaufträge finden Sie in Kapitel 7

**<Box start>**

#### **Prüfung des Solarenergiepotenzials in Polen**

Częstochowa liegt in einem der sonnigsten Gebiete Polens, das sich durch eine durchschnittliche jährliche Sonneneinstrahlung von 1025 kWh/m<sup>2</sup> auszeichnet. Um den Energiebedarf eines lokalen Krankenhauses zu decken, wurde eine Ausschreibung zur Installation von Solarkollektoren und Vorwärmern (Einheiten, die die Sonnenenergie zur Warmwasserherstellung verwenden) veröffentlicht. Seit der Errichtung des Systems konnte das Krankenhaus im Jahreschnitt Energiekosten in Höhe von 254 000 PLN (63 500 EUR) einsparen.

**<Box end>**



### 3.1.4 Wahl eines Auftrags titels mit Umweltbezug

Verweist ein Auftrags titel auf die Umwelt, verstehen Bieter sofort, worum es sich handelt und dass die Umweltleistung des Produkts oder der Dienstleistung eine wichtige Auftragskomponente ist.

**<Box start>**

#### **Auftrag mit Umweltbezug der Stadt Bremen**

Im Jahr 2010 hat die Anstalt des öffentlichen Rechts Immobilien Bremen eine Ausschreibung mit dem Titel „Rahmenvereinbarung für die Beschaffung umweltfreundlicher Büroausrüstungen“ lanciert. Die Vergabekriterien umfassten die Durchführung von Umweltmanagementmaßnahmen und die Einhaltung von Umweltzeichenkriterien (z. B. der Kriterien der Energy-Star-Verordnung und des Blue-Angel-Umweltzeichens). Die Rahmenvereinbarung ist allen Abteilungen und Agenturen der Stadt Bremen zugänglich. Der umweltbezogene Titel signalisierte von Anfang an die Umweltprioritäten der Stadt.

**<Box end>**

Die Verwendung eines umweltbezogenen Titels sendet nicht nur ein Signal an potenzielle Auftragnehmer, sondern auch an die Lokalbevölkerung und andere Vergabebehörden.

Sobald Sie Ihren tatsächlichen Bedarf ermittelt, alle erforderlichen Marktanalysen durchgeführt und einen angemessenen Titel für Ihren Auftrag gewählt haben, können Sie mit der Formulierung Ihrer Auflagen beginnen.

## 3.2. Technische Spezifikationen mit Umweltauflagen

### 3.2.1. Technische Spezifikationen

Steht der Auftragsgegenstand fest, so muss er in einem technischen Lastenheft, das Teil der Vergabebekanntmachung bzw. der Verdingungsunterlagen ist, nachprüfbar spezifiziert werden, vergleichbar mit der Anfertigung eines Bildes nach der Skizzierung. Technische Spezifikationen haben zweierlei Funktionen:

- Sie beschreiben den Auftrag für den Markt, damit Wirtschaftsteilnehmer entscheiden können, ob der Auftrag für sie von Interesse ist. Sie tragen auf diese Weise dazu bei, das Wettbewerbsniveau festzulegen.
- Sie enthalten nachprüfbare Auflagen, an denen Angebote gemessen werden können, und entsprechen Mindestkonformitätskriterien. Sind sie nicht klar und akkurat formuliert, führen sie unweigerlich zu ungeeigneten Angeboten. Angebote, die die technischen Spezifikationen nicht erfüllen, müssen abgelehnt werden.

Technische Spezifikationen müssen sich auf die Merkmale der Bauleistung, der Lieferung oder der Dienstleistung, die Gegenstand des Auftrags ist, beziehen und nicht auf die allgemeinen

Kompetenzen oder Qualitäten des Wirtschaftsteilnehmers.<sup>42</sup> Ferner ist wichtig, dass die Spezifikationen klar sind und von allen Wirtschaftsteilnehmern gleich verstanden werden und dass Sie in der Lage sind, bei der Bewertung der Angebote zu prüfen, ob die Auflagen erfüllt sind (siehe Abschnitt 3.6). Die Verpflichtung zur Transparenz setzt voraus, dass die technischen Spezifikationen in den Verdingungsunterlagen selbst enthalten sind.<sup>43</sup>

Technische Spezifikationen können unter Bezugnahme auf europäische, internationale oder nationale Normen und/oder in Form von Leistungs- oder Funktionsanforderungen formuliert werden.<sup>44</sup> Sie können auch auf geeignete Spezifikationen verweisen, die in Umweltgütezeichen definiert sind.<sup>45</sup> Die Vergaberichtlinien gestatten es, technische Spezifikationen auf Basis der Umwelleistungstufen eines Materials, eines Produkts, einer Lieferung oder einer Dienstleistung zu formulieren.<sup>46</sup> Beispiel: Sie können verlangen, dass ein Computer stündlich nicht mehr als eine bestimmte Menge Energie verbraucht oder dass ein Fahrzeug nicht mehr als eine bestimmte Menge Schadstoffe emittiert. Sie können auch die Produktionsprozesse oder Produktionsmethoden für eine Ware, eine Dienstleistung oder eine Bauleistung vorgeben - diese Möglichkeit wird in Abschnitt 3.3 erläutert.

**<Box start>**

**Estnisches Ministerium gibt Umweltauflagen für Reinigungsdienstleistungen vor**

Das estnische Umweltministerium hat im Jahr 2010 Reinigungsdienstleistungen in Auftrag gegeben mit folgenden Auflagen in der technischen Spezifikation:

- die Reinigungsdienstleistungen sind nach der Norm ISO 14001 oder einer gleichwertigen Norm zu erbringen
- alle Plastikbeutel müssen biologisch abbaubar sein
- der anfallende Abfall ist zu sortieren (Verpackungsmaterial, organische Abfälle usw.)
- Toilettenpapier und Papierhandtücher müssen aus recyceltem Papier hergestellt sein

Mit dem vorangegangenen Auftrag (dieselbe technische Spezifikation) wurden die Dienstleistungskosten um nahezu 10 % gesenkt.

**<Box end>**

---

<sup>42</sup> Anhang VI der Richtlinie 2004/18/EG und Anhang XXI der Richtlinie 2004/17/EG. Siehe auch Rechtssache C-532/06, *Emm. G. Lianakis AG vs Dimos Alexandroupolis*, Randnrn. 25-32.

<sup>43</sup> Siehe Rechtssache C-225/98 *Kommission / Frankreich*, Randnrn. 81 -83; hier werden technische Spezifikationen, die lediglich auf Klassifikationen in der französischen Gesetzgebung verweisen, als indirekt diskriminierend definiert.

<sup>44</sup> Artikel 23 der Richtlinie 2004/18/EG und Artikel 34 der Richtlinie 2004/17/EG.

<sup>45</sup> Erwägungsgrund 29 der Richtlinie 2004/18/EG und Erwägungsgrund 42 der Richtlinie 2004/17/EG.

<sup>46</sup> Anhang VI der Richtlinie 2004/18/EG und Anhang XXI der Richtlinie 2004/17/EG.

### 3.2.2. Umweltbezogene technische Normen

Normen sind für das Produktdesign und die Prozessplanung von großer Bedeutung und gehen oft mit Umweltauflagen, z. B. bezüglich des Energieverbrauchs oder der Abfallbewirtschaftung, einher. Sie können umweltbezogene technische Normen direkt in Ihre Spezifikation einarbeiten und den Auftragsgegenstand auf diese Weise genau definieren. Nach den Vergaberichtlinien können technischen Spezifikationen unter Bezugnahme auf europäische oder nationale Normen formuliert werden.<sup>47</sup> Wird auf eine Norm verwiesen, ist diese Bezugnahme mit dem Zusatz „oder gleichwertig“ zu versehen.<sup>48</sup> Dies bedeutet, dass auf gleichwertigen Regelungen (gleichwertigen Normen oder gleichwertigen Lösungen, die nicht nach einer bestimmten Norm zertifiziert sind) basierende Angebote von den Vergabebehörden berücksichtigt werden müssen. Zum Nachweis der Gleichwertigkeit sollten die Bieter Nachweise in jeder Form erbringen können (z. B. als technisches Dossier des Herstellers oder als Testbericht einer anerkannten Stelle).<sup>49</sup>

Technische Normen können unterschiedlicher Art sein. Sie reichen von umfassenden europäischen Normen (EN) über europäische technische Zulassungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen und andere technische Bezugssysteme, die von europäischen Normungsgremien erarbeitet wurden, bis hin zu nationalen Normen, nationalen technischen Zulassungen und nationalen technischen Spezifikationen. Normen sind bei der öffentlichen Auftragsvergabe hilfreich, denn sie sind klar und nicht diskriminierend und werden in der Regel nach einem Prozess entwickelt, der ein breites Spektrum an Interessenträgern einschließlich nationalen Behörden, Umweltorganisationen, Verbraucherverbänden und Vertretern der Industrie einbezieht. Entsprechend finden technischen Lösungen, die aus Normen, die auf diese Weise erarbeitet wurden, hervorgegangen sind, weitreichende Akzeptanz.

Auf europäischer Ebene sind die europäischen Normungsgremien - der Europäische Normenausschuss (CEN), das Europäische Komitee für elektrotechnische Normung (Cenelec)<sup>50</sup> und das Europäische Institut für Normung im Bereich der Telekommunikation (ETSI)<sup>51</sup> für die Entwicklung von Normen zuständig. Diese Gremien fördern ganz konkret die Einbeziehung von Umweltbelangen in den Normungsprozess. Beispiel: Der CEN hat eine „Toolbox“ erstellt, die von den für die Normen zuständigen technischen Komitees verwendet wird und als *Environmental Framework* bekannt ist. Eine strategische Umweltberatungsstelle (*Strategic Advisory Body on the Environment, SABE*) ist hauptverantwortlich zuständig für die Koordinierung von Umweltfragen, einschließlich Verbindungen zur europäischen Umweltpolitik.<sup>52</sup> Auch die Europäische Kommission ist entschlossen, technische Normen zu „ökologisieren“ und hat eine Mitteilung über die Einbeziehung von Umweltaspekten in die europäische Normung angenommen.<sup>53</sup>

---

<sup>47</sup> Artikel 23 Absatz 3 Buchstabe a der Richtlinie 2004/18/EG und Artikel 34 Absatz 3 Buchstabe a der Richtlinie 2004/17/EG.

<sup>48</sup> Artikel 23 der Richtlinie 2004/18/EG und Artikel 34 der Richtlinie 2004/17/EG.

<sup>49</sup> Artikel 23 Absatz 4 der Richtlinie 2004/18/EG; Artikel 34 Absatz 4 der Richtlinie 2004/17/EG; siehe auch Rechtssache 45/87 *Kommission vs Irland*.

<sup>50</sup> Weitere Informationen finden Sie auf <http://www.cenelec.org>

<sup>51</sup> Weitere Informationen finden Sie auf <http://www.etsi.org>

<sup>52</sup> Weitere Informationen finden Sie auf <http://www.cen.eu/sh/sabe>

<sup>53</sup> KOM(2004) 130 über die Berücksichtigung von Umweltaspekten bei der europäischen Normung.

### 3.2.3 Leistungs- oder funktionsbasierte Spezifikationen

Die Vergaberichtlinien gestatten es öffentlichen Auftraggebern ausdrücklich, zwischen Spezifikationen auf Basis technischer Normen und Spezifikationen mit Leistungs- oder Funktionsanforderungen zu wählen.<sup>54</sup> Eine leistungs-/funktionsbasierte Spezifikation beschreibt den Auftrag und das (z. B. unter Qualitäts-, Quantitäts- und Zuverlässigkeitsgesichtspunkten) erwartete Ergebnis, einschließlich des Verfahrens zu ihrer Überprüfung. Sie gibt dem Bieter weder die Produktionsmittel noch die Arbeitsmethode vor. Es steht Bietern frei, die geeignetste Lösung vorzuschlagen. Ein leistungsbasierter Ansatz gestattet in der Regel mehr Marktkreativität und wird den Markt in einigen Fällen herausfordern, innovative technische Lösungen zu erarbeiten.

**<Box start>**

#### **Belohnungspunkte für Energieeffizienz in maltesischen Schulen**

In Pembroke (Malta) gab die für neue Schulen zuständige nationale Stelle (*Foundation for Tomorrow's Schools* - FTS) vor, dass ein neues Schulgebäude durch Nutzung der auf dem Schulgelände verfügbaren erneuerbaren Energiequellen Energieselbstversorger werden sollte. Bieter konnten unterschiedliche Lösungen zum Erreichen dieses Ziels vorschlagen. Die Spezifikation enthielt auch bestimmte Mindestanforderungen, z. B. für Energie- und Wassereffizienz. Für jede noch darüber hinausgehende Leistung wurden in der Zuschlagsphase zusätzliche Punkte vergeben. Der erfolgreiche Bieter installierte Solarkollektoren und Windräder, die in den ersten zehn Monaten der Vertragslaufzeit insgesamt 35 000 kWh produzierten.

**<Box end>**

**<Box start>**

#### **Spezifizieren Sie das „Was“ aber nicht das „Wie“**

Sie wollen Büroräume in einem Gebäude auf einer bestimmten Raumtemperatur halten? Formulieren Sie eine sehr detaillierte Spezifikation für ein Heizsystem! Alternativ könnten Sie eine konstante Raumtemperatur von 20°C verlangen, und es den Auftragnehmern überlassen, verschiedene Lösungsvorschläge zu erarbeiten. Sie könnten dann innovative Heiz- und Ventilationssysteme anbieten, die die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen reduzieren.

**<Box end>**

Bei der Formulierung leistungsbasierter Spezifikationen sollten Sie sich darüber im Klaren sein, wie Sie die Angebote auf faire und transparente Weise prüfen und vergleichen werden. Sie können die Bieter bitten anzugeben, wie das erwünschte Ergebnis und das in den Ausschreibungsdokumenten verlangte Qualitätsniveau erreicht wird. Im vorgenannten Beispielfall könnten Sie eine Beschreibung des Verfahrens, das die gewünschte Raumtemperatur gewährleisten soll, und die Vorlage technischer Daten zur Bestätigung der vorgeschlagenen Methoden zur Auflage machen. Sie sollten auch unbedingt überlegen, wie Sie die präzisen Angebotsbedingungen in Ihre Vertragsklauseln einarbeiten werden. Weitere Leitlinien zu diesem Thema finden Sie in Kapitel 6.

---

<sup>54</sup> Artikel 23 der Richtlinie 2004/18/EG und Artikel 34 der Richtlinie 2004/17/EG.

### 3.3 Vorgabe von Materialien und Produktionsmethoden

Woraus ein Produkt besteht, wie es hergestellt oder wie eine Dienst- oder Bauleistung erbracht wird, kann maßgeblich zur Umweltauswirkung des Produkts, der Dienstleistung oder der Bauleistung beitragen. Nach den Vergaberichtlinien können Materialien und Produktionsmethoden bei der Definition technischer Spezifikationen ausdrücklich berücksichtigt werden.<sup>55</sup> Da alle technischen Spezifikationen jedoch an den Auftragsgegenstand geknüpft sein sollten, dürfen Sie nur Auflagen machen, die mit der Herstellung des Produkts in Zusammenhang stehen und seine Merkmale fördern, auch wenn dies nicht direkt ersichtlich ist.

Wie bei allen Kriterien üblich, muss die Vergabebehörde sicherstellen, dass die Grundsätze des EU-Vertrags im Bezug auf Nichtdiskriminierung, Gleichbehandlung, Transparenz und Verhältnismäßigkeit bei der Vorgabe von Materialien oder Produktionsmethoden respektiert werden.

#### 3.3.1. Vorgabe von Materialien

Als Vergabebehörde können Sie darauf bestehen, dass das Produkt, das Sie beschaffen wollen, aus einem bestimmten Material besteht oder einen bestimmten Prozentsatz an recyceltem oder wiederverwendetem Material aufweist. Sie können ferner vorgeben, dass im Produkt enthaltene Materialien oder chemische Stoffe nicht gesundheits- oder umweltschädigend sind. Dies wird in der Regel durch Verweis auf Rechtsvorschriften erreicht, mit denen die Verwendung gefährlicher Stoffe beschränkt wird, z. B. die RoHS-Richtlinie<sup>56</sup> oder die REACH-Verordnung.<sup>57</sup>

Typische Beispiele für GPP wären die Beschränkung bestimmter gefährlicher Stoffe in Reinigungsmitteln und Textilien oder die Auflage, dass Kopierpapier einen bestimmten Prozentsatz an gebrauchtem, recyceltem Material enthalten muss.

Um sicherzustellen, dass der EU-Vertragsgrundsatz der Nichtdiskriminierung eingehalten wird, sollten derartige Beschränkungen auf einer objektiven Risikobewertung beruhen. Umweltzeichen und GPP-Kriterien sind in diesem Zusammenhang hilfreich, da sie auf wissenschaftlich fundierten Informationen und Lebenszyklusanalysen der Materialien und Stoffe beruhen, die in den betreffenden Produkten enthalten sind und für die betreffenden Dienstleistungen verwendet werden.

#### <Box start>

##### **Beschaffung von Papier aus 100 %-igem Recyclingmaterial in Bulgarien**

Das bulgarische Ministerium für Umwelt und Wasserwirtschaft hat beschlossen, bei der Beschaffung von Papier zur Verwendung in seinen Büros einen Recyclingfaseranteil von 100 % zur Auflage zu machen. Eine Vorvergabe-Marktanalyse ergab, dass dieser Übergang zu umweltschonenderem Papier ganz ohne Preissteigerung erreicht werden könnte. Nach

<sup>55</sup> Anhang VI der Richtlinie 2004/18/EG und Anhang XXI der Richtlinie 2004/17/EG.

<sup>56</sup> Richtlinie 2002/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Januar 2003 zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten.

<sup>57</sup> Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe.

dieser erfolgreichen Beschaffungsmaßnahme des Ministeriums schloss auch die zentrale Beschaffungsstelle des Landes eine Rahmenvereinbarung zur Belieferung anderer Behörden mit 100 %-igem Recyclingpapier.

**<Box end>**

**<Box start>**

### **Stadt in Ungarn wählt weniger schädliche Chemikalien**

Die ungarische Stadt Miskolc hat beschlossen, ihren Versorgungsbedarf mit „grünere“ Alternativen zu decken. Beispiele: Zur Straßenräumung im Winter verwendet die Stadt künftig anstatt Natriumchlorid Kalzium-Magnesium-Azetat (CMA), einen weniger korrodierenden Stoff, der den Natriumgehalt des Trinkwassers nicht erhöht. Zur Bekämpfung der Moskitopopulation werden anstelle giftiger Insektenvernichtungsmittel Stoffe bevorzugt, die die Reproduktion der Moskitos verhindern. Diese Auflagen wurden in die technischen Spezifikationen zu den Ausschreibungsunterlagen der Stadt übernommen.

**<Box end>**

### **3.3.2. Produktionsprozesse und Produktionsmethoden**

Nach den Vergaberichtlinien können Sie in Ihren technischen Spezifikationen für Liefer-, Dienstleistungs- und Bauaufträge Produktionsprozesse und Produktionsmethoden vorgeben. Sie dürfen allerdings nur Anforderungen einbeziehen, die mit der Herstellung des Produkts in Zusammenhang stehen und seine Merkmale fördern, auch wenn dies nicht direkt ersichtlich ist. Beispiel: Sie können vorgeben, dass Strom aus erneuerbaren Quellen stammen sollte oder dass Lebensmittel aus biologisch-organischem Anbau stammen müssen, da diese Produktionsmethoden allen Wirtschaftsteilnehmern der EU zugänglich sind. Sie dürfen jedoch nicht auf einem Produktionsprozess bestehen, der urheberrechtlich geschützt ist oder sonst nur einem Auftragnehmer oder nur Auftragnehmern eines bestimmten Landes oder einer bestimmten Region zugänglich ist.

Von besonderer Bedeutung ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. - Wie können Sie sicherstellen, dass Ihre Auflagen in Bezug auf Produktionsprozesse tatsächlich zu den Umweltzielen beitragen, die Sie fördern wollen? Eine sorgfältige Analyse des Lebenszyklus der Produkte, Dienst- und Bauleistungen, die Sie beschaffen möchten, hilft, die richtigen Spezifikationen für Produktionsprozesse und Produktionsmethoden festzulegen.

Die Lebenszyklusbewertung (*Life-cycle assessment, LCA*) ermöglicht eine Analyse der Umweltauswirkungen von Produkten von der Herstellung bis hin zur Entsorgung. Sie deckt folglich die Gewinnung und Aufarbeitung der Rohstoffe, die Herstellung und andere Produktionsphasen bis hin zur Verwendung und zur Entsorgung des Produkts ab. Die Durchführung einer Lebenszyklusbewertung für einen bestimmten Auftrag bedeutet erheblichen zusätzlichen Arbeitsaufwand. Für Umweltzeichenkriterien werden die betreffenden Produkte und Dienstleistungsgruppen in der Regel einer Lebenszyklusbewertung unterzogen und könnten somit dazu beitragen, geeignete Kriterien für Produktionsprozesse und Produktionsmethoden festzulegen.

Die GPP-Kriterien der EU berücksichtigen die Ergebnisse dieser Bewertungen und geben für bestimmte Produkt- und Dienstleistungsgruppen, auch in den Sektoren Strom, Lebensmittel und Mobiliar, relevante Produktionsmethoden vor.

**<Box start>**

### **Europäische Kommission setzt hohe Maßstäbe für Mobiliarlieferanten**

In ihren Beschaffungsaufträgen für Mobiliar (für Büros, Kantinen, Sitzungsräume und Kindertagesstätten) gibt die Europäische Kommission eine Reihe von Umweltauflagen vor, die sich auf den gesamten Lebenszyklus der Produkte beziehen. Lieferanten müssen sich verpflichten, für jede Phase des Lebenszyklus des betreffenden Mobiliars die Nachhaltigkeitskriterien zu erfüllen: Herkunft des verwendeten Holzes, Nichtvorhandensein von Schwermetallen, Entsorgung der nicht vor Ort verwerteten Fertigungsabfälle, Verringerung von Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen (VOC) und Formaldehyd, Verpackungssysteme, Optimierung des Raumbedarfs bei Transport und Lagerung, Beförderung im kombinierten Verkehr Schiene-Straße. Jedes Büromöbel muss von einem Informationsblatt mit Angaben zu Wartung und Entsorgung begleitet sein.

**<Box end>**

## **3.4 Angebotsvarianten (Nebenangebote)**

Mit Angebotsvarianten geben Sie Ihrer Spezifikation mehr Flexibilität, was bewirken kann, dass eine umweltverträglichere Lösung vorgeschlagen wird. Sie gestatten es Bietern, alternative Lösungen vorzuschlagen, die bestimmte, von Ihnen festgelegte Mindestanforderungen erfüllen, jedoch vielleicht nicht alle Kriterien Ihrer Spezifikation. Anschließend werden die Angebote mit und die Angebote ohne Variante nach ein und denselben Zuschlagskriterien bewertet, um das wirtschaftlich günstigste Angebot herauszuarbeiten.

Dieser Ansatz kann hilfreich sein, wenn Sie sich beispielsweise über die Kostenwirkungen eines alternativen Produkts oder einer alternativen Dienstleistung unklar sind oder darüber, ob die Einbeziehung strengerer Isolationsnormen in einen Bauauftrag beispielsweise den Abschlusstermin hinauszögern wird. Sie können es Bietern auch gestatten, mehrere Angebote vorzulegen - ein Standardangebot und ein Nebenangebot.

Um bei der Vergabe öffentlicher Aufträge Angebotsvarianten (Nebenangebote) akzeptieren zu können, müssen Sie<sup>58</sup>

- in der Vergabebekanntmachung angeben, dass Varianten zulässig sind
- Mindestanforderungen für die Varianten spezifizieren
- etwaige Sonderauflagen für Angebotsvarianten festlegen (z. B. Vorlage in einem separaten Umschlag mit der Aufschrift „Angebotsvariante“ oder die Auflage, dass eine Variante nur zusammen mit einem Standardangebot eingereicht werden kann)
- den Zuschlag auf Basis des wirtschaftlich günstigsten Angebots erteilen.

---

<sup>58</sup> Artikel 24 der Richtlinie 2004/18/EG und Artikel 36 der Richtlinie 36/17/EG.

### 3.5 Verwendung von Umweltzeichen und GPP-Kriterien

Die GPP-Kriterien der EU sind so angelegt, dass sie direkt in Ausschreibungsunterlagen eingearbeitet werden können; sie enthalten auch Informationen zu Überprüfungsverfahren. Die Kriterien der EU werden regelmäßig aktualisiert und nach und nach in alle Amtssprachen der EU übersetzt.

Wie in Abschnitt 1.4 bereits erwähnt, sind Umweltzeichen sowie EU- und nationale GPP-Kriteriensätze nützliche Informationsquellen, wenn es darum geht, Ausschreibungsanforderungen festzulegen.

Umweltzeichen können für technische Spezifikationen auf zweierlei Art nützlich sein:<sup>59</sup>

- zur Formulierung der technischen Spezifikation und zur Festlegung der Merkmale der Produkte oder Dienstleistungen, die Sie beschaffen wollen;
- zur Überprüfung der Einhaltung dieser Anforderungen, indem das Umweltzeichen als Nachweis der Konformität mit der technischen Spezifikation akzeptiert wird.

#### 3.5.1 Bedingungen für die Verwendung von Umweltzeichen

Um Umweltzeichen für technische Spezifikationen verwenden zu können, müssen bestimmte Bedingungen erfüllt sein:

- Sie müssen sich zur Definition der Merkmale des Produkts bzw. der Dienstleistung eignen, d. h. es dürfen nur Spezifikationen von Umweltzeichen verwendet werden, die sich auf den Auftragsgegenstand beziehen. Enthalten Umweltzeichen Kriterien, die sich auf die allgemeine Managementpraxis des Unternehmens beziehen, das das Produkt herstellt oder die Dienstleistung anbietet, so kommen diese in der Regel als technische Spezifikationen nicht in Frage.
- Die Anforderungen an das Umweltzeichen müssen wissenschaftlich fundiert sein.
- Die Kriterien müssen im Rahmen eines Verfahrens erlassen werden, an dem interessierte Kreise teilnehmen können.<sup>60</sup>

Sie dürfen nicht zur Auflage machen, dass Bieter im Rahmen einer bestimmten Umweltzeichenregelung registriert sein müssen, und Sie müssen gleichwertige Nachweise der Einhaltung Ihrer Anforderungen (wie ein technisches Dossier des Herstellers oder einen Prüfbericht einer anerkannten Stelle) stets akzeptieren.

---

<sup>59</sup> Der potenzielle Nutzen von Umweltzeichen für die Bewertung der Zuschlagskriterien wird in Kapitel 5 erörtert.

<sup>60</sup> Gemäß Artikel 23 Absatz 6 der Richtlinie 2004/18/EG sollten interessierte Kreise wie z. B. staatliche Stellen, Verbraucher, Hersteller, Händler und Umweltorganisationen am Verfahren für den Erlass von Umweltzeichen teilnehmen können.



**<Box start>**

### **Stadt in Dänemark entscheidet sich für Umweltzeichen**

Die Stadt Kolding in Dänemark legt für all Aufträge zur Beschaffung von Produkten, die unter Umweltzeichen fallen, EU-Umweltzeichenkriterien und andere Umweltgütezeichen zugrunde – und dies mit beträchtlichem Erfolg. Die geltenden Umweltzeichenkriterien werden direkt in die technischen Spezifikationen und/oder die Zuschlagskriterien übernommen. Es wird angegeben, dass eine Abschrift der Umweltzeichenlizenz als vollständiger Nachweis für die Einhaltung der Kriterien anerkannt wird, dass aber auch alternative Nachweise akzeptiert werden. Jüngste Ausschreibungen, die sich an Umweltzeichenkriterien orientieren, betrafen Reinigungsprodukte, Kopierpapier, Uniformen, Wäschereidienste (für das verwendete Waschmittel), Druckereidienste (für das verwendete Papier), Hygienepapier und Fahrzeugflottenmanagement (für die verwendeten Schmierstoffe).

**<Box end>**

**<Box start>**

### **Tschechisches GPP-Konzept umfasst Produkte mit Umweltzeichen**

Mit einem Beschluss von 2010 bestätigte die tschechische Regierung eine Anweisung an nationale Ministerien, ihre Beschaffungsaufträge künftig an Umweltauflagen zu binden. Diese Empfehlung ging auch an andere staatliche Stellen, und das Umweltministerium ist zuständig für die Erhebung diesbezüglicher Daten. Es wurden spezifische Methoden für die Beschaffung von umweltschonenderen IT-Produkten und Möbeln entwickelt. Jüngste Zahlen belegen, dass die Ministerien jährlich rund 20 Mio. EUR für Produkte mit Umweltzeichen ausgeben, wobei Heizkessel, IT-Ausrüstungen, Papier und Bürobedarfsgegenstände den größten Anteil ausmachen.

**<Box end>**

## **3.6 Konformitätsprüfung**

Ungeachtet, ob Sie Ihre Spezifikation an technischen Normen, Umweltzeichen, EU- oder nationalen GPP-Kriterien orientieren, sollten Sie sich besonders darüber im Klaren sein, wie Sie die Behauptungen der Bieter überprüfen wollen. Sie sollten in Ihren Ausschreibungsunterlagen von vornherein angeben, welche Arten von Nachweisen akzeptiert werden. Häufig wird hierzu ein indikatives Verzeichnis mitgeliefert und es wird angegeben, dass andere, gleichwertige Nachweise ebenfalls akzeptiert werden.

Umweltauflagen sind oft komplex, und die Bewertung ihrer Einhaltung erfordert in manchen Fällen technischen Sachverstand. Viele Umweltauflagen lassen sich jedoch auch ohne Hinzuziehung technischer Sachverständiger prüfen.

Beispiele:

- Die EU- und andere GPP-Kriterien nehmen Bezug auf **verbindliche Umweltvorschriften** wie die RoHS-Richtlinie oder die REACH- und CLP-Verordnungen, die von allen EU-Unternehmen eingehalten werden müssen. Bieter können die Einhaltung derartiger Vorschriften oder der

diesbezüglichen nationalen Durchführungsvorschriften normalerweise vorlegen, da dies in der EU Grundvoraussetzung für unternehmerische Tätigkeit ist.

- Werden die einem **Umweltzeichen** zugrunde liegenden Kriterien herangezogen, so können die mit diesem Umweltzeichen versehenen Produkte oder Dienstleistungen als konform angesehen werden. Testergebnisse, ein technisches Dossier oder eine Erklärung des Herstellers, des Lieferanten oder des Dienstleistungsanbieters können ebenfalls als Einhaltungsnachweis akzeptiert werden.
- **Umwelterklärungen für Produkte** können für die Prüfung der Einhaltung umweltbezogener technischer Spezifikationen ebenfalls nützlich sein. Sie enthalten Informationen über die Umweltauswirkungen eines Produkts oder einer Dienstleistung während seines bzw. ihres gesamten Lebenszyklus. Es existiert eine ISO-Norm<sup>61</sup> für Umwelterklärungen für Produkte, auf die Bezug genommen werden kann, ebenso wie auf gleichwertige Normen.
- Bei Vorgabe umweltbezogener technischer Normen können Sie die für die betreffende Norm vorgesehenen Verfahren zur Konformitätsbewertung anwenden und die **Zertifizierung** als Nachweis der Konformität des Produktes akzeptieren. Unterschiedliche Normen sehen unterschiedliche Arten von Zertifizierungssystemen vor, die Sie auf der Website der Normungsstelle finden dürften.

Die Konformitätsprüfung im Rahmen der Zuschlagskriterien wird in Kapitel 5 auf der Grundlage von Urteilen des Europäischen Gerichtshofs eingehender erörtert.

---

<sup>61</sup> ISO/TR 14025 Umweltzeichen und Umwelterklärungen - Typ III Umwelterklärungen - Grundsätze und Verfahren.

## Kapitel 4 – Auswahl von Lieferanten, Dienstleistungsanbietern und Bauunternehmern

### Zusammenfassung

- Unternehmen, die gegen das Umweltrecht verstoßen haben, können, wenn dies nach der nationalen Gesetzgebung ein berufliches Fehlverhalten darstellt, ausgeschlossen werden.
- Die bisherigen Erfahrungen eines Unternehmens und die beruflichen Qualifikationen seines Personals bieten sich an, um Umweltauflagen in die Kriterien für technische Kompetenz einzubeziehen.
- Um zu prüfen, ob Unternehmer in der Lage sind, die im Auftrag vorgesehenen Umweltmanagementmaßnahmen auszuführen, können Vergabebehörden die Unternehmen auffordern, ihre diesbezügliche technische Kompetenz nachzuweisen.
- Umweltmanagementsysteme wie EMAS können als (nicht ausschließlicher) Nachweis dieser technischen Kompetenz dienen. Ein bestimmtes Umweltmanagementsystem darf jedoch nicht zur Auflage gemacht werden.

### 4.1. Einleitung

Auswahlkriterien betreffen die Fähigkeit eines Wirtschaftsteilnehmers, den Auftrag, für den er bietet, auszuführen. Bei der Beurteilung der Fähigkeit zur Auftragsausführung können Vergabebehörden spezifische Erfahrungen und Kompetenzen auf dem Gebiet der für den Auftragsgegenstand relevanten Umweltaspekte berücksichtigen. Sie können auch Unternehmen ausschließen, die in bestimmten Bereichen gegen die Umweltvorschriften verstoßen haben, und - ausschließlich bei Dienstleistungs- und Bauaufträgen – deren Fähigkeit, im Rahmen der Vertragsausführung Umweltmanagementmaßnahmen durchzuführen, hinterfragen.

### 4.2. Ausschlusskriterien

Ausschlusskriterien finden Anwendung, wenn sich ein Unternehmen in einer Lage befindet, die Vergabebehörden normalerweise veranlassen würde, mit diesem Unternehmen keine Geschäfte zu führen.<sup>62</sup>

---

<sup>62</sup> Zum Beispiel wenn der Unternehmer

- sich in einem Konkurs- oder Liquidationsverfahren befindet,
- schwerwiegenden beruflichen Fehlverhaltens schuldig ist,
- Steuern oder Sozialabgaben hinterzogen hat.

Fälle, in denen eine Vergabebehörde einen Unternehmer ausschließen **kann**, sind in den Vergaberichtlinien im Detail aufgelistet. In einigen besonders schwerwiegenden strafrechtlichen Fällen ist der Ausschluss gesetzlich vorgeschrieben.<sup>63</sup>

Zwei Bestimmungen der Ausschlusskriterien können herangezogen werden, um Umweltvergehen des Unternehmers zu berücksichtigen:

- Rechtskräftige Verurteilung wegen eines Delikts, das seine berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellt<sup>64</sup> oder
- schwere Verfehlung, die vom öffentlichen Auftraggeber nachweislich festgestellt wurde<sup>65</sup>.

Die Nichteinhaltung von Umweltvorschriften kann nach nationalem Recht als berufliches Fehlverhalten gelten, das als solches den Ausschluss des betreffenden Unternehmens gestattet. Dieser Ausschlussgrund darf von öffentlichen Auftraggebern nicht angeführt werden, wenn der betreffende Verstoß nach geltendem nationalem Recht kein berufliches Fehlverhalten darstellt. Außerdem muss der öffentliche Auftraggeber, wenn er diesen Ausschlussgrund anführt, dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung tragen und alle relevanten Umstände und alle Maßnahmen berücksichtigen, die der Wirtschaftsteilnehmer getroffen hat, um eine negative Situation, die seine Teilnahmeberechtigung beeinträchtigt, zu beheben (Beispiel: Wie lange liegt das berufliche Fehlverhalten zurück? Sind die betreffenden Personen nach wie vor Angestellte des Unternehmens? usw.). Viele Vergabebehörden verlangen, dass Bewerber oder Bieter Erklärungen unterzeichnen, um sicherzustellen, dass auf sie keiner der Ausschlussgründe zutrifft.

**<Box start>**

#### **Ausschluss von Ausschreibungen wegen wiederholtem Verstoß gegen das Umweltrecht**

Ein Abfallentsorgungsunternehmen, das wiederholt gegen Umweltvorschriften verstoßen hat und gegen das diesbezüglich mehrere Bußgeldstrafen verhängt wurden, könnte beispielsweise auf Basis der Vergaberichtlinien wegen schwerwiegendem beruflichen Fehlverhalten ausgeschlossen werden. Dies wäre immer dann der Fall, wenn der Verstoß gegen die Umweltvorschriften in den nationalen Rechtsvorschriften als berufliches Fehlverhalten gewertet wird.

**<Box end>**

---

<sup>63</sup> Zum Beispiel wenn das Unternehmen oder einer seiner Vertreter wegen Mitwirkung in einer kriminellen Organisation, wegen Korruption, Betrug oder Geldwäsche rechtskräftig verurteilt wurde (Artikel 54 der Richtlinie 2004/17/EG und Artikel 45 der Richtlinie 2004/18/EG).

<sup>64</sup> Artikel 45 Absatz 2 Buchstabe c der Richtlinie 2004/18/EG und Artikel 53 Absatz 3 der Richtlinie 2004/17/EG.

<sup>65</sup> Artikel 45 Absatz 2 Buchstabe d der Richtlinie 2004/18/EG und Artikel 54 Absatz 4 der Richtlinie 2004/17/EG.

## 4.3. Auswahlkriterien

### 4.3.1. Umweltbezogene technische Kompetenz

Die Richtlinie über die öffentliche Auftragsvergabe enthält eine erschöpfende Liste von Nachweisen, die die Vergabebehörde verlangen kann, um die technische Kompetenz eines Unternehmens zur Auftragsausführung zu prüfen.<sup>66</sup>

Die umweltbezogene technische Kompetenz könnte unter anderem Folgendes umfassen: technische Kompetenz zur Minimierung des Abfallaufkommens, Vermeidung des Ausfließens/der Leckage von Schadstoffen, Reduzierung des Kraftstoff-/Brennstoffverbrauchs oder Minimierung der Beeinträchtigung natürlicher Lebensräume. Konkret stellen sich in diesem Zusammenhang beispielsweise folgende Fragen:

- Besitzt das Unternehmen Erfahrung mit der Ausführung von Umweltaufträgen?
- Beschäftigt das Unternehmen oder hat es Zugang zu Personal mit den erforderlichen schulischen und beruflichen Qualifikationen und Erfahrungen zur Ausführung der Umweltaufgaben des Auftrags?
- Besitzt das Unternehmen oder hat es Zugang zu den erforderlichen technischen Ausrüstungen für den Umweltschutz?
- Verfügt das Unternehmen über die erforderlichen Mittel zur Gewährleistung der Qualität der Umweltaspekte des Auftrags (z. B. Zugang zu relevanten technischen Gremien und Maßnahmen)?

Bei der Festlegung der Kriterien betreffend die technische Kompetenz sind **Aufzeichnungen über bereits ausgeführte Aufträge** ein nützliches Instrument für die Einbeziehung von Umweltkriterien. Sie können dieses Kriterium anwenden, um einschlägige Erfahrungen mit der Ausführung von Aufträgen mit ähnlichen Umweltauflagen zu verlangen. Sie sollten dabei genau angeben, welche Arten von Informationen für relevant gehalten werden und welche Nachweise vorzulegen sind.

#### <Box start>

#### Planung und Bau von umweltverträglichen Gebäuden

Will eine Vergabebehörde sicherstellen, dass ein neues öffentliches Gebäude hohe Umweltleistungsnormen erfüllt, so ist es sinnvoll, von den Bietern (Architekten) Nachweise einschlägiger Erfahrungen mit der Planung ähnlicher Gebäude zu verlangen. Dies könnten beispielsweise Referenzen früherer öffentlicher oder privater Kunden sein.

Gleichermaßen könnte die Vergabebehörde, wenn in einem ökologisch empfindlichen Gebiet eine städtische Anlage gebaut werden muss, den Nachweis verlangen, dass das Unternehmen bereits Erfahrung mit dem Management von Bauprojekten unter derartigen Bedingungen besitzt.

---

<sup>66</sup> Artikel 48 der Richtlinie 2004/18/EG. Gemäß den Artikeln 53 und 54 der Richtlinie 2004/17/EG erfolgt die Auswahl der Bieter nach „objektiven Kriterien und Regeln, die den interessierten Wirtschaftsteilnehmern zugänglich sind.“

**<Box end>**

In anderen Fällen können die Umweltauflagen durch die Prüfung der schulischen und beruflichen Qualifikationen des für die Auftragsausführung zuständigen Personals überprüft werden. Derartige Qualifikationen sind besonders wichtig bei Aufträgen, deren Umweltziele nur durch angemessen ausgebildetes Personal erreicht werden können.

**<Box start>**

### **Gewährleistung der fachlichen Kompetenz von Asbestbeseitigungsunternehmen**

Der Dämmstoff Asbest ist europaweit noch in vielen Gebäuden anzutreffen. Werden in diesen Gebäuden Instandhaltungsarbeiten durchgeführt, so muss unbedingt darauf geachtet werden, dass der Asbest von qualifizierten Auftragnehmern sicher beseitigt wird. Zum Kompetenznachweis haben einige Mitgliedstaaten Lizenzregelungen für Auftragnehmer eingeführt, die in diesem Bereich spezialisiert sind. Die Einbeziehung einer Bestimmung in die Auswahlkriterien, dass Auftragnehmer die Fähigkeiten zur Ausführung derartiger Arbeiten besitzen und dies durch die von der zuständigen Behörde ausgestellte Lizenz oder einen anderen Beleg nachweisen müssen, ist wichtig, um die mit derartigen Arbeiten verbundenen Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltrisiken auf ein Mindestmaß zu begrenzen.

**<Box end>**

Nach den Vergaberichtlinien können Sie in der Auswahlphase, jedoch nur bei Dienstleistungs- und Bauaufträgen, außerdem verlangen, dass das betreffende Unternehmen mitteilen muss, welche Umweltmanagementmaßnahmen es zur Ausführung des Auftrags anzuwenden gedenkt.<sup>67</sup> Diese Maßnahme ist auf „bestimmte Fälle“ begrenzt, d. h. wenn die Umweltmanagementmaßnahmen für den betreffenden Auftrag nicht relevant sind, können Sie von dem Unternehmen nicht verlangen, seine Ausführungsfähigkeit nachzuweisen. Das Hinterfragen der Fähigkeit eines Unternehmens zur Durchführung von Energieeinsparungsmaßnahmen im Rahmen eines Bauauftrags könnte beispielsweise als für den Vertragsgegenstand relevant erachtet werden. Eine Möglichkeit, die Fähigkeit zur Durchführung derartiger Maßnahmen nachzuweisen, ist die Zertifizierung im Rahmen eines Umweltmanagementsystems.<sup>68</sup>

#### **4.3.2. Umweltmanagementsysteme**

Eine (öffentliche oder private) Organisation, die ihre Umweltleistung insgesamt verbessern möchte, kann beschließen, ein Umweltmanagementsystem einzuführen.

Umweltmanagementsysteme sind organisationsgebundene Instrumente zur Verbesserung der Gesamtumweltleistung der das System anwendenden Organisation. Sie geben Organisationen einen genauen Überblick über ihre Umweltauswirkungen, helfen ihnen, signifikante Auswirkungen zu erkennen und richtig zu bewältigen, um ihre Umweltleistung auf diese Weise ständig zu verbessern. Wichtige Bereiche, in denen Verbesserungen erzielt werden können, sind die Nutzung natürlicher Ressourcen wie Wasser und Energie, die Schulung von Angestellten, die Anwendung umweltfreundlicher Produktionsmethoden und die Beschaffung umweltverträglicherer Büromaterialien.

Eine Organisation mit Umweltmanagementsystem kann Zertifizierung im Rahmen eines der beiden wichtigsten Umweltmanagementsysteme beantragen, die in der EU derzeit angewendet werden: das

---

<sup>67</sup> Artikel 48 Absatz 2 Buchstabe f der Richtlinie 2004/18/EG und Artikel 52 Absatz 3 der Richtlinie 2004/17/EG.

<sup>68</sup> Artikel 50 der Richtlinie 2004/18/EG und Artikel 52 Absatz 3 der Richtlinie 2004/17/EG – andere Nachweise der Fähigkeit, gleichwertige Umweltmanagementmaßnahmen durchzuführen, müssen ebenfalls anerkannt werden.

Umweltmanagement- und Auditsystem EMAS<sup>69</sup> oder die Europäische/Internationale Norm für Umweltmanagementsysteme (EN/ ISO 14001). EMAS wird in erster Linie von Organisationen mit Standort in der EU oder im europäischen Wirtschaftsraum angewendet, obgleich das System auch von Organisationen und Standorten anderenorts in Anspruch genommen werden kann. Die ISO-Norm steht Organisationen weltweit offen. In Europa gibt es rund 89 000 nach ISO 14001 zertifizierte Organisationen sowie rund 4500 Organisationen und 7500 Standorte mit EMAS-Zertifizierung.

Die EMAS-Zertifizierung setzt die Anforderungen von EN/ ISO 14001 voraus und beinhaltet zusätzliche Elemente für Überprüfung und Audit, Einbindung von Beschäftigten, kontinuierliche Verbesserung der Umweltleistung und Kommunikation mit Öffentlichkeit und Angestellten.

#### **4.3.3. Umweltmanagementsysteme und technische Kompetenz**

In den Vergaberichtlinien wird ausdrücklich anerkannt, dass Unternehmen Umweltmanagementmaßnahmen anführen können um nachzuweisen, dass sie technisch in der Lage sind, in entsprechenden Fällen Dienstleistungs- und Bauaufträge auszuführen.<sup>70</sup> Unter „entsprechenden Fällen“ sind diejenigen zu verstehen, in denen die Art der Arbeiten und/oder der Dienstleistungen es rechtfertigt, dass bei der Ausführung des öffentlichen Auftrags Umweltmanagementmaßnahmen oder -systeme zur Anwendung kommen. Natürlich stehen diese Maßnahmen in direktem Zusammenhang zur Auftragsausführung. Es dürfen keine Auswahlkriterien angewendet werden, die mit der Auftragsausführung nicht in Zusammenhang stehen. EMAS-Zertifikate können als Nachweis der Fähigkeit des Unternehmens, Umweltmanagementmaßnahmen anzuwenden, akzeptiert werden. Die Norm EN/ISO 14 001 oder andere Systeme, die den jeweiligen internationalen oder europäischen Normen für Zertifizierung und Umweltmanagement entsprechen, sollten ebenfalls anerkannt werden. Unternehmen können möglicherweise auch nachweisen, dass sie auch ohne Zertifizierung gleichwertige Umweltmanagementmaßnahmen durchführen. Wichtig ist, was die Maßnahmen bewirken, und Sie sollten die diesbezüglichen Nachweise prüfen.

Anders ausgedrückt, Vergabebehörden dürfen Unternehmen eine EMAS- oder ISO-Registrierung oder die (vollständige) Erfüllung der Registrierungs Voraussetzungen niemals zur Auflage machen.

Die Anwendung eines Umweltmanagementsystems (EMS) ist nicht auf die Vorlage von Nachweisen für die technische Kompetenz zur Durchführung von Umweltmanagementmaßnahmen beschränkt. Legt eine Vergabebehörde andere umweltbezogene Auswahlkriterien, wie sie unter Abschnitt 4.3.1 genannt sind (z. B. Auflagen für technische Ausrüstungen oder Personalschulung) fest, so könnte ein EMS, soweit es relevante Informationen zu den einzelnen Auflagen enthält, als Nachweis der Leistungsfähigkeit anerkannt werden.

---

<sup>69</sup> Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (EMAS).

<sup>70</sup> Gemäß Artikel 48 Absatz 2 Buchstabe f der Richtlinie 2004/18/EG kann der Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit erbracht werden „bei öffentlichen Bau- und Dienstleistungsaufträgen, und zwar nur in den entsprechenden Fällen durch Angabe der Umweltmanagementmaßnahmen, die der Wirtschaftsteilnehmer bei der Ausführung des Auftrags gegebenenfalls anwenden will“, und von der Vergabebehörde als Auswahlkriterium herangezogen werden. In Artikel 50 der Richtlinie 2004/18/EG und Artikel 52 Absatz 3 der Richtlinie 2004/17/EG wird auf Umweltmanagementnormen wie EMAS verwiesen.



Auch hier ist es wichtig, die tatsächlichen Elemente der von derartigen Systemen erfassten technischen Leistungsfähigkeit zu prüfen, die für den Auftragsgegenstand relevant sind, und nicht nur die Zertifizierung durch unabhängige Stellen.<sup>71</sup> Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sollte bei der Festsetzung der Auflagen für die durchzuführenden Umweltmanagementmaßnahmen im Auge gehalten werden - Aufträge von geringem Wert und mit geringem Effekt rechtfertigen derartige Auflagen möglicherweise nicht.

**<Box start>**

#### **Litauische Straßenbaubehörde benötigt Umweltkompetenzen**

Bei der Vergabe von Aufträgen für den Bau von Straßen und Autobahnen verlangt die litauische Straßenbaubehörde einen Nachweis der Fähigkeit zur Durchführung von Umweltmanagementmaßnahmen. Diese wird im Rahmen der Kriterien für technische Leistungsfähigkeit bewertet, und als Nachweise werden EMAS, ISO 14001 oder andere gleichwertige Zertifizierungen oder Nachweise akzeptiert.

**<Box end>**

---

<sup>71</sup> In der Rechtssache T-331/06 *Evropaïki Dynamiki vs Europäische Umweltagentur*, (Randnr. 76) gelangte der Gerichtshof zu dem Schluss, dass bei nachweislicher Überprüfung durch eine unabhängige Stelle im Rahmen der Bewertung der Qualität des Umweltmanagementsystems eines Unternehmens mehr Punkte vergeben werden können. Dieser Aspekt wird in Kapitel 5 eingehender erörtert.

## Kapitel 5 – Bewertung von Angeboten

### Zusammenfassung

- Es können umweltbezogene Zuschlagskriterien angewendet werden, sofern diese
  - mit dem Auftragsgegenstand in Zusammenhang stehen,
  - der Vergabebehörde keine uneingeschränkte Freiheit bei der Auswahl des Bieters einräumen,
  - in der Vergabebekanntmachung und den Verdingungsunterlagen mit ihren jeweiligen Gewichtungen und etwaigen Unterkriterien ausdrücklich angegeben sind,
  - keine Auswahlkriterien sind (z. B. Erfahrung oder allgemeine Kompetenz voraussetzen),
  - den Grundprinzipien des EU-Rechts nicht zuwiderlaufen.
- Sie können in der Zuschlagsphase Punkte vergeben, um eine über die in der Spezifikation genannten Mindestanforderungen hinausgehende Umwelleistung anzuerkennen. Es gibt keine feste Obergrenze für die Punkte, die für Umweltkriterien vergeben werden können.
- Eine „Lebenszyklus-Kostenrechnung“ gibt einen Überblick über die tatsächlichen Kosten eines Auftrags. Eine Prüfung der Kosten des Energie- und Wasserverbrauchs und der Instandhaltungs- und Entsorgungskosten im Rahmen Ihrer Bewertung kann zeigen, dass die „grünere“ Option unter Lebenszyklusgesichtspunkten auch die kostengünstigere Option ist.

## 5.1. Allgemeine Regeln der Auftragsvergabe

### 5.1.1. Zuschlagskriterien

In der Zuschlagsphase prüft die Vergabebehörde die Qualität der Angebote und stellt Kostenvergleiche an.

Wenn Sie die Qualität der Angebote bewerten, entscheiden Sie nach im Voraus festgelegten und veröffentlichten Zuschlagskriterien, welches Angebot das Beste ist. Nach den Vergaberichtlinien haben Sie zwei Optionen: Sie können die Aufträge ausschließlich nach dem niedrigsten Preis vergeben oder nach dem Kriterium des **wirtschaftlich günstigsten Angebots** (*most economically advantageous tender*, MEAT), das voraussetzt, dass neben dem Preis auch andere Zuschlagskriterien berücksichtigt werden.

Die zusätzlichen Zuschlagskriterien beim MEAT-Ansatz können auch Umweltkriterien umfassen. Nach der in den Vergaberichtlinien geführten nicht erschöpfenden Beispielliste können Vergabebehörden folgende Aspekte prüfen: Qualität, Preis, technische Verdienste, ästhetische und funktionelle

Merkmale, Umweltmerkmale, Betriebskosten, Kostenwirksamkeit, Kundendienst und technische Hilfe, Lieferdatum und Lieferzeitraum bzw. Ausführungszeitraum.

Nicht jedes Zuschlagskriterium muss der Vergabebehörde einen wirtschaftlichen Vorteil einräumen.  
<sup>72</sup> Für die Vergabebehörde können auch nicht rein wirtschaftliche Faktoren den Wert eines Angebots bestimmen, so auch eine Reihe von Umweltfaktoren.

Da das beste Angebot in der Regel anhand verschiedener Unterkriterien ermittelt wird, können Sie zum Vergleich und zur Gewichtung der verschiedenen Unterkriterien diverse Techniken anwenden (wie Matrixvergleiche, relative Gewichtungen und Bonus/Malussysteme).

Jede Vergabebehörde bestimmt selbst, welche Zuschlagskriterien sie anwendet und welche Gewichtung sie zugrunde legt. Im Rahmen der Rechtsprechung wurden bestimmte Schlüsselregeln für Zuschlagskriterien entwickelt:

### **1. Zuschlagskriterien müssen einen Bezug zum Auftragsgegenstand aufweisen**

Vergabebehörden entscheiden zwar eigenständig über den Auftragsgegenstand und die entsprechenden Zuschlagskriterien, dürfen jedoch keine Zuschlagskriterien anwenden, die Aspekte betreffen, die über den Geltungsbereich der Ausschreibung hinausgehen.

**<Box start>**

#### **Bezug zum Auftragsgegenstand - ja oder nein?**

Nach einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs betreffend die Beschaffung von Busverkehrsdiensten (Rechtssache Concordia Bus) sind die Höhe der Stickoxidemissionen und der Lärmpegel der im Stadtverkehr einzusetzenden Busse als Zuschlagskriterien anzusehen, die mit dem Auftragsgegenstand im Zusammenhang stehen.<sup>73</sup>

In einem Urteil betreffend die Lieferung von Strom wurde ein Zuschlagskriterium betreffend die Menge des über den erwarteten Verbrauch der Vergabebehörde **hinausgehenden** Stroms aus erneuerbaren Quellen als unzulässig gewertet, da kein Bezug zum Auftragsgegenstand hergestellt werden konnte.<sup>74</sup>

**<Box end>**

### **2. Zuschlagskriterien dürfen Vergabebehörden keine uneingeschränkte Freiheit bei der Auswahl des Bieters einräumen**

---

<sup>72</sup> Siehe Rechtssache C-513/99 *Concordia Bus Finland Oy Ab vs Helsingin kaupunki*, Randnr. 55 (Rechtssache Concordia Bus).

<sup>73</sup> Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-513/99 *Concordia Bus*, Randnr. 65.

<sup>74</sup> Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-448/01 *EVN AG & Wienstrom GmbH vs Österreich*. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass der Gerichtshof zugleich die Möglichkeit eines Zuschlagskriteriums für Strom aus erneuerbaren Energiequellen (als Teil der tatsächlich an die Vergabebehörde gelieferten Elektrizität) anerkannt hat.

Zuschlagskriterien dürfen Vergabebehörden auf keinen Fall uneingeschränkte Entscheidungsfreiheit einräumen<sup>75</sup>, d. h. sie müssen eine objektive Grundlage für die Differenzierung zwischen Angeboten bieten und hinreichend detailliert sein. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs müssen Zuschlagskriterien so gefasst sein, dass „alle durchschnittlich fachkundigen Bieter sie bei Anwendung der üblichen Sorgfalt in gleicher Weise auslegen können“.<sup>76</sup>

**<Box start>**

#### **Spezifität und Messbarkeit der Zuschlagskriterien in der Rechtssache Concordia Bus**

In der Rechtssache Concordia Bus hatte die Stadt Helsinki vor der Angebotsbewertung ein System zur Vergabe zusätzlicher Punkte für bestimmte Lärmpegel und Stickoxidemissionen entwickelt und veröffentlicht.<sup>77</sup> Dieses System wurde vom Gerichtshof als hinreichend detailliert und objektiv angesehen.

**<Box end>**

Ein weiteres obligatorisches Objektivitätsmerkmal von Zuschlagskriterien ist die **Überprüfbarkeit**. Beziehen sich Kriterien auf Faktoren, die von der Vergabebehörde nicht überprüft werden können, lässt sich die Objektivität ihrer Anwendung nur schwer nachweisen.

**<Box start>**

#### **Überprüfbarkeit der Zuschlagskriterien in der Rechtssache EVN Wienstrom**

In der Rechtssache *EVN Wienstrom*<sup>78</sup> setzte die Vergabebehörde für den Zuschlag die Erzeugung von erneuerbarem Strom voraus, ohne vom Bieter einen Nachweis der Versorgungsquellen zu verlangen. Der Gerichtshof stellte fest, dass dies gegen die Grundsätze der Gleichbehandlung und der Transparenz verstieß, da die Behörde weder beabsichtigte noch in der Lage war zu überprüfen, inwieweit Bieter dieses Zuschlagskriterium erfüllten.

**<Box end>**

### **3. Zuschlagskriterien müssen vorab bekannt gegeben worden sein**

Nach den Vergaberichtlinien müssen die Zuschlagskriterien in der Vergabebekanntmachung oder in den Verdingungsunterlagen bekannt gemacht werden. Mit Hilfe der Rechtsprechung wurde die für die Bekanntmachung der Zuschlagskriterien erforderliche Detailgenauigkeit festgelegt. Folglich müssen Sie in Ihrer Vergabebekanntmachung oder Ihren Verdingungsunterlagen Folgendes angeben,

- ob der Auftrag ausschließlich nach dem niedrigsten Preis oder nach dem MEAT-Prinzip vergeben wird,

---

<sup>75</sup> Siehe Rechtssache 31/87 *Gebroeders Beentjes BV vs Niederlande* Randnr. 26; Rechtssache C-513/99 *Concordia Bus*, Randnr. 69.

<sup>76</sup> Rechtssache C-19/2000 *SIAC Construction Ltd vs County Council of the County of Mayo*, Randnr. 42.

<sup>77</sup> Zusätzliche Punkte wurden unter anderem für die Einsatz von Bussen vergeben, deren Stickoxidemissionen unter 4 g/kWh (+ 2,5 Punkte/Bus) oder unter 2 g/kWh (+ 3,5 Punkte/Bus) und deren Lärmpegel unter 77 dB (+1 Punkt/Bus) liegen.

<sup>78</sup> Rechtssache C-448/01 *EVN AG & Wienstrom GmbH vs Österreich*.

- welche Kriterien und Unterkriterien Sie anwenden (soweit Sie das MEAT-Prinzip zugrunde legen),<sup>79</sup>
- wie Sie die einzelnen Kriterien bei der Prüfung gewichten.<sup>80</sup> Kann die Vergabebehörde die Gewichtung aus nachvollziehbaren Gründen nicht angeben, so können die Zuschlagskriterien in absteigender Reihenfolge ihrer Bedeutung angegeben werden.<sup>81</sup>

#### **4. Zuschlagskriterien dürfen keine Auswahlkriterien sein**

Zuschlagskriterien dürfen nicht zur Prüfung von Fragen verwendet werden, die besser in der Auswahlphase bewertet werden oder die bereits in der Auswahlphase bewertet wurden. Dies schließt von vornherein Zuschlagskriterien aus, die sich beispielsweise auf frühere Erfahrungen von Bietern oder ihre technische und finanzielle Leistungsfähigkeit beziehen.<sup>82</sup>

#### **5. Zuschlagskriterien dürfen dem EU-Recht nicht zuwiderlaufen**

Zuschlagskriterien müssen alle Grundprinzipien des EU-Rechts beachten. Der Gerichtshof hat ausdrücklich auf die Bedeutung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung hingewiesen, der die Grundlage für andere Vorschriften bildet, wie den freien Dienstleistungsverkehr und die Niederlassungsfreiheit.

**<Box start>**

#### **Unterscheidung zwischen Spezifität und Diskriminierung in der Rechtssache Concordia Bus**

Die Frage der Diskriminierung wurde in der Rechtssache Concordia Bus ausdrücklich angesprochen. Einer der Einwände von Concordia Bus war, dass die von der Stadt Helsinki festgelegten Kriterien insofern diskriminierend seien, als die stadteigene Busgesellschaft HKL das einzige Unternehmen mit gasbetriebenen Fahrzeugen ist, das nach diesem Kriterium die erforderliche Gesamtpunktzahl erreichen konnte. Nach dem Gerichtshof reichte die Tatsache, dass bei einem von der Vergabebehörde festgelegten Zuschlagskriterien die volle Punktzahl nur von einem Unternehmen erreicht werden konnte, allein für eine Diskriminierung nicht aus. Bei der Entscheidung darüber, ob ein Zuschlagskriterium als diskriminierend zu betrachten ist, seien alle Fakten des Falls zu berücksichtigen.<sup>83</sup>

**<Box end>**

## **5.2 Anwendung umweltbezogener Zuschlagskriterien**

Der Rechtsrahmen lässt großen Spielraum für die Anwendung umweltbezogener Zuschlagskriterien, und verschiedene Methoden und Ansätze sind möglich:

<sup>79</sup> Rechtssache C-532/06 *Lianakis und andere vs Dimos Alexandroupolis und andere*, Randnr. 38.

<sup>80</sup> Rechtssache C-532/06 *Lianakis und andere vs Dimos Alexandroupolis und andere*, Randnr. 38. In der Rechtssache C-331/04 *ATI EAC und andere gegen ACTV Venezia Spa* bestätigte der Europäische Gerichtshof, dass die Unterkriterien eines Zuschlagskriteriums nicht vorab gewichtet werden müssen.

<sup>81</sup> Artikel 53 Absatz 2 der Richtlinie 2004/18/EG; Artikel 55 Absatz 2 der Richtlinie 2004/17/EG.

<sup>82</sup> Rechtssache C-532/06 *Lianakis und andere vs Dimos Alexandroupolis und andere*, Randnrn. 25-32.

<sup>83</sup> Einer der Fakten in diesem Fall war, dass dem Beschwerdeführer eine unterschiedliche Partie zugeschlagen wurde, für die ebenfalls gasbetriebene Fahrzeuge vorgegeben waren.

### 5.2.1 Spezifikation oder Zuschlagskriterien?

Bei der Entscheidung darüber, ob ein Umweltmerkmal Mindestanforderung (Spezifikation) oder Präferenz (Zuschlagskriterium) sein sollte, sollten Sie verschiedene Aspekte berücksichtigen. Die Anwendung umweltbezogener Zuschlagskriterien kann beispielsweise sinnvoll sein, wenn Sie sich über die Kosten und/oder die Marktverfügbarkeit von Produkten, Bau- oder Dienstleistungen, die bestimmten Umweltzielen gerecht werden, nicht sicher sind. Indem Sie diese Faktoren in Ihre Zuschlagskriterien einbeziehen, können sie gegenüber anderen Faktoren einschließlich der Kosten gewichtet werden.

Vielleicht möchten Sie auch ein **Mindestleistungsniveau** in Ihre Spezifikation aufnehmen und in der Zuschlagsphase für eine darüber hinausgehende Leistung **zusätzliche Punkte** vergeben. Dieser Ansatz wird von verschiedenen Vergabebehörden mit Erfolg angewendet, um bei der Umsetzung der GPP-Kriterien eine gewisse Flexibilität beizubehalten.

**<Box start>**

#### **Umweltverträgliche IT-Produkte in München**

Eine 2010 in München lancierte Ausschreibung für IT-Produkte beinhaltete eine Reihe von Umweltkriterien für die Energieleistung, die Verwendung gefährlicher Stoffe und Lärmemissionen, die auf den Umweltzeichen „Blauer Engel“ und „Energy Star“ basierten. Bei einigen Kriterien handelte es sich um Mindestanforderungen, wobei in der Zuschlagsphase für darüber hinausgehende Leistung zusätzliche Punkte vergeben wurden. Die für die Umwelt- und Qualitätsleistung vergebene Gesamtpunktzahl wurde durch den Preis dividiert, um anhand des Endergebnisses das wirtschaftlich günstigste Angebot zu ermitteln. Die Ausschreibung war außerdem in mehrere Parteien untergliedert, um kleinen und mittleren Unternehmen größere Chancen einzuräumen, Teilaufträge zu erhalten.

**<Box end>**

### 5.2.2 Gewichtungsansätze

Die für jedes Zuschlagskriterium vergebene Punktzahl bestimmt die Wichtigkeit dieses Kriteriums für die Endbewertung. Das umweltbezogenen Zuschlagskriterien beigemessene Gewicht kann widerspiegeln, inwieweit Umweltaspekte bereits in der Spezifikation berücksichtigt werden. Enthält diese strenge Umweltauflagen, so können letztere bei der Bewertung niedriger gewichtet werden und umgekehrt.

Es gibt keine Obergrenze für die Gewichtung von Umweltkriterien.<sup>84</sup> Um zu einer angemessenen Gewichtung zu gelangen, sollten Sie berücksichtigen,

- wie wichtig Umweltziele im Vergleich zu anderen Erwägungen wie Kosten und allgemeine Qualität für den Auftrag sind,

---

<sup>84</sup> In der Rechtssache *EVN Wienstrom* (C-448/01) wurde festgestellt, dass eine Gewichtung von 45 % der für ein Kriterium für die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen verfügbaren Gesamtpunktzahl akzeptabel war, sofern die anderen Regeln für Zuschlagskriterien erfüllt waren.

- wie diesen Erwägungen bei den Zuschlagskriterien am besten Rechnung getragen wird (entweder zusätzlich zu oder anstelle der Spezifikation, Auswahlkriterien und Vertragserfüllungsklauseln),
- in welchem Umfang Sie es sich „leisten“ können, in der Zuschlagsphase Punkte zu vergeben - dies wird vom Produkt/von der Dienstleistung und von den Marktbedingungen abhängen. Beispiel: Gibt es bei einem Produkt keine großen Preisunterschiede, aber große Unterschiede bei seiner Umweltleistung, ist es sinnvoll, zur Beurteilung der Umweltmerkmale mehr Punkte zu vergeben.

**<Box start>**

### **Umwelt- und gesundheitsschonende Reinigungsdienstleistungen in der Toskana**

Im Rahmen einer Ausschreibung für Reinigungsdienstleistungen wurden von der toskanischen Umweltschutzagentur (ARPAT) die unter wirtschaftlichen und ökologischen Gesichtspunkten günstigsten Angebote bewertet. 40 Punkte wurden für den Preis und 60 Punkte für die Qualität vergeben. Die Qualitätskriterien umfassten die Anwendung „grüner“ Reinigungstechniken, weniger Verpackungsmaterial, eine umweltverträgliche Produktleistung (Anteil an Produkten, die den Anforderungen des ISO-Umweltzeichens von Typ I oder einer gleichwertigen Norm genügen) sowie die Qualität umweltorientierter Schulungsprogramme.

**<Box end>**

### **5.2.3 Nutzung von Umweltzeichen**

Auch Umweltzeichen zugrunde liegende Umweltkriterien, die die Umweltmerkmale des Produkts, der Bau- oder der Dienstleistung betreffen, können zur Festlegung von Zuschlagskriterien und deren Bewertung herangezogen werden.

Umweltzeichen sind in der Regel an zahlreiche Umweltauflagen gebunden, die das Produkt bzw. die Dienstleistung erfüllen muss. Ein Ansatz besteht darin, in der Spezifikation bestimmte Umweltzeichenkriterien als Mindestanforderungen zu verwenden und in der Bewertungsphase für Produkte oder Dienstleistungen, die mehrere der relevanten Umweltzeichenkriterien erfüllen, zusätzliche Punkte zu vergeben.

Wie dies auch bei der Verwendung von Umweltzeichenkriterien zur Festlegung der Spezifikation der Fall ist, können Sie in der Zuschlagsphase nicht auf einer bestimmten Zertifizierung oder einem bestimmten Umweltzeichen bestehen, sondern müssen vielmehr jede Art Nachweis für die Erfüllung der verwendeten Kriterien akzeptieren.

### **5.2.4 Anwendung von Umweltmanagementsystemen**

In bestimmten Fällen kann auch ein Umweltmanagementsystem zum Nachweis der Erfüllung der Zuschlagskriterien herangezogen werden. In der Zuschlagsphase prüfen Sie, wie der Auftrag ausgeführt werden soll, und unter diesem Gesichtspunkt kann ein Angebot, bestimmte Maßnahmen

nach einem UMS-System durchzuführen, relevant sein. Es sollte jedoch unbedingt darauf geachtet werden, dass eine bereits in der Auswahlphase erfolgte Bewertung nicht noch einmal erfolgt.

**<Box start>**

### **Bewertung von Umweltverpflichtungen**

Im Rahmen einer Ausschreibung für IT-Beratungsdienstleistungen hat die Europäische Umweltagentur EUA in der Zuschlagsphase 10 % der Punkte für die Bewertung der Umweltmaßnahmen vergeben, die der Bieter im Rahmen der Auftragsausführung durchführen würde. Mehr Punkte wurden an ein Unternehmen vergeben, das ein von einer unabhängigen Stelle zertifiziertes Umweltmanagementsystem nachweisen konnte. Nach einer diesbezüglichen Klage urteilte das Gericht, dass die EUA durchaus berechtigt war, auf diese Weise vorzugehen, da sie jedes Angebot einzeln geprüft hatte.<sup>85</sup> Es wird darauf hingewiesen, dass die EUA nicht unter die Vergaberichtlinien fällt. Zu bemerken ist jedoch, dass das Gericht einen qualitativen Ansatz zur Bewertung umweltorientierter Zuschlagskriterien befürwortet hat.

**<Box end>**

## **5.3 Lebenszyklus-Kostenrechnung**

In der Zuschlagsphase eines Vergabeverfahrens sind die Kosten eines Angebots in der Regel einer der wichtigsten Faktoren. Doch wie sind die Kosten zu definieren?

Beim Kauf eines Produktes, einer Dienst- oder Bauleistung zahlen Sie immer einen Preis. Der Kaufpreis ist jedoch nur einer der Kostenfaktoren des gesamten Prozesses der Beschaffung, des Besitzes und der letztendlichen Entsorgung. „Lebenszyklus-Kostenrechnung“ (*life cycle costing*, LCC) bedeutet, dass alle Kosten, die während der Lebensdauer des Produkts und der Dauer der Bau- oder Dienstleistung anfallen, berücksichtigt werden:

- Beschaffungspreis und alle damit verbundenen Kosten (Lieferung, Installation, Inbetriebnahme usw.)
- Betriebskosten einschließlich Energie, Ersatzteilen und Instandhaltung
- Kosten am Ende der Lebensdauer wie Außerbetriebsetzung und Entsorgung

Unter den Sonderbedingungen gemäß Abschnitt 5.3.2. kann LCC auch die Kosten externer Faktoren (wie Treibhausgasemissionen) umfassen.

---

<sup>85</sup> Das Gericht urteilte, dass die EUA eine „... Vergleichsanalyse der Angebote durchgeführt habe, um die Authentizität der Umweltstrategien der Bieter zu beurteilen, und festgestellt habe, dass nur ein Bieter bereits eine Umweltstrategie eingeführt hatte und die anderen lediglich gute Absichten geäußert hätten.“ (Rechtssache T-331/06 *Evropaiki Dynamiki vs Europäische Umweltagentur*, Randnr.76)



**<Box start>**

### **Slowenisches Ministerium evaluiert Fahrzeugbetriebskosten**

Das slowenische Ministerium für öffentliche Verwaltung wendet im Rahmen der Beschaffung von Dienstfahrzeugen für Behörden GPP-Kriterien an. In den Jahren 2009 und 2010 wurden Höchstschwellenwerte für die durchschnittlichen CO<sub>2</sub>-Emissionen von sechs Fahrzeugkategorien festgelegt. Seit 2011 wendet das Ministerium ein umfassenderes Modell einer Lebenszyklus-Kostenrechnung während der Fahrzeugbetriebsdauer an und evaluiert nicht nur CO<sub>2</sub>-, NO<sub>x</sub>- und Feinstaubemissionen, sondern auch den durchschnittlichen Kraftstoffverbrauch je Kilometer. Dieser Ansatz steht in Einklang mit der Richtlinie zur Förderung sauberer Fahrzeuge (2009/33/EG).

**<Box end>**

### **5.3.1. LCC und Umweltaspekte**

LCC sind in jedem Fall sinnvoll, egal welche Umweltziele eine Behörde verfolgt. LCC berücksichtigen die Kosten der Ressourcennutzung, der Instandhaltung und der Entsorgung, die nicht unter den Beschaffungspreis fallen. Dies führt oft zu Win-win-Situationen, d. h. die „grünere“ Produkte, Bau- oder Dienstleistungen erweisen sich auch als die insgesamt kostengünstigeren. Die wichtigsten Bereiche, in denen sich während der Lebensdauer eines Produkts, einer Bau- oder Dienstleistung Einsparungen erzielen lassen, sind nachstehend beschrieben.

#### **Einsparungen beim Energie- und Wasserverbrauch**

Die Kosten des Energie- und Wasserverbrauchs während der Verwendung eines Produkts bzw. der Erbringung einer Bau- oder Dienstleistung machen häufig einen großen Teil der Lebenszykluskosten und einen großen Teil der Umweltauswirkungen des Produkts, der Bau- oder der Dienstleistung während seiner Lebensdauer aus. Die Reduzierung dieses Verbrauchs ist sowohl unter finanziellen als auch unter ökologischen Gesichtspunkten sinnvoll.

**<Box start>**

#### **Stadt in Griechenland spart Beleuchtungskosten ein**

Bevor eine Ausschreibung lanciert wurde, untersuchte die griechische Stadt Amaroussion die durch Ersetzung ihrer Straßenbeleuchtung erzielbaren Einsparungen. Es wurde festgestellt, dass bei Ersatz der alten Hochdruck-Quecksilberdampflampen durch Metall-Haloid-Lampen jährlich annähernd 40 % weniger Strom verbraucht würde. Es wurde eine technische Spezifikation erstellt, und es wurden 2500 dieser neuen Leuchten beschafft und installiert. Selbst unter Berücksichtigung des höheren Kaufpreises wurden für jede Leuchte Lebenszyklus-Kosteneinsparungen in Höhe von 315 EUR und Lebenszyklus-CO<sub>2</sub>-Emissionseinsparungen von rund 2,9 t errechnet.

**<Box end>**

## Einsparungen bei Instandhaltung und Ersatzteilen

Am umweltfreundlichsten sind mitunter alternative Lösungen, die auf eine möglichst lange Nutzungsdauer ausgelegt sind, bevor Teile ausgetauscht werden müssen, und bei denen Instandhaltungsarbeiten auf ein Minimum begrenzt sind. Beispiel: Die Verwendung von Hüttensandmehl in Beton kann die Lebensdauer von Gebäuden verlängern und gleichzeitig (Salpeter-) Ausblühungen, die Instandhaltungsarbeiten erforderlich machen, verringern. Dies könnte die Lebenszykluskosten im Vergleich zu anderen Arten von Beton insgesamt verringern.

## Einsparungen bei den Entsorgungskosten

Entsorgungskosten werden bei der Produktbeschaffung oder bei der Ausschreibung eines Bauprojekts leicht vergessen. Irgendwann, manchmal jedoch auch erst spät, fallen Entsorgungskosten an. Werden diese Kosten bei der Beschaffung nicht berücksichtigt, kann ein Schnäppchenpreis schnell zum Wucherpreis werden. Entsorgungskosten können die Kosten der physischen Entfernung bis hin zu den Kosten einer unbedenklichen Beseitigung umfassen. Die Entsorgung unterliegt häufig sehr strengen Vorschriften, beispielsweise denen der WEEE-Richtlinie (von engl. Waste Electrical and Electronical Equipment).<sup>86</sup>

**<Box start>**

### Intelligente Planung der Entsorgungsphase: Beispiel Bausektor

Im Bausektor ist das Abfallaufkommen besonders hoch. Der Abriss alter Gebäude bedeutet Entfernung großer Mengen Bauschutt, aber auch sachgerechter Umgang mit gefährlichen Materialien wie Asbest. In Ihrer Ausschreibung könnten Sie daher Bauunternehmer fragen, in welchem Umfang sie während der Abrissarbeiten voraussichtlich gefährliche Abfälle produzieren werden und was der Abtransport kostet. In bestimmten Fällen, z. B. beim Straßenbau, sollte es auch möglich sein, die bei Verwendung recycelter Abfallmaterialien wie Altasphalt oder Bauabrisssmaterialien erzielbaren Gewinne zu berechnen.

**<Box end>**

## 5.3.2 Bewertung externer Umweltkosten

Neben den von der Vergabebehörde direkt getragenen finanziellen Kosten können Sie unter bestimmten Umständen auch **externe Umweltkosten** wie die Kosten bestimmter Umweltauswirkungen (Klimawandel oder Versauerung) für die Gesellschaft berücksichtigen. Lebenszyklus-Kostenrechnungen, die externen Umweltkosten Rechnung tragen, sind mitunter auch als „Lebenszyklus-Kostenrechnung im weiteren Sinne“ (*whole-life costing*, WLC) bekannt.

Um bei der Beschaffung externe Kosten berücksichtigen zu können, müssen diese die vorgenannten Anforderungen an die Zuschlagskriterien (insbesondere die Anforderung betreffend den Bezug zum Auftragsgegenstand) erfüllen und beziffert werden. Erst dann können sie neben anderen Kosten in die Ermittlung des wirtschaftlich günstigsten Angebots einfließen. Wie dies bewerkstelligt werden kann, ist unter anderem in der Richtlinie zur Förderung sauberer Fahrzeuge (2009/33/EG) dargelegt.

---

<sup>86</sup> Richtlinie 2002/96/EG über Elektro- und Elektronik-Altgeräte.

<Box start>

### **Berücksichtigung externer Kosten bei der Lebenszyklus-Kostenrechnung - die Richtlinie zur Förderung sauberer Fahrzeuge**

Gemäß der Richtlinie über die Förderung sauberer Fahrzeuge sind Vergabebehörden verpflichtet, beim Kauf von Straßentransportfahrzeugen Energie- und Umweltauswirkungen Rechnung zu tragen - entweder in der Spezifikation oder in den Zuschlagskriterien. Die Richtlinie sieht eine Methodik für die Quantifizierung dieser Auswirkungen vor, um die Lebenszykluskosten während des Fahrzeugbetriebs beurteilen zu können. Bei diesem Modell wird verschiedenen Arten von Emissionen - Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>), Stickoxid (NO<sub>x</sub>), Nicht-Methan-Kohlenwasserstoffen (NMHC) und Feinstaub - ein Geldwert zugeordnet.<sup>87</sup> Für die Lebenszyklusemissionen jedes Fahrzeugs, das unter das Angebot fällt, können sodann Kosten errechnet werden, die zu anderen Direktkosten wie dem Beschaffungspreis, den Kraftstoffkosten und den Instandhaltungskosten hinzugerechnet werden sollten.

<Box end>

Wenn Sie im Rahmen der Lebenszyklus-Kostenrechnung externe Kosten berücksichtigen, können Sie dieselben Elemente nicht in einem anderen Kontext Ihrer Zuschlagskriterien prüfen.

### **5.3.3 Anwendung der Lebenszyklus-Kostenrechnung**

Eine zunehmende Zahl europäischer Behörden wendet zur Ermittlung des wirtschaftlich günstigsten Angebots Lebenszyklus-Kostenrechnungen an, und zu diesem Zweck wurden verschiedene Instrumente von unterschiedlicher Komplexität und mit unterschiedlichem Anwendungsbereich entwickelt (siehe <Box start>).

Für eine sachgerechte Lebenszyklus-Kostenrechnung müssen bestimmte Aspekte berücksichtigt werden:

- **Lebensdauer** – Die Häufigkeit, mit der ein Produkt ausgewechselt werden muss, wird die Kostenrechnung stark beeinflussen, vor allem über einen längeren Zeitraum. Ein billiges Produkt, das oft ersetzt werden muss, kann auf lange Sicht mehr kosten als ein teureres Produkt mit mehrjähriger Lebensdauer. Dies sollte berücksichtigt werden, wenn Sie entscheiden, über wie viele Jahre ein Lebenszyklus-Kostenvergleich angestellt werden soll.
- **Abzinsung**- Künftige Kosten sind weniger „wert“ als gegenwärtige Kosten, da davon ausgegangen wird, dass auf das Kapital im Zeitverlauf Zinsen anfallen.<sup>88</sup> Dieser Aspekt muss beim Vergleich der Lebenszykluskosten berücksichtigt werden. Dies geschieht durch **Verzinsung** künftiger Kosten, in der Regel zum nationalen Zinssatz Ihres Landes. So wird jedem Kostenpunkt ein **Kapitalwert** (*net present value*, NPV) zugeordnet, der einen direkten Vergleich aller gegenwärtigen und künftigen Kosten gestattet.

---

<sup>87</sup> Vergabebehörden können auch beschließen, für jede der Schadstoffemissionen höhere Kosten zu veranschlagen, sofern diese die Kostenwerte der Richtlinie nicht um mehr als das Doppelte überschreiten (Artikel 6 der Richtlinie 2009/33/EG).

<sup>88</sup> 100 EUR, die heute zu einem Zinssatz von 5 % investiert werden, wären in einem Jahr 105 EUR wert. Folglich sind 105 EUR, die in einem Jahr ausgegeben werden, heute nur 100 EUR „wert“.

- **Verfügbarkeit und Verlässlichkeit von Daten** – Lebenszyklus-Kostenrechnungen beinhalten unweigerlich ein gewisses Maß an Unberechenbarkeit, was künftige Kosten anbelangt (z. B. Instandhaltungskosten, Energieverbrauch und die tatsächliche Lebensdauer des Produkts). Deshalb sollten für die von den bietenden Unternehmen vorgelegten Kostenschätzungen detaillierte Nachweise verlangt werden. In bestimmten Fällen, d. h. wenn Auftragnehmer künftig anfallende Kosten unter Kontrolle haben (da sie beispielsweise für Instandhaltung bzw. Entsorgung verantwortlich sind), können Sie in Ihre Auftragsbedingungen künftige Höchstpreise einbauen und Ihren Lebenszyklus-Kostenberechnungen auf diese Weise mehr Sicherheit geben.

**<Box start>**

### **LCC-Instrumente**

Die folgende, nicht erschöpfende Liste enthält Instrumente, die für Lebenszyklus-Kostenberechnungen zur Verfügung stehen:

- LCC-Rechner der Europäischen Kommission für die Fahrzeugbeschaffung  
<http://www.cleanvehicle.eu>
- gemeinsame Methode der Europäischen Kommission für LCC im Bauwesen:  
[http://ec.europa.eu/enterprise/sectors/construction/files/compet/life\\_cycle\\_costing/final\\_report\\_en.pdf](http://ec.europa.eu/enterprise/sectors/construction/files/compet/life_cycle_costing/final_report_en.pdf)
- Instrument zur Bewertung von LCC und von CO<sub>2</sub>-Emissionen beim Beschaffungsprozess, entwickelt im Rahmen des SMART-SPP-Projekts:  
<http://www.smart-spp.eu>
- LCC-Instrument des Schwedischen Rates für Umweltmanagement (SEMCo):  
[http://www.msr.se/en/green\\_procurement/LCC/](http://www.msr.se/en/green_procurement/LCC/)
- LCC-Instrument im Rahmen des „BUY SMART“-Projekts: <http://www.buy-smart.info>

**<Box end>**

## Kapitel 6 – Vertragserfüllungsklauseln

### Zusammenfassung

- Die Berücksichtigung von Umweltaspekten in der Ausführungsphase kann vertraglich festgelegt werden.
- Die Vergabebehörde kann vorgeben, dass Produkte so zu liefern bzw. Dienstleistungen/Bauleistungen so auszuführen sind, dass Umweltauswirkungen auf ein Mindestmaß begrenzt sind, und die Umweltleistung kann vertraglich an Sanktionen oder Boni gebunden werden. Um Verstößen gegen die Umweltverpflichtungen vorzubeugen, können Vergabebehörden Sanktionen vertraglich vorsehen.
- Die Einhaltung der Vertragsklauseln sollte während der Auftragsausführung sorgfältig überwacht werden, und die Zuständigkeiten für Konformitätsüberwachung und Berichterstattung sind vertraglich genau festzulegen.
- Vertragserfüllungsklauseln dürfen nicht zur Einführung von Umweltauflagen verwendet werden, die einer sachlichen Änderung des ausgeschriebenen Auftrags entsprechen – wodurch das Ergebnis des Auswahlverfahrens verändert würde.

Vertragserfüllungsklauseln regeln, wie der Vertrag auszuführen ist. Soziale und umweltbezogene Aspekte können anerkanntermaßen in Vertragserfüllungsklauseln berücksichtigt werden, sofern sie in der Vertragsbekanntmachung oder in der Spezifikation veröffentlicht sind und mit dem EU-Recht vereinbar sind.<sup>89</sup>

### 6.1. Vorschriften für Vertragsklauseln

- Vertragsklauseln sollten keine verschleierte technischen Spezifikationen, Zuschlags- oder Auswahlkriterien sein. Mit anderen Worten, der Wirtschaftsteilnehmer braucht die Einhaltung der Vertragsklauseln während des Vergabeverfahrens nicht nachzuweisen. Die Einhaltung der Vertragsklauseln sollte nur während der Ausführung des Auftrags überwacht werden.
- Vertragsklauseln können jedoch die spezifischen Verpflichtungen enthalten, die im Rahmen des Beschaffungsprozesses eingegangen wurden (z. B. Durchsetzung der Einhaltung der im Angebot angegebenen Umweltleistungsstufen).
- Vertragsklauseln müssen in der Ausschreibung deutlich angegeben sein, um sicherzustellen, dass die Unternehmen alle vertraglichen Verpflichtungen kennen und in der Lage sind, diese in ihrem Preisangebot zu berücksichtigen.<sup>90</sup> Die Vergabebehörde kann vorsehen, dass

---

<sup>89</sup> Artikel 26 der Richtlinie 2004/18/EG und Artikel 38 der Richtlinie 2004/17/EG.

<sup>90</sup> Rechtssache C-496/99 P *Kommission vs CAS Succhi di Frutta*, Randnrn. 115-121.

Wirtschaftsteilnehmer von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen sind, wenn sie den Vertragsklauseln nicht zustimmen.

- Vertragsklauseln sollten einen Bezug zur Auftragsausführung aufweisen, d. h. sie müssen die zur Herstellung und Bereitstellung der beschafften Produkte, Dienst- oder Bauleistungen erforderlichen Aufgaben betreffen.
- Vertragsklauseln dürfen Auftragnehmer aus einem bestimmten Mitgliedstaat nicht begünstigen.

## 6.2. Vertragserfüllungsklauseln für die Produktlieferung

Lieferverträge enthalten umweltbezogene Vertragsklauseln in erster Linie, um die Liefermethode vorzugeben. Einfache Möglichkeiten, um die Umweltwirkung des Auftrags zu verbessern, bestehen darin,

- das Produkt in einer angemessenen Menge liefern zu lassen. Dies ist oft gleichbedeutend mit Sammellieferungen, die bezogen auf die Transportauswirkungen je Einheit in ökologischer Hinsicht effizienter sind als die häufigere Anlieferung kleinerer Mengen. Die Begrenzung der wöchentlichen oder monatlichen Lieferrunden kann zum selben Ergebnis führen;
- Produkte außerhalb von Verkehrsstoßzeiten liefern zu lassen, um den Beitrag von Lieferaufträgen zu den Verkehrsstaue zu minimieren;
- für Lieferanten die Rücknahme (und das Recyceln oder die Wiederverwendung) von Produktverpackungen zur Auflage zu machen (dies hat den doppelten Vorteil, dass Verpackungsvorgänge vor der Wiederverwendung oder dem Recycling zentralisiert werden und Lieferanten ein Anreiz geboten wird, jede unnötige Verpackung zu vermeiden);
- den Lieferanten zu verpflichten, regelmäßig über die CO<sub>2</sub>-Emissionen aus der Produktlieferung zu berichten und anzugeben, welche Maßnahmen getroffen wurden, um diese Emissionen während der Auftragsdauer zu reduzieren. Aufträge für einmalige Lieferungen wären hiervon nicht betroffen.

### <Box start>

#### Nachhaltige Möbelverpackung in Irland

Das Irische Amt für öffentliche Arbeiten (OPW) hat im Zeitraum 2007 bis 2010 über 200 Verträge im Wert von bis zu 10 Mio. EUR jährlich zur Beschaffung von Büromobiliar abgeschlossen. Die Vertragsklauseln verpflichten die Auftragnehmer, in ihrem Betrieb gute Umweltpraktiken anzuwenden, was die Abfallreduzierung, die Abfallrückgewinnung, die Minimierung von Verpackungsmaterial, die Verwendung rückgenommener Verpackungsmaterialien, die Kontrolle von Emissionen in die Umwelt und die effiziente Nutzung von Materialien und Transportmitteln anbelangt. Beispiel: Ein Lieferant liefert Möbel heute in Decken gehüllt, anstatt

Umhüllungsmaterial auf Kunststoffbasis zu verwenden. Die Verwendung derart wiederverwendbarer Verpackungsmaterialien ist für die Lieferanten der Möbelabteilung heute gängige Praxis. Ein anderes Unternehmen schreddert mittlerweile seine Hartholzabfälle, um sie im betriebseigenen Heizungssystem zu verbrennen.

<Box end>

Wenn Sie spezifische Materialien, Produktionsprozesse oder Methoden in Ihre Spezifikation einbezogen haben, können diese auch Teil Ihrer Vertragsklauseln für Lieferaufträge sein.

Lieferaufträge umfassen häufig auch bestimmte Dienst- oder Bauleistungen (z. B. Standorterschließung, Installation oder Instandhaltung), auf die die nachstehenden Klauseln zutreffen könnten.

### 6.3. Vertragserfüllungsklauseln für die Erbringung von Bau- oder Dienstleistungen

Beispiele möglicher Vertragserfüllungsklauseln für Bau- oder Dienstleistungsaufträge:

- **Ausführung der Dienst- oder Bauleistung:**
  - Anwendung spezifischer Umweltmanagementmaßnahmen, gegebenenfalls nach Maßgabe eines von einer unabhängigen Stelle zertifizierten Systems wie EMAS oder ISO 14001
  - Minimierung der im Rahmen der Auftragsausführung anfallenden Abfälle, z. B. durch Einbeziehung spezifischer Ziele oder durch Festlegung von Höchstmengen und entsprechenden Sanktions- bzw. Boni-Klauseln
  - effiziente Nutzung von Ressourcen wie Strom und Wasser vor Ort
  - Nutzung von Dosierungshilfen, um sicherzustellen, dass Reinigungsmittel in angemessenen Mengen verwendet werden, usw.
- **Schulung der Mitarbeiter des Auftragnehmers:**
  - Schulung von Mitarbeitern in Fragen der Umweltauswirkungen ihrer Tätigkeit und der Umweltstrategie der Behörde, in deren Gebäuden sie arbeiten werden
- **Beförderung von Produkten und Werkzeugen an den Ort der Auftragsausführung:**
  - Produktanlieferung in konzentrierter Form mit anschließender Verdünnung vor Ort
  - Verwendung wiederverwendbarer Container oder Verpackungen für den Produkttransport
  - Reduzierung der transportbedingten CO<sub>2</sub>-Emissionen oder von Emissionen anderer Treibhausgase

- **Entsorgung verbrauchter Produkte oder Verpackungen:**
  - Rücknahme von Produkten oder Verpackungsmaterial durch den Auftragnehmer zwecks Wiederverwendung, Recycling oder gegebenenfalls Entsorgung

<Box start>

#### **Vertragsklauseln für Umwelleistung, Toskana**

Ein Vertrag für Reinigungsdienstleistungen der toskanischen Umweltschutzagentur (ARPAT) enthielt eine Klausel, wonach der Zuschlagsempfänger die Dienstleistung auf Basis eines informellen Umweltmanagementsystems erbringen musste. Der Auftragnehmer wurde zu den folgenden drei Schritten verpflichtet: 1. Durchführung einer ersten Umweltverträglichkeitsprüfung seiner Dienstleistung; 2. Einführung eines Umweltschutzprogramms; 3. Gewährleistung, dass Vorkehrungen getroffen werden, um die Durchführung des Programms zu überwachen.

Der Auftragnehmer musste Daten über die verwendeten Produktmengen (auf Halbjahresbasis) vorlegen, um sicherzustellen, dass die Menge der verwendeten Reinigungsmittel jährlich um einen bestimmten Prozentsatz zurückgeht, und durch regelmäßige Qualitätskontrollen gewährleisten, dass die Qualität der Dienstleistung nicht darunter leidet. Die Schulung der Mitarbeiter in nachhaltigen Reinigungsmethoden wurde ebenfalls vorgeschrieben.

<Box end>

## **6.4 Konformitätsüberwachung**

Umweltbezogene Vertragsklauseln zeigen nur Wirkung, wenn ihre Einhaltung ordnungsgemäß überwacht wird. Dies kann auf verschiedene Weise erfolgen:

- der Auftragnehmer kann aufgefordert werden, Konformitätsnachweise zu erbringen
- die Vergabebehörde kann Vor-Ort-Kontrollen durchführen
- eine unabhängige Stelle kann mit der Konformitätsüberwachung betraut werden

Der Vertrag sollte auch angemessene Sanktionen für Verstöße bzw. Boni für gute Leistung vorsehen.

<Box start>

#### **Überwachung der Konformität mit den vorgegebenen CO<sub>2</sub>-Reduktionswerten in Lettland**

Das lettische Umweltministerium fördert nachhaltige Bauprojekte im Rahmen des Finanzierungsinstruments für den Klimawandel (CCFI) mit jährlich annähernd 50 Mio. EUR. Die Mittel werden in einem Auswahlverfahren zugeteilt, und Antragsteller können von einer Checkliste GPP-Kriterien auswählen, um in der Bewertungsphase des Projektantrags zusätzliche Punkte zu erhalten. Die Einhaltung dieser Kriterien wird für den Begünstigten verbindlich als Vorbedingung für die Finanzierung. Alle CCFI-finanzierten Projekte werden nach ihrer Ausführung fünf Jahre lang überwacht. Wird bei der Projektüberwachung im



ersten und zweiten Jahr Nichtkonformität mit den im Projektantrag und im Vertrag angegebenen CO<sub>2</sub>-Emissionsreduktionswerten festgestellt, so muss der Begünstigte einen Plan zur Behebung dieses Mangels vorlegen und die Ausführung dieses Plans eigenständig finanzieren. Wird weiter gegen die Auflage verstoßen, so können die Mittel, die dem Projekt aus dem CCFI zugeteilt wurden, als zu unrecht gewährt gewertet und wieder eingezogen werden.

**<Box end>**

## Kapitel 7 – Wichtige GPP-Sektoren

Dieser Abschnitt illustriert, wie Sie das GPP-Konzept auf die vier wichtigen Beschaffungskategorien Gebäude, Lebensmittel und Verpflegungsdienstleistungen, Strom und Holz anwenden können. Diese Sektoren wurden nach den in Kapitel 1 dargelegten Kriterien - Umweltauswirkungen, budgetäre Bedeutung, potenzieller Markteinfluss und Verfügbarkeit grünerer Alternativen - ausgewählt. Die nachstehend beschriebenen Ansätze basieren auf den GPP-Kriterien der EU.<sup>91</sup>

### 7.1 Gebäude

Aufgrund der ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Bedeutung dieses Sektors sind viele Behörden entschlossen, künftig nachhaltiger zu bauen. Die wichtigsten Umweltauswirkungen ergeben sich aus der Gebäudenutzung, insbesondere dem Energieverbrauch. Ebenfalls wichtig sind die verwendeten Baumaterialien, die Luftqualität im Gebäude, der Wasserverbrauch, Auswirkungen auf Verkehr und Flächennutzung sowie das Abfallaufkommen in der Bauphase.

Gebäude sind hochkomplexe Systeme mit vielfältigen Komponenten, von denen jede einzelne die Gesamtleistung der Struktur beeinflusst. GPP-Konzepte eignen sich in der Regel sowohl in Bezug auf die Gesamtauswirkungen eines Gebäudes als auch für die Umwelteigenschaften seiner einzelnen Komponenten. Um einen Gesamtüberblick zu gewinnen, kann der Einsatz eines speziellen Instruments zur Messung des Umwelteinflusses von Gebäuden sehr sinnvoll sein.<sup>92</sup>

#### 7.1.1 Das GPP-Konzept

- Wählen Sie Architekten und Ingenieure nach ihren Erfahrungen mit nachhaltigem Gebäudedesign und Auftragnehmer nach ihrer Fähigkeit zur Durchführung angemessener Umweltmanagementmaßnahmen aus.
- Legen Sie für die einzelnen Phasen des Vergabeverfahrens Mindeststandards für die Energieleistung<sup>93</sup> des fertiggestellten Gebäudes fest. Ziehen Sie in Betracht, in der Zuschlagsphase von Planungsaufträgen zusätzliche Punkte für über die Mindestanforderungen hinausgehende Leistungen zu vergeben.
- Konsultieren Sie Standards wie die Norm TC/CEN 350 (Nachhaltigkeit von Bauarbeiten) und 351 (Bauprodukte - Bewertung der Freisetzung gefährlicher Stoffe)<sup>94</sup>, um zu entscheiden, ob

---

<sup>91</sup> [http://ec.europa.eu/environment/gpp/gpp\\_criteria\\_en.htm](http://ec.europa.eu/environment/gpp/gpp_criteria_en.htm)

<sup>92</sup> Beispiele für derartige Instrumente umfassen [LEED](#), [BREEAM](#) und [klima:aktiv](#). Weitere Informationen über die Nutzung dieser Tools bei der Vergabe von Aufträgen zur Gebäuderenovierung finden Sie über [www.sci-network.eu](http://www.sci-network.eu).

<sup>93</sup> Wie bereits in der Einleitung erwähnt, werden nach der Richtlinie 2010/31/EU über die Energieleistung von Gebäuden (Neufassung) für alle Neubauten und größeren Renovationsprojekte ab 2013 bestimmte Mindestnormen für die Energieleistung verbindlich sein.

<sup>94</sup> Siehe [www.cen.eu](http://www.cen.eu) für weitere Informationen über die Entwicklung und Anwendung dieser Normen.

Konformität mit diesen oder gleichwertigen Normen in Ihre Spezifikation aufgenommen werden sollte.

- Geben Sie Gebäudedesigns mit erneuerbaren Energiesystemen den Vorzug.
- Schränken Sie die Verwendung gefährlicher Stoffe in Baumaterialien ein.
- Fördern Sie die Nutzung von Hölzern und anderen Naturmaterialien aus nachhaltigen Quellen, von recycelten und wiederverwendeten Materialien und das Recyceln von Altmaterialien.
- Legen Sie Wert auf die Luftqualität innerhalb von Gebäuden, das Wohlbefinden der darin arbeitenden Personen und angemessene Belüftung.
- Schreiben Sie die Verwendung von Wasserspareinrichtungen vor und fördern Sie die Wiederverwendung von Brauchwasser und Regenwasser.
- Nehmen Sie Vertragsklauseln für die Abfall- und Ressourcenbewirtschaftung und die Beförderung von Baumaterialien auf.
- Machen Sie Auftragnehmer im Rahmen des Auftrags verantwortlich für die Überwachung der Energieleistung noch mehrere Jahre nach dem Bau und für die Schulung von Gebäudenutzern in Fragen der nachhaltigen Energienutzung.

**<Box start>**

#### **Nachhaltiges neues Krankenhaus in Wien**

Das neue Krankenhaus Wien Nord wird nach einer Nachhaltigkeitscharta gebaut, die in jeder Phase des Beschaffungs- und Bauprozesses und bei der Leistungsüberwachung nach der Fertigstellung des Gebäudes Anwendung finden soll. Die Charta enthält ambitionöse Auflagen, unter anderem für die Gesamtenergienachfrage, den Umweltschutz vor Ort, die Luftqualität im Gebäude, Zugänglichkeit, Nutzungsflexibilität, Nutzung erneuerbarer Energiequellen sowie Abfallaufkommen und Lärmemissionen während des Baus.

**<Box end>**

## **7.2 Lebensmittel und Verpflegungsdienstleistungen**

Nach einer von der Europäischen Kommission in Auftrag gegebenen Studie ist der Sektor Lebensmittel und Getränke europaweit für 20 bis 30 % der größten Umweltauswirkungen verantwortlich.<sup>95</sup> Die wichtigsten Umweltauswirkungen dieses Sektors betreffen die Verwendung schädlicher Chemikalien bei der Erzeugung und Herstellung von Lebensmitteln und den

---

<sup>95</sup> Gemeinsame Forschungsstelle der Europäischen Kommission, *Environmental Impact of Products (EIPRO)*, 2006, Seite 15. Diese Studie prüft den Einfluss verschiedener Marktsektoren in Bezug auf folgende Umweltauswirkungen: abiotischer Abbau, Versauerung, Ökotoxizität und Erderwärmung, Eutrophierung, Humantoxizität, Abbau der Ozonschicht und photochemische Oxidation.

Lebensmitteltransport. Viele Behörden sind bemüht, den Anteil an ökologisch erzeugten Lebensmitteln in Schul- und Bürokantinen zu erhöhen - und den Anteil an Fleischerzeugnissen, deren Umweltauswirkung hoch ist, zu reduzieren. Die nicht nachhaltige Nutzung von Meeresressourcen und Verpackungsabfälle sind ebenfalls wichtige Faktoren.

### 7.2.1 Das GPP-Konzept

- Geben Sie bei Lebensmitteln einen Mindestprozentanteil vor, der aus ökologischer Erzeugung stammen muss.<sup>96</sup> Vergeben Sie in der Zuschlagsphase zusätzliche Punkte für über diesen Mindestsatz hinausgehende Prozentsätze.
- Spezifizieren Sie Mindestprozentsätze und/oder vergeben Sie Punkte für die Verwendung von saisonalem Obst und Gemüse und nachhaltig geernteten Meeresprodukten.
- Nehmen Sie in Ihren Vertrag Klauseln auf, um Lebensmittelverpackungsabfälle zu minimieren.
- Wenden Sie auf Kantinenbetreiber Auswahlkriterien an, die auf der Durchführung geeigneter Umweltmanagementmaßnahmen wie der Personalschulung beruhen.

**<Box start>**

#### **Nachhaltige Lebensmittel für öffentliche Verpflegungsdienste, Malmö**

Malmö will bis 2020 bei allen öffentlichen Verpflegungsdiensten nur noch zu 100 % ökologisch erzeugte Lebensmittel anbieten. Bei einem Pilot-Beschaffungsprojekts für die Djupadal-Schule wurden folgende Auflagen gemacht: Die Produktpalette muss auch Produkte aus ökologischer Erzeugung enthalten; Fischereierzeugnisse müssen den Kriterien des *Marine Stewardship Councils* (MSC) (oder gleichwertigen Kriterien) genügen; Lieferungen dürfen nur ein Mal wöchentlich mit Fahrzeugen erfolgen, die die Nachhaltigkeitskriterien für den städtischen Verkehr erfüllen. Am Ende des Pilotprojekts bestand das Essen in der Kantine zu 97 % aus ökologisch erzeugten Produkten. Die budgetären Auswirkungen wurden in Grenzen gehalten, indem anstatt Fleischerzeugnissen mehr Saisongemüse angeboten wurde.

**<Box end>**

## 7.3 Strom

Stromerzeugung aus fossilen Brennstoffen ist eine der Hauptursachen der Treibhausgasemissionen weltweit. Zahlreiche europäische Behörden beschaffen ihren Strom heute aus erneuerbaren

---

<sup>96</sup> Damit ein Lebensmittel in der EU als Lebensmittel aus ökologischer Erzeugung vermarktet werden kann, muss es bestimmte Anforderungen erfüllen und von einer zugelassenen Kontrollbehörde zertifiziert worden sein. Diese Anforderungen sind in der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Erzeugung und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen festgelegt.

Energiequellen. Eine diesbezügliche Definition wird in der Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen gegeben. Nach dieser Richtlinie sind die Mitgliedstaaten auch verpflichtet, Stromanbietern auf Antrag einen Herkunftsnachweis für „grünen“ Strom auszustellen. Dadurch soll sichergestellt werden, dass „grüner“ Strom nicht zweimal verkauft wird, denn er ist rein physikalisch nicht von konventionell erzeugtem Strom zu unterscheiden. Dies ist ein wichtiger Faktor, wenn die Glaubwürdigkeit der Ökostromversorgung gewährleistet werden soll.

### 7.3.1 Das GPP-Konzept

- Verlangen Sie, dass der Strom (oder ein Teil davon) aus erneuerbaren Energiequellen erzeugt wird. Verlangen Sie Herkunftsnachweise.
- Erwägen Sie, ein Zuschlagskriterium für zusätzliche Energieeinsparungsmaßnahmen des Stromanbieters (beispielsweise ein Energieaudit Ihrer existierenden Verbrauchsmuster) einzubeziehen.
- Prüfen Sie die Effizienz der Stromerzeugung, indem Sie von den Anbietern Informationen anfordern und in Ihren Vertrag Mindesteffizienzfaktoren einbauen.

<Box start>

#### Beschaffung von erneuerbarem Strom im Rivierenland

Im Jahr 2009 beschlossen zehn Gemeinden in der niederländischen Region Rivierenland, sich zusammenzutun und ihre Stromlieferverträge zu erneuern. Es wurden Rahmenverträge aufgesetzt, die es den Gemeinden gestatteten, zwischen Strom aus fossilen Brennstoffen und Strom aus erneuerbaren Quellen zu wählen. Bisher haben alle Käufer „grünen“ Strom gewählt, was bei einem Verbrauch von 12,5 GWh jährlich einer Einsparung von CO<sub>2</sub>-Emissionen in Höhe von etwa 5500 t oder den Jahresemissionen von 600 EU-Bürgern entspricht.

<Box end>

## 7.4 Holz

Viele öffentliche Aufträge betreffen die Beschaffung von Holz und Holzzeugnissen, z. B. für Bauarbeiten, als Mobiliar oder als Bodenbeläge. Nachhaltig und legal geschlagenem Holz wird in der EU große Bedeutung beigemessen, was zur Annahme einiger legislativer und freiwilliger Maßnahmen zur Herkunftssicherung des Holzes führte.

Die 2010 erlassene Holzverordnung der EU<sup>97</sup> enthält eine Auflage, wonach alles Holz und alle Holzzeugnisse, die in der EU vermarktet werden, aus legalen Quellen stammen müssen, und Unternehmen werden verpflichtet, in ihrer gesamten Lieferkette Rückverfolgbarkeit und Konformität zu gewährleisten. Nach dem Aktionsplan der EU für Rechtsdurchsetzung, Politikgestaltung und Handel im Forstsektor (FLEGT) werden freiwillige bilaterale Partnerschaftsabkommen mit holzerzeugenden Ländern abgeschlossen, auf deren Grundlage die Legalität der Ausfuhren in die EU

---

<sup>97</sup> Verordnung (EU) Nr. 995/2010 über die Verpflichtungen von Marktteilnehmern, die Holz und Holzzeugnisse in Verkehr bringen.

mithilfe eines Zulassungssystems überprüft werden kann.<sup>98</sup> Holz und Holzerzeugnisse, die die Auflagen der FLEGT-Zulassungsregelung erfüllen, gelten für die Zwecke der Holzverordnung als legal geerntet.

Es besteht breites Einverständnis darüber, dass nachhaltige Waldbewirtschaftung bedeutet, dass die Bewirtschaftung u. a. auf den Erhalt von Biodiversität, Produktivität und Vitalität ausgerichtet ist. Oft werden auch im Zusammenhang mit der Waldbewirtschaftung bestimmte soziale Belange angeführt, wie das Respektieren der Rechte indigener Gemeinschaften auf Waldbewirtschaftung und die Wahrung der Grundrechte von Waldarbeitern. Es existieren Zertifizierungssysteme wie FSC (*Forestry Stewardship Council*) oder PEFC (Zertifizierungssystem für nachhaltige Waldbewirtschaftung), die zum Nachweis der Erfüllung einiger oder aller genannten Kriterien herangezogen werden können.

#### 7.4.1 Das GPP-Konzept

- Verlangen Sie, dass alle Holzprodukte aus legalen und nachhaltig bewirtschafteten Quellen stammen. Der Herkunftsnachweis kann auch in Form der Überprüfung durch unabhängige Stellen im Rahmen von Zertifizierungsregelungen wie FSC oder PEFC oder von Zulassungssystemen wie FLEGT erfolgen. Alternative Nachweise müssen ebenfalls akzeptiert werden.
- Setzen Sie Vertragsklauseln ein, die den Auftragnehmern verpflichten, die Rechte der für die Waldbewirtschaftung verantwortlichen Waldarbeiter und indigenen Gemeinschaften zu respektieren (siehe folgendes Beispiel für das Vereinigte Königreich).

##### <Box start>

#### Nachhaltige Holzbeschaffung im Vereinigten Königreich<sup>99</sup>

Die Holzbeschaffungspolitik der britischen Regierung verpflichtet alle Abteilungen der Zentralregierung, ausschließlich Holz und Holzerzeugnisse aus legalen und nachhaltigen oder FLEGT-zugelassenen oder äquivalenten Quellen zu beziehen. Lokalregierungen wird dies ebenfalls nahegelegt.

Diese Maßnahme wurde im April 2010 außerdem dahingehend erweitert, dass in Beschaffungsverträge künftig auch Klauseln eingebaut werden müssen, die bestimmten sozialen Belangen Rechnung tragen. Alle Produkte müssen aus Wäldern stammen, die unter Berücksichtigung folgender Anliegen bewirtschaftet werden:

- Identifizierung, Dokumentierung und Respekt gesetzlicher, gewohnheitsrechtlicher und traditioneller Eigentums- und Nutzungsrechte am Wald
- Mechanismen für die Beilegung von Streitigkeiten, auch in Bezug auf Eigentums- und Nutzungsrechte, Waldbewirtschaftungspraktiken und Arbeitsbedingungen
- Wahrung der Grundrechte von Waldarbeitern und Gewährleistung von Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz.

<sup>98</sup> Für weitere Informationen zu FLEGT siehe <http://ec.europa.eu/environment/forests/flegt.htm>

<sup>99</sup> Für weitere Informationen siehe <http://www.cpet.org.uk/uk-government-timber-procurement-policy>

**<Box end>**

**<Box start>**

### **Stadt in Frankreich setzt hohe Holzbeschaffungsstandards**

Im Jahr 2005 hat die französische Stadt Cognac beschlossen, auf ihre Holzbeschaffungen Nachhaltigkeitskriterien anzuwenden. Diese Entscheidung wurde getroffen, um Bedenken hinsichtlich der Nutzung seltener und gefährdeter Holzarten für die Herstellung von Gartenmöbeln Rechnung zu tragen. Die jüngsten Ausschreibungen enthielten alle Auflagen in Bezug auf den Herkunftsnachweis, die Einhaltung internationaler Vereinbarungen und die Verwendung von Behandlungsmitteln und Klebstoffen - ohne jegliche negativen Kostenauswirkungen. Die Kriterien gelten für Bauholz, Holzwände und Holztüren. Kriterien für Papier und Druckmaterial werden zur Zeit eingeführt.

**<Box end>**

## Anhang A – Relevante Rechtsvorschriften und Strategien

### Richtlinien und Strategien der EU

Rechtsakt/Strategie	Relevanz
Richtlinie 2004/18/EG über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge	Richtlinie über die Vergabe öffentlicher Aufträge.
Richtlinie 2004/17/EG zur Koordinierung der Zuschlagserteilung durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste	Richtlinie über die Auftragsvergabe im Versorgungssektor.
Verordnung (EG) Nr. 1177/2009 zur Änderung der Richtlinien 2004/17/EG, 2004/18/EG und 2009/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Schwellenwerte für Auftragsvergabeverfahren	Setzt Finanzierungsschwellen für die Anwendung der EU-Richtlinien über die Vergabe von Aufträgen für Produkte, Dienst- und Bauleistungen.
Umweltorientiertes öffentliches Beschaffungswesen <i>KOM(2008) 400</i>	Enthält Leitlinien für die Reduzierung der Umweltauswirkungen des Verbrauchsverhaltens des öffentlichen Sektors und für die Anwendung von GPP-Kriterien zur Förderung von innovatorischen umweltorientierten Technologien, Produkten und Dienstleistungen.
Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen zu Dokument KOM(2008) 400 <i>SEK(2008) 2126</i>	Enthält nützliche Leitlinien für Behörden zur Definition und Überprüfung von Umweltkriterien, Tools zur Förderung von GPP und Beispiele für Produktgruppen. Das Dokument enthält auch rechtliche und operative Leitlinien.
Aktionsplan für Nachhaltigkeit in Produktion und Verbrauch und für eine nachhaltige Industriepolitik (SCP/SIP) <i>KOM(2008) 397</i>	Gibt einen strategischen Rahmen für EU-Aktivitäten zur Förderung von GPP sowie bestimmte Maßnahmen vor, darunter Aktualisierungen der Ökodesign-Richtlinie, der EU-Umweltzeichen-Verordnung, der EMAS-Verordnung und der Energieetikettierungsrichtlinie.
Vorkommerzielle Auftragsvergabe: Innovationsförderung zur Sicherung tragfähiger und hochwertiger öffentlicher Dienste in Europa <i>KOM(2007) 799</i>	Führt eine neue Methodik für die Beschaffung von Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen ein.
Auslegungsmitteilung zu den EU-Vorschriften für die Vergabe von Aufträgen, die nicht oder nur teilweise unter die Vergaberichtlinien fallen <i>2006/C 179/02</i>	Enthält eine Auslegung der Vertragsgrundsätze und anderer Vorschriften für Aufträge unterhalb der Schwellenwerte, Zugeständnisse usw.



## Sektorale Vorschriften und andere relevante Verordnungen

Vorschrift/Strategie	Relevanz
Richtlinie 2009/33/EG über die Förderung sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge	Die Richtlinie über saubere Fahrzeuge enthält GPP-Vorschriften für die Fahrzeugbeschaffung.
Verordnung (EG) Nr. 106/2008 über ein gemeinschaftliches Kennzeichnungsprogramm für Strom sparende Bürogeräte	Die Energy-Star-Verordnung enthält verbindliche GPP-Auflagen für die Beschaffung von Büroausrüstungen.
Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden	Die Energieeffizienz-Richtlinie gibt Indikatoren und Schwellenwerte für energieeffiziente Bauten vor und enthält Vorschriften für nahezu energieautarke Neubauten.
Richtlinie 2010/30/EU über die Angabe des Verbrauchs an Energie und anderen Ressourcen durch energieverbrauchsrelevante Produkte mittels einheitlicher Etiketten und Produktinformationen	Die Energieetikettierungsrichtlinie sieht neue Energieeffizienzklassen vor. Behörden werden konkret aufgefordert, nur Produkte höherer Klassen zu kaufen. Bei der Umsetzung der Richtlinie in einzelstaatliches Recht können die Mitgliedstaaten Mindeststandards vorsehen, deren Erfüllung Vergabebehörden in Beschaffungsaufträgen verlangen können.
Verordnung (EU) Nr. 66/2010 über das EU-Umweltzeichen	Das EU-Umweltzeichen und die EU-GPP-Kriterien werden weitestgehend harmonisiert.
Richtlinie 2009/125/EG zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte (Neufassung)	Die Ökodesign-Richtlinie enthält EU-Rahmenvorschriften für die Entwicklung von Umweltkriterien für energieverbrauchsrelevante Produkte.
Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (EMAS)	Die EMAS-Verordnung enthält Empfehlungen für die Berücksichtigung von EMAS bei der öffentlichen Auftragsvergabe.
Verordnung (EU) Nr. 995/ über die Verpflichtungen von Marktteilnehmern, die Holz und Holzzeugnisse in Verkehr bringen	Die Holz-Verordnung enthält Rahmenvorschriften für die Gewährleistung der Legalität von in der EU erhältlichen Holzprodukten.
Richtlinie 2002/96/EG über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (WEEE)	Die Richtlinie regelt die getrennte Sammlung, Behandlung und Wiederverwertung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten und enthält relevante Designvorschriften.
Richtlinie 2002/95/EG zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS)	Der öffentliche Sektor muss sicherstellen, dass die in der Richtlinie genannten gefährlichen Stoffe aus öffentlichen Gebäuden entfernt werden und nicht in gekauften Elektro- und Elektronikgeräten vorkommen.
Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)	Hersteller sind verpflichtet, die genauen Eigenschaften ihrer chemischen Stoffe und entsprechende Sicherheitshinweise in einer zentralen Datenbank zu erfassen.

Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen	Enthält verbindliche nationale Ziele für den Anteil an Strom aus erneuerbaren Quellen, Vorschriften für Herkunftsgarantien und Nachhaltigkeitskriterien für Biokraftstoffe und flüssige Biobrennstoffe.
Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle (Abfallrahmenrichtlinie)	Enthält die grundlegenden Konzepte und Definitionen für die Abfallbewirtschaftung sowie Abfallbewirtschaftungsgrundsätze wie das „Verursacherprinzip“ und die „Abfallhierarchie“.

**<Box start>**

### **GPP-Website der EU**

Dieses Handbuch kann von der GPP-Website der Europäischen Kommission heruntergeladen werden (<http://ec.europa.eu/environment/gpp>). Auf der Website finden Sie außerdem

- weitere rechtliche und politische Hintergrundinformationen zu GPP
- die umfassenden GPP-Kriteriensätze der EU sowie Hintergrundberichte und Informationen über den Prozess der Kriterienfestsetzung
- Informationen über die Nationalen GPP-Aktionspläne der Mitgliedstaaten
- detaillierte GPP-Fallbeispiele von Vergabebehörden EU-weit
- Links zu GPP-relevanten Studien, Projekten, Netzwerken und Organisationen
- eine Liste häufig gestellter Fragen (FAQ) sowie ein Glossar der Schlüsselbegriffe
- einen Bereich „Neuigkeiten“ mit jüngsten GPP-Meldungen aus ganz Europa und einem Kalender für kommende Veranstaltungen

**<Box end>**

**<Box start>**

### **Umweltzeichen und GPP**

Umweltzeichen geben Informationen über die Umwelteigenschaften des Produkts bzw. der Dienstleistung, für das bzw. die das Zeichen vergeben wurde. Diese Informationen basieren in der Regel auf einer umfassenden Lebenszyklusbewertung (LCA) des Produkts bzw. der Dienstleistung.

Als solche sind sie wertvolle Instrumente für die umweltorientierte öffentliche Auftragsvergabe (GPP) und die weiterreichende Förderung der nachhaltigen Produktion und des nachhaltigen Verbrauchs.

In der EU und im Rahmen anderer Rechtsordnungen wurden viele Umweltzeichen entwickelt. Die diesen Zeichen zugrunde liegenden Kriterien können in der Regel von der Website der für das Umweltzeichen zuständigen Stelle abgerufen werden.

Ein Verzeichnis der wichtigsten Umweltzeichen, die zurzeit in der EU vergeben sind, und Links zu den relevanten Websites, kann auf der EU-GPP-Website eingesehen werden.

**<Box end>**